

Karl Schulmeister

# Rechtsvorschriften für Hersteller von Produkten

3. Auflage

Produktsicherheitsgesetzgebung, Produkthaftung  
und die Rolle von technischen Normen

# Rechtsvorschriften für Hersteller von Produkten

Produktsicherheitsgesetzgebung, Produkthaftung und die Rolle von technischen Normen

**Dr.-techn. Karl Schulmeister**

## Über den Autor

Dr. Karl Schulmeister ist technischer Physiker und arbeitet seit 1994 in den Seibersdorf Laboratories als Berater für die Sicherheit von Laserprodukten.

Seit 1995 ist er aktiv und teilweise koordinierend in nationalen und internationalen Normungsgremien zur Lasersicherheit und der Sicherheit von LEDs und Lampen tätig. Im Rahmen eines Auftrages des österreichischen Bundesministeriums für Konsumentenschutz im Jahr 2004 begann sich Dr. Schulmeister mit Fragen der Produkthaftung und der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie zu beschäftigen.

### 3. aktualisierte Auflage (1. Printausgabe) Jänner 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Um den Textfluss nicht zu stören, wurde bei Personen die grammatikalisch maskuline Form gewählt. Selbstverständlich sind in diesen Fällen immer Frauen und Männer gemeint.

Für den Inhalt des Buches, Fehler oder Schäden, die auf Inhalten des Buches basieren oder daraus resultieren, wird keine Haftung übernommen.

Lektorat: Dr. Georg Vees

Grafik und Satz: Susanne Bartmann

Umschlaggestaltung: Mag. Angelika Urbanich

© 2013 Alle Rechte vorbehalten.

Seibersdorf Laboratories Publishing, Seibersdorf

ISBN 978-3-902780-02 (Printausgabe)

ISBN 978-3-902780-03 (E-Book-Ausgabe)

# Inhalt

1. Motivation .....	3
2. Prinzipien der Produktsicherheit .....	5
2.1 Risiko-Analyse .....	9
3. Überblick und EU-Basis .....	12
3.1 Drei Rechtsaspekte für den Hersteller: Verkehrsfähigkeit, Produkthaftung, Strafrecht .....	12
3.1.1 Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften.....	14
3.1.2 Produkthaftung.....	16
3.1.3 Strafrecht.....	16
3.1.4 Tabellarische Zusammenfassung .....	17
3.2 EG-Vertrag und Harmonisierung von Rechtsvorschriften .....	18
4. Was darf verkauft werden - Verkehrsfähigkeit .....	24
4.1 Freier Warenverkehr von sicheren Produkten – Der „New Approach“ .....	24
4.1.1 Neues Konzept, neuer Ansatz (1985) .....	24
4.1.2 Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung.....	34
4.1.3 Die Rolle der harmonisierten Normen .....	36
4.1.4 Marktaufsicht .....	59
4.2 Das Produktsicherheitsgesetz .....	63
4.2.1 Geltungsbereich .....	66
4.2.2 Definition von „sicher“ laut PSG .....	69
4.2.3 Beurteilung der Sicherheit .....	73
4.2.4 Pflichten für Hersteller, Importeur bzw. Händler.....	78
4.2.5 Behördliche Maßnahmen, Marktüberwachung .....	82
4.2.6 Strafbestimmungen.....	82
5. Produkthaftung .....	84
5.1 Einleitender Vergleich der Haftungsgrundlagen.....	85
5.2 Historischer Überblick .....	90
5.3 Fehler .....	92

5.3.1	Nur für ein fehlerhaftes Produkt wird gehaftet .....	92
5.3.2	Was wird „erwartet“? .....	97
5.3.3	Der Fehlerbegriff und die Deliktshaftung.....	119
5.4	Weitere Gemeinsamkeiten der Haftungsgrundlagen .....	120
5.4.1	Mitschuld des Geschädigten .....	120
5.4.2	Beweislast .....	122
5.4.3	Haftungsumfang .....	123
5.4.4	Verjährung.....	124
5.4.5	Freizeichnung.....	125
5.5	Einzelne Haftungsgrundlagen .....	126
5.5.1	Produkthaftungsgesetz .....	126
5.5.2	Deliktshaftung.....	133
5.5.3	Vertragsrecht – vertragliche Haftung .....	137
5.5.4	Zusammenspiel PHG, Deliktshaftung und Vertragshaftung .....	138
5.5.5	Wo ist Deliktshaftung relevanter als das PHG? .....	140
5.6	Verkehrsfähigkeit und Produkthaftung .....	141
5.7	Anreize/ Motivation für den Hersteller.....	142
6.	Strafrecht .....	143
7.	Weblinks .....	145
8.	Literatur .....	147

# Vorwort

Dieses Buch richtet sich an Nicht-Juristen - im Besonderen an Entwicklungsingenieure - die mit Produktsicherheit befasst sind. Das Motto ist: „Vom Techniker für Techniker“.

Das Buch wurde eigentlich durch meine eigene Unwissenheit auf dem Gebiet der für Produktsicherheit relevanten Gesetzgebung angestoßen. Als Techniker im weiteren Sinne, in meinem Fall als Berater von Herstellern von Laserprodukten und als Experte in Normungsgremien, arbeitet man primär mit den Anforderungen, die in technischen Normen (DIN, VDE, EN, IEC, etc.) spezifiziert sind.

Die rechtlichen Hintergründe - die jedoch die eigentlichen verbindlichen Maßstäbe definieren - werden dabei in der Regel außer Acht gelassen. Besonders (aber nicht nur) auf dem Gebiet der Lasersicherheit, wo die technischen Normen nicht nur komplex sondern auch in manchen Fällen nicht ausreichend sind, um ein nach gesetzlichen Maßstäben „sicheres“ Produkt zu gewährleisten, ist es notwendig, auch als Techniker die gesetzlichen Anforderungen zu kennen und zu berücksichtigen. Damit wir im Rahmen unseres Beratungsservices auch bezüglich der gesetzlichen Anforderungen ein Mindestmaß an Kompetenz bieten können, habe ich mich über mehrere Jahre hinweg in das Thema der Gesetzgebung, die für Produktsicherheit relevant ist, eingearbeitet.

Besonders lehrreich waren die Gespräche mit Herrn Mag. Helmuth Perz (BMASK) über das Produktsicherheitsgesetz, und mit Herrn Prof. Dr. Justus Meyer (Juristenfakultät Univ. Leipzig) zum Thema Produkthaftung, wofür ich beiden Herren recht herzlich danke. Das Kapitel über Produkthaftung und Strafrecht ist in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Meyer entstanden.

Dieses Buch fasst also zusammen, was mir als Techniker an den rechtlichen Hintergründen die Produktsicherheit und technischen Normung betreffend besonders relevant erscheint.

Der Abschnitt über das Produktsicherheitsgesetz (PSG) ist eher österreichspezifisch und das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wird nur sehr kurz besprochen (beide setzen jedoch die europäische Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit um).

Der Abschnitt über die Produkthaftung deckt die Rechtslage in Österreich und Deutschland gleichermaßen ab und bietet damit sowohl eine Gegenüberstellung der länderspezifischen Anspruchsgrundlagen, wie auch der verschiedenen Anspruchsgrundlagen innerhalb der beiden Länder. Besonderes Augenmerk wurde auf die Rolle der technischen Normung im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften gelegt.

Das e-book kann kostenlos als Adobe pdf-file von unserer Webseite

<http://laser-led-lampen-sicherheit.seibersdorf-laboratories.at/>

heruntergeladen werden. Die Printausgabe des Buches kann in unserem Online-Shop bestellt werden.

Anmerkung zur dritten Auflage: Anlass zur dritten Auflage war die Neufassung des deutschen GPSG als ProdSG; das Buch wurde entsprechend aktualisiert.

*Dipl.-Ing. Dr.-techn. Karl Schulmeister, M.Sc.*

Seibersdorf, Jänner 2013

# 1. MOTIVATION

Bezüglich der rechtlichen Bedeutung von technischen Normen bestehen bei Technikern - aus verständlichen Gründen - häufig Informationsdefizite und manchmal auch Missverständnisse.

*Häufig herrschende Fehlmeinungen bezüglich Rechtsvorschriften und technischer Normen*

- Harmonisierte Normen sind zwingend anzuwenden.
- Das CE-Zeichen bedeutet, dass ein Produkt den entsprechenden harmonisierten Normen entspricht.
- Wenn sich ein Hersteller an die Normen hält, kann er sich darauf verlassen, dass man ein sicheres Produkt erhält.
- Wenn sich ein Hersteller an die Normen hält, befreit ihn dies von der Produkthaftung.
- Wenn sich ein Hersteller an die Normen hält, reduziert dies seine Haftungssumme.
- Eine Norm gilt juristisch gesehen als „Stand der Technik“.

Diese Liste der häufig angetroffenen Missverständnisse könnte gleichzeitig als Liste der zu besprechenden Punkte dieses Buchs dienen.

Dabei ist es hilfreich und äußerst wichtig, **Unterschiede** aber auch **Zusammenhänge** von diversen Aspekten des Problemkreises „sichere Produkte“ herauszustreichen, wofür man folgende „Paare“ anführen kann (bei den Paaren ist es also jeweils wichtig, die *Unterschiede* zu berücksichtigen, aber gleichzeitig auch das Zusammenspiel und *Zusammenhänge*):

<i>Herstellerepflichten</i> (was muss der Hersteller tun)	↔	Sicherheitsmaßnahmen durch den <i>Nutzer</i> (als Endverbraucher oder im Rahmen der Arbeitssicherheit)
Richtlinien und Gesetze zur <i>Produktsicherheit</i> (was darf verkauft werden, Auflagen an den Hersteller)	↔	Richtlinien und Gesetze zur <i>Arbeitssicherheit</i> (Auflagen an den Arbeitgeber)
Produktsicherheitsgesetze bezüglich des <i>Inverkehrbringens</i>	↔	Produkthaftungsgesetze
<i>Gesetzliche Vorgaben</i> (Rechtsvorschriften, also Gesetze und Verordnungen)	↔	technische <i>Normen</i>
Die <i>allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie</i>	↔	spezielle „ <i>sektorbezogene</i> “ <i>Produktsicherheitsrichtlinien</i> wie z.B. die Niederspannungsrichtlinie oder die Maschinenrichtlinie

### Formatierungshinweis:

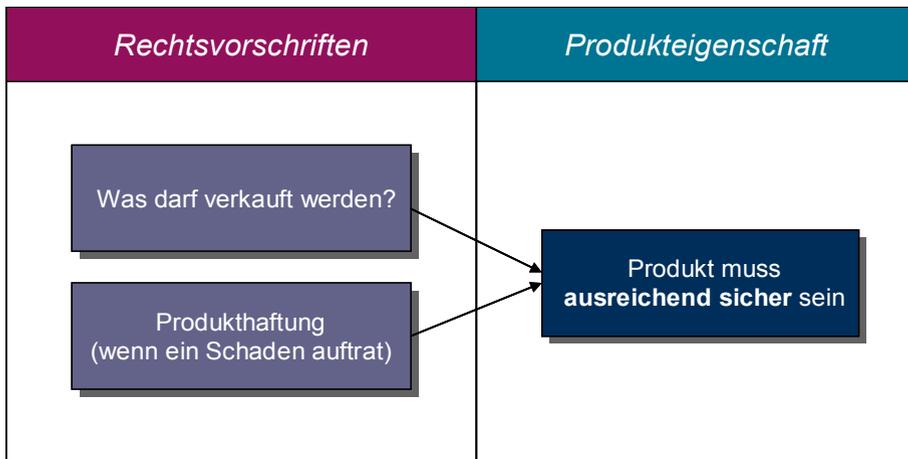
#### Zitate aus Richtlinien und Gesetzen

sind in der Schriftart Courier geschrieben und eingerückt.

Manche Bezeichnungen werden ohne „Innen“ verwendet, wie z.B. Hersteller. Diese Bezeichnungen sind als geschlechtsunspezifische Funktionsbezeichnungen zu sehen.

## 2. PRINZIPIEN DER PRODUKTSICHERHEIT

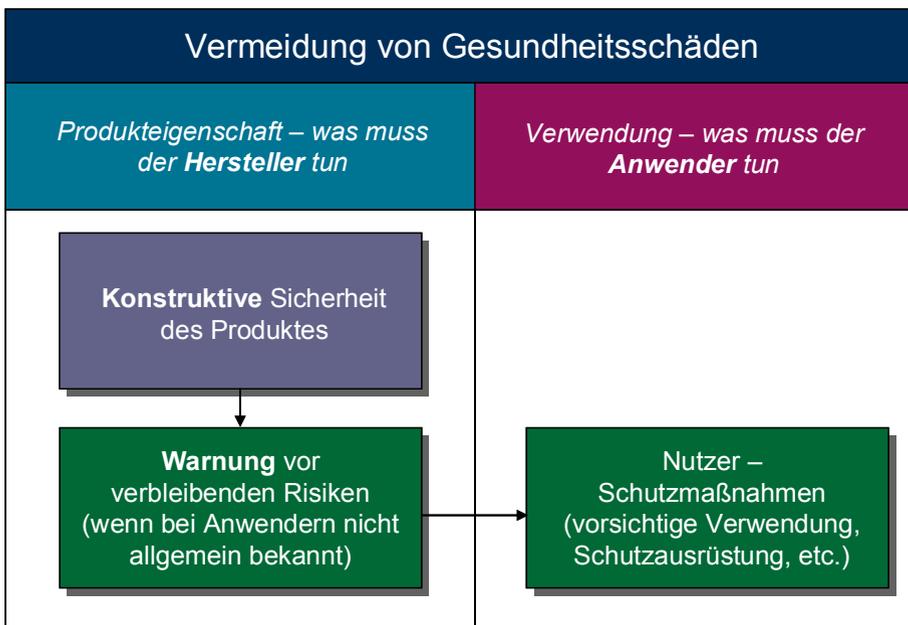
**Produkte müssen „sicher“ sein** – dies fordern sowohl jene Gesetze, die definieren, „was verkauft werden darf“, wie auch die Gesetze, die festlegen, wann ein Schaden ersetzt werden muss (Produkthaftung); siehe Abbildung 1. Obwohl der Hintergrund dieser beiden Gesetzesgruppen unterschiedlich ist (die Unterschiede werden in Kapitel 3.1 besprochen), sind die grundlegenden Kriterien, die bei beiden zur Anwendung kommen, sehr ähnlich.



**Abbildung 1** Die Anforderungen verschiedener Rechtsvorschriften, die Produkte und Hersteller betreffen, könnte man zu „das Produkt muss ausreichend sicher sein“ vereinfachen.

Ein Produkt muss (und in vielen Fällen, *kann*) nicht absolut sicher sein – es muss jedoch jenes Niveau an Sicherheit aufweisen, welches man allgemein erwarten kann. Ein Messer ist z.B. nicht absolut sicher, die Gefährdung durch die scharfe und spitze Klinge ist jedoch allgemein bekannt. Man sollte daher eigentlich nicht von „sicher“ und „unsicher“ sprechen, sondern besser z.B. von „ausreichend sicher“ und „nicht ausreichend sicher“ – weil es eben eine schwarz-weiße Sichtweise bezüglich Sicherheit selten gibt.

Wenn ein Produkt *ausreichend* sicher ist, entspricht es den Rechtsvorschriften bezüglich „was verkauft werden darf“, und der Hersteller wird auch im Falle eines Sachschadens oder einer Körperverletzung nicht für den Schaden aufkommen müssen - das Produkt wird folglich als „nicht-fehlerhaft“ angesehen werden<sup>1</sup>. Wenn ein Produkt aufgrund seiner Eigenschaften und seiner Konstruktion, nicht „absolut“ sicher ist, muss vor den Restgefahren gewarnt werden, außer wenn diese allgemein bekannt sind (wie es bei Messern der Fall ist). Die Warnungen durch den Hersteller haben das Ziel, dass sich der Anwender entsprechend vorsichtig verhält und unter Umständen auch persönliche Schutzausrüstung verwendet. Für die Erreichung des allgemeinen Ziels „Vermeidung von Gesundheitsschäden“ haben also sowohl der Hersteller wie auch der Anwender - je nach Produkt in unterschiedlichem Ausmaß - beizutragen. Wenn Restrisiken trotz technischer Maßnahmen bestehen bleiben, wird es zur Vermeidung von Gesundheitsschäden seitens des Nutzers notwendig sein, ergänzende und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. die Verwendung von Schutzbrillen (Abbildung 2).



**Abbildung 2** Unterschiedlicher Grad des Beitrages zum Gesamtziel „Sicherheit“ (Verhinderung von Gesundheitsschäden) durch den Hersteller auf der einen Seite und durch Maßnahmen durch den Anwender (z.B. persönliche Schutzausrüstung) auf der anderen.

<sup>1</sup> Bei der Produkthaftung spricht man nicht von einem „unsicheren“ oder „sicheren“ Produkt, sondern von einem „fehlerhaften“ bzw. von einem „fehlerfreien“ Produkt.

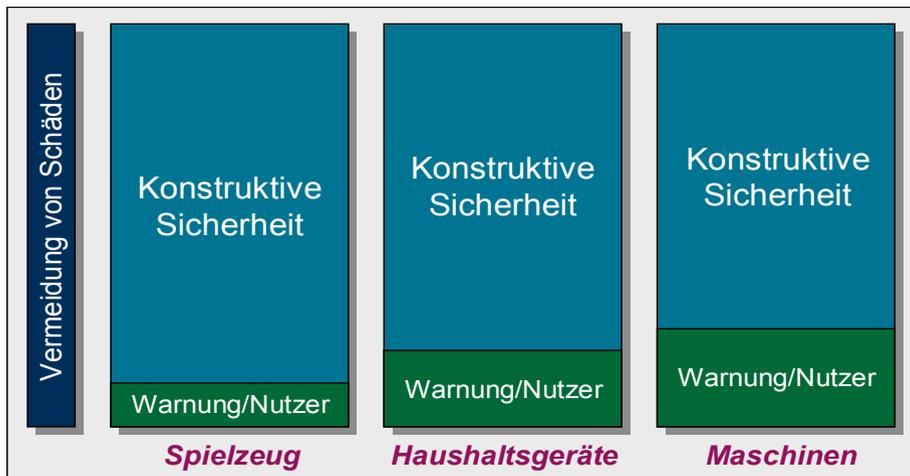
Eines der Hauptziele in Europa ist das Erreichen eines möglichst hohen Schutzniveaus von Produkten. Die Sicherheit eines Produktes muss in **erster Linie durch konstruktive Maßnahmen** und erst in **zweiter Linie** (wenn konstruktive Maßnahmen nicht zumutbar sind) durch Warnungen und das **vorsichtige Verhalten des Nutzers (Nutzerschutzmaßnahmen)** erreicht werden. Da sich dieses Buch hauptsächlich auf die Pflichten des *Herstellers* hinsichtlich der Sicherheit von Produkten bezieht, ist es wichtig, diese von den Maßnahmen zu unterscheiden, die der *Nutzer* ergreifen muss, um die Anwendung sicher zu machen. Besonders im Feld der „Lasersicherheit“ werden diese beiden Aspekte oft nicht sauber genug getrennt, bzw. es wird der Begriff „Lasersicherheit“ fälschlicherweise nur auf die Schutzmaßnahmen, die der Nutzer ergreifen muss (Schutzbrillen tragen, etc.), bezogen.

Es sei angemerkt, dass das Wort „muss“ hier für den Hersteller und den Anwender unterschiedliche Bedeutung hat. Die Bedeutung hängt beim Nutzer wiederum davon ab, ob es sich um einen Arbeitnehmer oder einen privaten Anwender handelt, nur beim Arbeitnehmer ist das „muss“ im eigentlichen Sinne korrekt, da es nur in diesem Fall wirklich Rechtsvorschriften gibt, die dem Arbeitnehmer das Tragen von Schutzausrüstung vorschreiben. Solche Rechtsvorschriften gibt es für den Privatanwender nicht, und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist für den privaten Anwender daher auch nicht vorgeschrieben. Das Nicht-Tragen von Schutzausrüstung und die Nicht-Beachtung von Warnungen des Herstellers können aber dazu führen, dass der Anwender einen entstandenen Schaden vom Hersteller nicht ersetzt bekommt.

Es gibt durchaus Fälle, wo *nur* konstruktive Sicherheit akzeptiert werden wird, und eine Warnung nicht für eine „ausreichende Sicherheit“ ausreichen würde. Dies ist der Fall, wenn damit zu rechnen ist, dass Warnungen nicht beachtet werden und ein konstruktiv sicheres Produkt erwartet wird. Ein Beispiel hierfür wäre giftiges Babyspielzeug oder ein giftiger Bleistift mit der Warnung „Achtung, nicht lutschen“.

Das Ziel „Sicherheit“ (Verhinderung von Gesundheits- und Sachschäden) ist also ein Zusammenspiel von konstruktiver Sicherheit und Warnungen, für die der Hersteller zuständig ist, und Schutzmaßnahmen durch den Anwender. Je sicherer ein Produkt von sich aus ist („eigensicher“), desto weniger Schutzmaßnahmen muss der Anwender treffen; je höher das Restrisiko ist, das vom Produkt ausgeht, desto wichtiger ist das Verhalten des Nutzers.

Die sich ergebende Kernfrage ist, wie viel Risiko der Hersteller dem Anwender „übrig lassen“ darf, damit sein Produkt immer noch als „ausreichend sicher“ angesehen wird. Für die Beantwortung dieser Frage ist es von zentraler Bedeutung, wer der Anwender ist, bzw. um welche Produktkategorie es sich handelt: bei Kinderspielzeug wird das akzeptable Restrisiko sehr gering sein, bei Maschinen für den professionellen Bereich entsprechend höher. Graphisch könnte man dieses variierende Verhältnis der beiden Aspekte *konstruktive Sicherheit* und *Warnung bzw. Nutzerschutzmaßnahmen* wie in Abbildung 3 darstellen.



**Abbildung 3** Unterschiedlicher Grad des Beitrages zum Gesamtziel „Sicherheit“ (Verhinderung von Gesundheitsschäden) durch den Hersteller (durch sichere Konzeption und Konstruktion) auf der einen Seite und durch Maßnahmen durch den Anwender (z.B. persönliche Schutzausrüstung) auf der anderen.

Die Trennung in die beiden großen Kategorien „Verbraucherprodukte“ („Consumer products“) und „Profiprodukte“ ist hier also besonders wichtig: bei der Anwendung durch Profis kann von einer entsprechend höheren Erfahrung, Ausbildung und Vernunft ausgegangen werden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch, dass es nur bei der Anwendung am Arbeitsplatz möglich ist, Anwenderschutzmaßnahmen (d.h. „was muss der Anwender tun?“) gesetzlich zu regeln.

So enthält in Österreich das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowohl Pflichten des Arbeitgebers (z.B. Sicherheitsevaluierung der Arbeitsplätze, Unterweisung der Arbeitnehmer, zur-Verfügung-stellen von persönlicher Schutzausrüstung) aber auch Pflichten des Arbeitnehmers als eigentlichem Anwender, z.B. die Pflicht der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Bei privater Verwendung von Verbraucherprodukten steht das System des gesetzlich geregelten Arbeitnehmerschutzes nicht zur Verfügung. Für Verbraucherprodukte sind daher viel schärfere Anforderungen an die konstruktive Sicherheit des Produktes (wie auch bezüglich der Information über mögliche Restrisiken) zu stellen als für Profiprodukte.

## 2.1 RISIKO-ANALYSE

Damit ein Hersteller entscheiden kann, welche Konstruktionsmaßnahmen oder Warnungen er vorsehen muss, um sein Produkt „ausreichend sicher“ zu machen, muss er zunächst die **Gefahren** beurteilen, die von seinem Produkt ausgehen können. Dies wird im Rahmen einer Risiko-Analyse durchgeführt, die auch in mehreren EU-Direktiven (z.B. Medizinprodukterichtlinie, Maschinenrichtlinie) dezidiert gefordert ist.

Bei einer Risiko-Analyse wird nicht nur beurteilt, welche möglichen Gefahren vom Produkt ausgehen können (Gefährdungsanalyse), sondern auch, wie wahrscheinlich es ist, dass eine gefährliche Situation oder ein gefährlicher Zustand eintritt, und wie schwerwiegend der daraus folgende Schaden sein kann.

Je höher die Wahrscheinlichkeit des Schadens und je schwerwiegender der Schaden, desto höher das Risiko. Bei diesem quantitativen Verständnis von Risiko ergibt sich, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines sehr schwerwiegenden Schadens ein vergleichbares Risiko darstellt zu einer Situation, in der ein leichter Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Für weiterführende Diskussionen wird auf die Literaturliste in Kapitel 7 verwiesen.

Verschiedene Dokumente streichen die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Risiko-Analyse heraus:

Im Sinne des New Approach ist generell eine Gefahren- und/oder Risikoanalyse durchzuführen, um belegen zu können (in der technischen Dokumentation), die wesentlichen Anforderungen der entsprechenden Richtlinie erfüllt zu haben (siehe z.B. auch [www.newapproach.org](http://www.newapproach.org)), wie im Blue Guide Kapitel 4 „Erfüllung der Richtlinien“ zusammengefasst wird:

Die Anwendung der wesentlichen Anforderungen erfolgt in Abhängigkeit der von einem gegebenen Produkt ausgehenden Gefahren. Daher müssen die Hersteller Risikoanalysen durchführen, um die für das jeweilige Produkt zutreffenden wesentlichen Anforderungen zu bestimmen. Diese Analysen sind zu dokumentieren und in die technischen Unterlagen aufzunehmen.

Es sei auch angemerkt, dass in der Neufassung des deutschen Gesetzes zur Produktsicherheit („Produktsicherheitsgesetz“ ProdSG) aus dem Jahr 2011 der Begriff „Risiko“ eigens definiert ist:

...ist Risiko die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr und der Schwere des möglichen Schadens

Eine Risikoanalyse ist einerseits notwendig, um konstruktive Maßnahmen zu setzen, die das Risiko entsprechend auf eine akzeptables Maß reduzieren, bzw. um den Anwender über Restrisiken zu warnen (ProdSG §6):

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben [...] bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

1. sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,

Den Stellenwert einer Risikoanalyse in Bezug auf die Produktsicherheits-Rechtsvorschriften kann man auch daran ablesen, dass die EU Kommission

2010 einen Leitfaden für die Risikobewertung veröffentlichte, nach denen Marktaufsichtsbehörden für Verbraucherprodukte beurteilen, ob ein Produkt ein akzeptables Risikoniveau aufweist oder ob korrigierende Maßnahmen (wie z.B. Anbringung von zusätzlichen Warnungen am Produkt oder Rückruf) verlangt werden sollen (Kommission Beschluss 2010/15/EU, Amtsblatt der Europäischen Union<sup>2</sup>: OJEU L22, 26.1.2010; ab Seite 33).

---

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:022:FULL:DE:PDF>  
Siehe dazu auch die Vortragsunterlagen von Jürgen Vogelsang, Health and Consumer Directorate-General:  
[http://ec.europa.eu/consumers/events/ipsw\\_2012/docs/post\\_market\\_risk\\_assessment\\_jvogelgesang\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/events/ipsw_2012/docs/post_market_risk_assessment_jvogelgesang_en.pdf)

## 3. ÜBERBLICK UND EU-BASIS

In diesem Kapitel sollen relevante rechtliche „Basisstrukturen“ in Europa zusammengefasst werden, um in weiteren Kapiteln spezifische Gesetze und danach technische Normen miteinander in Bezug setzen zu können.

### 3.1 DREI RECHTSASPEKTE FÜR DEN HERSTELLER: VERKEHRSFÄHIGKEIT, PRODUKTHAFTUNG, STRAFRECHT

Um das allgemeine Thema „Sicherheit von Produkten“ und im Speziellen die Rolle der technischen Normung zu diskutieren, ist es unabdingbar, drei unterschiedliche Rechtsaspekte zu unterscheiden (siehe Abbildung 4):

- Verkehrsfähigkeits-Richtlinien und deren nationale Umsetzungen (Gesetze oder Verordnungen), die festlegen, wann ein Produkt in den Verkehr gebracht werden darf, d.h. verkauft werden darf.
- Produkthaftung – wann besteht für den Hersteller Schadensersatzpflicht bei Schäden?
- Strafrecht – wann wird eine Person für Körperverletzung oder Tötung in Verantwortung gezogen und bestraft?

Alle drei rechtlichen Grundlagen richten sich direkt an den Hersteller<sup>3</sup> und repräsentieren auch gewisse „Drohpotentiale“ für den Hersteller, jedoch in deutlich unterschiedlicher Art.

Die häufig gestellte Frage „**Was muss der Hersteller tun?**“ (*...um die gesetzlichen Vorgaben, die mit der Sicherheit von Produkten zu tun haben, zu erfüllen und negative Konsequenzen zu vermeiden*) ist unvollständig und muss konkretisiert werden.

---

<sup>3</sup> Der Begriff „Hersteller“ wird aber je nach Rechtsaspekt auch unterschiedlich weit gesehen und kann z.B. den EU-Importeur mit einschließen.

Die Antwort auf diese Frage fällt unterschiedlich aus, je nachdem auf welchen der obigen drei Rechtsaspekte sie sich bezieht. Es gibt daher drei Versionen dieser Frage, denen auch drei verschiedene Antworten folgen:

- „Was muss der Hersteller tun, damit er sein Produkt auf den Markt bringen darf?“
- „Was muss der Hersteller tun, damit er das Risiko des Schadensersatzes minimiert bzw. eine Haftung überhaupt ausschließt?“
- „Was muss der Hersteller tun, damit er nicht wegen Körperverletzung oder Tötung im Sinne des Strafrechts verurteilt wird?“



**Abbildung 4** Die drei rechtlichen Kategorien (oder auch „Drohpotentiale“ für den Hersteller), die mit der Sicherheit von Produkten zu tun haben. Je nach Kategorie ist auch das „Gegenüber“ des Herstellers ein anderes.

Auch die Frage „**Wann gilt ein Produkt als sicher?**“, die bereits im vorherigen Abschnitt angesprochen wurde, ist in diesem Sinne zu differenzieren - Beispiel: die Kriterien für ein „sicheres“ Produkt sind gemäß dem *Produktsicherheitsgesetz* (das sich auf das Inverkehrbringen von Produkten bezieht) und dem *Produkthaftungsgesetz*, unterschiedlich.

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass auch die Rolle der technischen Normen im Zusammenhang mit diesen drei rechtlichen Forderungen eine jeweils andere ist: harmonisierte Normen spielen in Bezug auf das Inverkehrbringen eine zentrale, bei der Produkthaftung und im Strafrecht jedoch nur eine nebensächliche Rolle.

Diese gerade erfolgte Einleitung zum Kapitel 3.1 kann auch mit dem Wunsch des Herstellers auf „Rechtssicherheit“ zusammengefasst werden: welche Maßnahmen muss der Hersteller ergreifen, um bezüglich Sicherheit der Produkte „**Rechtssicherheit**“ zu erlangen, d.h. einen gewissen Grad an Sicherheit, den Rechtsvorschriften Genüge zu tun (eine absolute Rechtssicherheit kann es alleine schon deshalb nicht geben, weil es letztendlich auf die individuelle Entscheidung des Gerichtes ankommt). Bei entsprechend vollständiger Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen ergibt sich eine hohe Rechtssicherheit, und das Risiko negativer Konsequenzen ist äußerst gering. Zum Beispiel ist die Rechtssicherheit bei Einhaltung von harmonisierten Normen – insofern diese alle Aspekte der Produktsicherheit vollständig abdecken – bezüglich Inverkehrbringung von Produkten eine sehr hohe, wohingegen die Rechtssicherheit bezüglich Produkthaftung wenn sie sich bloß auf die Einhaltung von technischen Normen stützt eine vergleichsweise deutlich geringere.

Die drei Kategorien von rechtlichen Vorschriften, die mit der Sicherheit von Produkten zu tun haben, werden in den folgenden drei Abschnitten kurz umrissen und in den weiteren Kapitel dieses Buches noch genauer diskutiert.

### 3.1.1 VERKEHRSFÄHIGKEITS-RECHTSVORSCHRIFTEN

In der europäischen Gemeinschaft gibt es einheitliche Rechtsvorschriften, die, vereinfacht gesagt, vorschreiben, dass ein Produkt „sicher“ sein muss, um verkauft werden zu dürfen. Der Begriff „in den Verkehr bringen“ ist hier passender als nur „verkauft“, weil „in den Verkehr bringen“ auch das Vermieten oder für kommerzielle Zwecke das Verschenken mit einschließt. Im deutschen Produktsicherheitsgesetz wird seit 2011 der Begriff<sup>4</sup> „Bereitstellung auf dem Markt“ verwendet:

...ist Bereitstellung jede entgeltliche oder

---

<sup>4</sup> Als einer der Begriffe, der im Rahmen des „New Legislative Framework“ EU-weit für neue Richtlinien und nationale Umsetzungen verwendet werden soll.

unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

Inverkehrbringen ist dann die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt.

Die Gruppe der Gesetze und Verordnungen, die Kriterien enthalten, die ein Produkt zu erfüllen hat, um in den Verkehr gebracht werden zu dürfen, können unter dem Begriff „**Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften**“ zusammengefasst werden. Ein Produkt ist dann verkehrsfähig, wenn es den entsprechenden rechtlichen Vorschriften entspricht (d.h. es ist von seinen Eigenschaften her juristisch fähig, dass es in Verkehr gebracht wird). Es gibt keinen allgemein üblichen Sammelbegriff für diese Gruppe der rechtlichen Vorschriften, die sich auf die Verkehrsfähigkeit eines Produktes beziehen - auch der Begriff „Produktsicherheitsvorschriften“ wäre passend.

In Europa sind die Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften EU-weit einheitlich geregelt, um einen freien Warenverkehr und Binnenmarkt zu gewährleisten. Die Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) auf nationaler Ebene sind Umsetzungen von „**Verkehrsfähigkeits-Richtlinien**“, die auf EU Ebene erlassen werden<sup>5</sup>. Die Inhalte der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften sind somit in Europa harmonisiert. Die Verkehrsfähigkeits-Richtlinien und deren nationale Umsetzungen in Gesetze und Verordnungen sollen einerseits ein **hohes Maß an Sicherheit** der Produkte gewährleisten (Konsumentenschutz), aber andererseits auch dem Hersteller garantieren, dass er seine Waren innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes frei verkaufen darf, wenn er die entsprechenden EU-weit einheitlichen Vorschriften einhält. Er darf dann von den nationalen Behörden wie Zoll oder Marktaufsicht nicht am Verkauf behindert werden. Die entsprechenden nationalen Umsetzungen der Verkehrsfähigkeits-Richtlinien fallen in Österreich und Deutschland daher auch unter die große Kategorie des **Verwaltungsrechts** (da die Behörden hier das „Gegenüber“ zum Hersteller darstellen). Hält sich ein Hersteller nicht an die gesetzlichen Forderungen, können die nationalen Marktüberwachungsbehörden der europäischen Staaten entsprechende Sanktionen erwirken, wie z.B. Verbesserungen an den Produkten bis hin zu Rückrufen oder sogar Strafen, also den freien Warenverkehr für (unsichere)

---

<sup>5</sup> Auch dieser Begriff wird in diesem Handbuch eingeführt, da es keinen etablierten Sammelbegriff gibt.

Produkte einschränken. Diese Maßnahmen erfolgen unabhängig davon, ob das Produkt bereits einen Schaden verursacht hat oder nicht. Es besteht durch diese „Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften“ (als nationale Umsetzungen der Verkehrsfähigkeits-Richtlinien) daher durchaus Potential zur Verursachung von beträchtlichen Kosten und darüber hinaus auch eines entsprechenden Imageverlustes für den Hersteller – obwohl das Produkt eventuell noch gar keinen Schaden verursacht hat, sondern „nur“ von den Behörden (und im Streitfall vom unabhängigen Verwaltungssenat) als nicht ausreichend sicher befunden wird. Die sich gegenüberstehenden „Parteien“ sind demnach der Hersteller <sup>6</sup> und die zuständige Behörde. Die Abschnitte zum New Approach in Kapitel 4 besprechen diese Punkte tiefer gehend.

### 3.1.2 PRODUKTHAFTUNG

Die Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften sind zu unterscheiden von jenen Gesetzen, die die Produkthaftung betreffen, d.h. die Wiedergutmachung wenn ein Produkt einen Schaden verursacht hat. Das heißt, im Unterschied zu Gesetzen, die die Produktsicherheit im Sinne der Verkehrsfähigkeit betreffen, ist es für die Produkthaftung notwendig, dass ein Schaden eingetreten ist und dieser Schaden durch ein fehlerhaftes (= nicht ausreichend sicheres) Produkt verursacht wurde.

Die Frage der Haftung wird im Einzelfall entschieden, d.h. der Geschädigte klagt den Hersteller und es wird das spezifische Produkt, das den Schaden verursacht hat, beurteilt. Die sich gegenüberstehenden „Parteien“ sind hier der Geschädigte und der Hersteller. Die Produkthaftung fällt unter das Zivilrecht und ist in mehreren Gesetzen geregelt (d.h. es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen für die Produkthaftung, siehe Kapitel 5).

### 3.1.3 STRAFRECHT

Ein weiterer rechtlicher Aspekt im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die ein Produkt verursacht hat, ist das **Strafrecht**, nämlich wenn es sich um fahrlässige (oder sogar vorsätzliche) Körperverletzung oder Tötung handelt (siehe Kapitel 6).

---

<sup>6</sup> Der Begriff „Hersteller“ wird hier etwas salopp und als nicht ganz korrekter Überbegriff verwendet - die Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften können nicht nur den Hersteller sondern auch andere Personen, die mit dem „Inverkehrbringen“ des Produktes zu tun haben, in die Pflicht nehmen. Im deutschen ProdSG wird (basierend auf den New Legislative Framework) der Begriff Wirtschaftsakteure verwendet, was Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler miteinschließt. Siehe dazu die genaueren Diskussionen weiter unten.

### 3.1.4 TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die verschiedenen Aspekte der drei groben Kategorien „Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften“, „Produkthaftung“ und „Strafrecht“ sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

**Tabelle 1** Vergleich zwischen den drei für Hersteller bezüglich „Sicherheit“ relevanten gesetzlichen Regelungen.

	<b>Verkehrsfähigkeitsrechts-Vorschriften</b>	<b>Produkthaftung</b>	<b>Strafrecht</b>
Rechtliche Kategorie	Verwaltungsrecht	Zivilrecht	Strafrecht
Gesetze bzw. in manchen Fällen Verordnungen	Produktsicherheitsgesetz (Österreich), ProdSG (Deutschland) + Gesetze und Verordnungen, die New Approach Richtlinien umsetzen (Medizinprodukterichtlinie,...)	Produkthaftungsgesetz + ABGB (Österreich), BGB (Deutschland)	Strafgesetzbuch
Europäische Harmonisierung	Vollkommen, im Sinne des New Approach	Nur teilweise durch Produkthaftungsrichtlinie, parallel dazu gilt noch weiter und unabhängig das nationale Recht (ABGB in Österreich, BGB in Deutschland)	Keine Harmonisierung, nationales Recht
Wann relevant ?	Bezieht sich auf das Inverkehrbringen (d. h. Verkaufen) von Produkten	Wenn Schaden aufgetreten ist (Sachschaden, Gesundheitsschaden, etc.)	Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung oder Tötung
Maßstab - Anforderung	Produkt muss „sicher“ sein (darf die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden)	Produkt darf nicht „fehlerhaft“ sein, bzw. Hersteller muss sorgfältig gehandelt haben (verschiedene Anforderungen je nach gesetzlicher Grundlage)	Einzelne Person muss sorgfältig handeln
Die sich gegenüberstehenden „Parteien“ vor dem Gesetz	Hersteller (Inverkehrbringer) ⇔ Marktaufsichtsbehörde	Hersteller ⇔ Geschädigter	Hersteller und andere verantwortliche Personen ⇔ Staatsanwalt
Mögliche Konsequenz	Einschränkung des freien Warenverkehrs: Produkt muss verbessert werden, vom Markt genommen werden, etc; Verwaltungsstrafen	Wiedergutmachen des Schadens	Geld- oder Freiheitsstrafe, Vorbestrafung
Versicherbarkeit	Kann versichert werden, ist aber nicht üblich	Haftpflichtversicherung (jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz)	Nicht versicherbar

Es sei hier nochmals betont, dass für diese drei rechtlichen Aspekte zum Thema „Herstellerpflichten bezüglich Sicherheit“ auch die Rolle der technischen Normen jeweils eine unterschiedliche ist. Die Begriffe „harmonisierte Norm“ und „Konformitätsvermutung“ bei Normeinholung sind nur für die Marktüberwachung und den freien Warenverkehr relevant, wofür die technische Normung eine zentrale praktische Funktion hat. Bei der Produkthaftung und im Strafrecht nimmt die technische Normung hingegen eine eher untergeordnete Rolle ein.

## 3.2 EG-VERTRAG UND HARMONISIERUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

In diesem Abschnitt soll der Bezug der relevanten Richtlinien auf EG-Ebene zu nationalen Gesetzen und Verordnungen hergestellt werden.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist das Ziel „Binnenmarkt“ wie folgt beschrieben [Artikel 14 Absatz 2 in der Fassung von 1997]:

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ... gewährleistet ist.

Zur Verwirklichung dieses Binnenmarkts ist es notwendig, nationale Gesetzgebungen, die Vorschriften für Produkteigenschaften enthalten, EU-weit zu „harmonisieren“ (d.h. anzugleichen), damit es keine unterschiedliche einzelstaatliche Gesetzgebung gibt, die den freien Verkehr von Waren etc. behindern würde. Mit dem Artikel 95 des EU Vertrages wurde der Rat der Europäischen Gemeinschaft ermächtigt, Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften (auf Basis von Vorschlägen der Kommission und Involvierung des europäischen Parlamentes), zu erlassen, die die Schaffung und die Aufrechterhaltung des Binnenmarktes betreffen. Die entsprechenden Richtlinien werden deshalb auch „**Binnenmarkt-Richtlinien**“ oder „**Artikel 95 Richtlinien**“ genannt<sup>7</sup> (es sei angemerkt, dass der Artikel 95 in einer früheren Fassung des Vertrages als Artikel 100a gelistet war). Absatz 3 des Artikels 95 sieht hier ausdrücklich in den Bereichen Sicherheit und Verbraucherschutz ein **hohes Schutzniveau** vor. Dieses Ziel des hohen Schutzniveaus hat also für alle Binnenmarkt-Richtlinien als ein Basisziel zu gelten.

<sup>7</sup> In einem vergleichbaren Sinn wird auch der Begriff „technische Harmonisierungsrichtlinien“ verwendet (z.B. Blue Guide) - engl.: technical harmonisation directives

Das Hauptziel dieser Richtlinien (z.B. der Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie, etc.) ist historisch gesehen zwar ein **wirtschaftspolitischer**, nämlich die Stärkung der Wirtschaft durch Abschaffung von Handelshemmnissen, die durch unterschiedliche nationale verwaltungsrechtliche Vorschriften bestanden, da sich die entsprechenden Vorschriften jedoch prinzipiell auf sicherheitsrelevante Produkteigenschaften beziehen, ergab es sich als wichtiger **sozialpolitischer** „Nebeneffekt“, dass im Rahmen der Harmonisierung der nationalen Vorschriften auch ein hohes Schutzniveau vorgegeben wurde, womit diese wirtschaftspolitischen Binnenmarkt-Richtlinien, die die Hersteller vor der Einschränkung des freien Warenverkehrs schützen sollen, auch gleichzeitig „**Verbraucherschutz-Richtlinien**“ sind.

Die Mitgliedsländer der EU (plus Island, Norwegen und Liechtenstein als Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) sind verpflichtet, den Inhalt von EU-Richtlinien innerhalb einer gewissen Frist in das nationale Rechtsvorschriftenwerk zu übernehmen - d.h. vom Prinzip her richten sich die Richtlinien an die Regierungen der Mitgliedsstaaten und verpflichten diese zur Angleichung (Harmonisierung) des nationalen Rechts mit dem Inhalt der Richtlinie; erst die entsprechenden nationalen Gesetze und Verordnungen richten sich an den Bürger bzw. an die nationale Verwaltung.

Wichtig bei Verkehrsfähigkeits-Richtlinien (d.h. Artikel 95 Richtlinien) ist es, dass es den nationalen Gesetzgebern nicht erlaubt ist, „strenger“ zu sein als es die Richtlinie ist. Die einzelnen Länder dürfen daher keine nationalen Gesetze und Verordnungen in Kraft haben, die über die Forderungen der Richtlinien hinausgehen. Dies ergibt sich automatisch aus der Forderung nach einem freien Warenverkehr, der nicht behindert wird. Es sei jedoch angemerkt, dass die EU-Richtlinien nicht unbedingt als ein Stück und auch nicht wortwörtlich in nationales Recht übernommen werden müssen (d.h. der Wortlaut darf auf nationale Besonderheiten angepasst werden). Der Sinn der EU Richtlinie muss aber natürlich erhalten bleiben und die nationale Rechtsprechung muss im Sinne der Richtlinien erfolgen<sup>8</sup>. Beispiele für „Verkehrsfähigkeits-Richtlinien“ sind die Niederspannungsrichtlinie oder die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie,

---

<sup>8</sup> Die Kommission prüft die Umsetzung der Richtlinien sehr genau - es gibt Beispiele, wo die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof erwirken wollte, dass bestimmte nationale Umsetzungen von Richtlinien näher an den Wortlaut der EU-Richtlinie gebracht werden, dies jedoch vom Europäischen Gerichtshof in diesem Fall als nicht notwendig erachtet wurde, da davon ausgegangen werden kann - so meinte der Europäische Gerichtshof - dass die Rechtsprechung sich an dem Sinn der Richtlinie orientiert. [EuGH, Rs. C-300/95 v. 29.5.1997, Urteil v. 29.5.1997, Rs. C-300/95, Slg. 1997, I-2649 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland].

die weiter unten besprochen werden. Da im Grunde die Eigenschaften eines Produktes festgelegt werden, damit die Behörden nicht die Vermarktung (den freien Warenverkehr) einschränken, sind diese Richtlinien national in der großen Kategorie des „Verwaltungsrechts“ umgesetzt<sup>9</sup>. Die sich gegenüberstehenden „Parteien“ bei den nationalen Gesetzen und Verordnungen, die die Verkehrsfähigkeits-Richtlinien umsetzen, sind also der Hersteller bzw. Inverkehrbringer auf der einen Seite („Was muss der Hersteller tun, damit er sein Produkt auf den Markt bringen darf“), auf der anderen Seite die Behörde (die Marktaufsichtsbehörde).

Neben dem Ziel des Binnenmarktes ist aber auch die „Verbesserung der Arbeitsumwelt“ Ziel des EU Vertrages. In **Artikel 137** des Vertrages von Amsterdam von 1997 (in früheren Fassungen des Vertrages war dies der Artikel 118a) wird die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer als ein Ziel definiert. Nach Artikel 137 erlassene Richtlinien werden daher auch „Arbeitsschutzrichtlinien“ oder manchmal eher salopp „soziale Richtlinien“ genannt. Diese sozialen Richtlinien sind **Mindestvorschriften** der EU an die Mitgliedsstaaten, d.h. das Schutzniveau der nationalen Gesetzgebung darf nicht unter jener der Richtlinien liegen, es ist aber den Mitgliedsstaaten erlaubt, schärfere Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer zu erlassen.

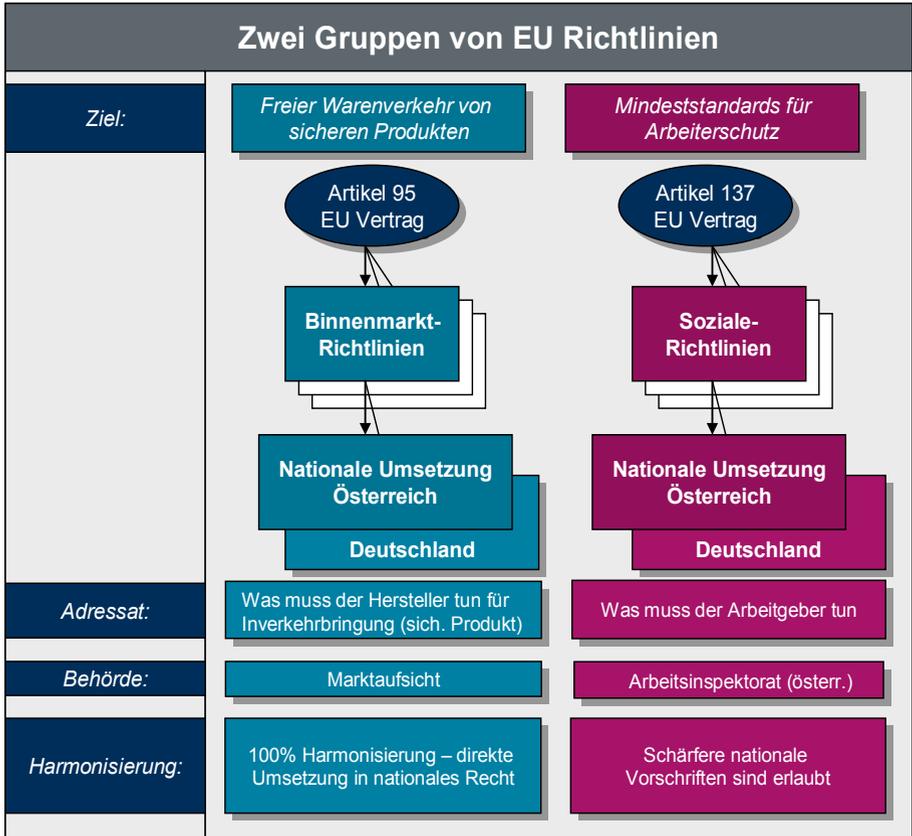
Die Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinien ist eine Rahmenrichtlinie nach Artikel 137 mit einer Reihe von untergeordneten Einzelrichtlinien zu speziellen Aspekten – wie z.B. die Einzelrichtlinien über physikalische Einwirkungen inkl. jener für den Schutz vor optischer Strahlung, der auch Grenzwerte für Laserstrahlung am Arbeitsplatz festlegt [19. Einzelrichtlinie zur ArbeitsschutzRahmenRL]. Bei diesen Arbeitsschutzrichtlinien und den entsprechenden nationalen Gesetzen und Verordnungen sind die primären „Parteien“ der Arbeitgeber auf der einen Seite - („Was muss der Arbeitgeber tun“) - und die Verwaltung auf der anderen Seite (das Arbeitsinspektorat in Österreich). (Manche Aspekte von Arbeitsschutzrichtlinien richten sich auch an den Arbeitnehmer, z.B. ist der Arbeitnehmer verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung, die ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, auch zu tragen). Die beiden Gruppen von Richtlinien sind graphisch in Abbildung 5 zusammengefasst.

Zusätzlich zu den besprochenen nationalen Umsetzungen von EU Richtlinien zur Verkehrsfähigkeit (Binnenmarktrichtlinien) und zur Arbeitssicherheit (soziale Richtlinien) können den Hersteller von Produkten

<sup>9</sup> Das Verwaltungsrecht ist zu unterscheiden vom Strafrecht, das strafbare Handlungen beurteilt, und vom Zivilrecht, das z.B. Verträge und Haftungsfragen klärt. Siehe dazu auch Abschnitt 3.1.

indirekt auch nationale Gesetze zur Genehmigung von gewerblichen Anlagen und Veranstaltungen betreffen. In Österreich ist dies z.B. die Betriebsanlagengenehmigung folgend der Gewerbeordnung bzw. die Genehmigung von Veranstaltungen folgend den Veranstaltungsgesetzen der Bundesländer. Diese Rechtsvorschriften basieren auf keiner EU-Richtlinie, sind also nicht EU-weit harmonisiert, und sind in föderalistisch organisierten Ländern wie Deutschland und Österreich nicht einmal national harmonisiert sondern in der Länderverantwortung.

Diese Gesetze richten sich nicht an den Hersteller von Produkten als solches, sondern an die Gewerbetreibenden, jedoch können dann Auflagen der Behörden im Rahmen der Genehmigung indirekt für den Hersteller relevant werden, wenn z.B. aufgrund von Gefährdungen, die vom Produkt ausgehen, Auflagen an den Betreiber gestellt werden, die vermieden hätten werden können, wenn das Produkt „eigensicher“ konstruiert worden wäre. Hier wird der Betreiber dann entsprechend eigensichere Produkte bevorzugen. Beispiele aus dem Gebiet der Lasertechnik sind Laser-Shows oder Laser-Projektoren der Klasse 3R, 3B oder 4, die zwar folgend der Niederspannungsrichtlinie auch ohne weitere Konstruktionsmaßnahmen als Profi-Produkt verkehrsfähig sind, der Anwender dann aber für die Verwendung umfassende behördliche Auflagen erfüllen muss, um die Sicherheit von Arbeitnehmern, Kunden bzw. von Veranstaltungsbesuchern zu gewährleisten.



**Abbildung 5** Zwei unterschiedliche Säulen von Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften: die Binnenmarkt-Richtlinien und die „sozialen“ Richtlinien.

**Tabelle 2** Vergleich der beiden Gruppen von EU-Richtlinien bezüglich Binnenmarkt (Verkehrsfähigkeit von Produkten) und Arbeitnehmerschutz.

Basierend auf Artikel des EU Vertrages	Häufige inoffizielle Bezeichnung	Nationale Übernahme	„Parteien“	Beispiele - Umsetzung in Österreich	Beispiele - Umsetzung in Deutschland
Artikel 95 (früher 100 a) Verhinderung von Hemmnissen des freien Warenverkehrs	„Binnenmarkt Richtlinien“ (auch manchmal „technische Harmonisierungsrichtlinien“)	Nicht „strenger“ aber auch nicht weniger „streng“	Hersteller (bzw. Inverkehrbringer) ↔ Marktaufsicht „Was muss der Hersteller tun, damit freier Warenverkehr nicht behindert wird“	Niederspannungsgeräteverordnung, Maschinensicherheitsverordnung, Produktsicherheitsgesetz, Medizinproduktegesetz, ...	ProdSG, Medizinproduktegesetz, EMV Gesetz
Artikel 137 (früher 118a) Mindestniveau für Arbeitnehmerschutz	„Soziale Richtlinien“, zB 89/391/EWG (Arbeitsschutz Rahmen RL)	Nicht weniger „streng“. „Strenger“ ist aber erlaubt (Mindestniveau durch Richtlinie definiert)	Arbeitgeber ↔ Arbeitsinspektorat „Was muss der Arbeitgeber tun“	ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG), Arbeitsmittelverordnung	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Betriebssicherheitsverordnung

Es sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass Schutzmaßnahmen, die der Anwender ergreifen soll/muss, rechtlich nur für professionelle Anwendungen (im Rahmen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) gerechtfertigt sind. Für private Anwender gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung, d.h. es gibt kein Gesetz, das die Frage: „Was muss der private Anwender tun?“ abdeckt. Folglich existiert natürlich auch keine behördliche Kontrollinstanz für private Anwender, so wie es das Arbeitsinspektorat für den Arbeitsschutz gibt. Dieser Umstand ist ein wichtiger aber oft übersehener Aspekt bei einer umfassenden Diskussion zum Thema Produktsicherheit und „Lasersicherheit“ im Speziellen, die insbesondere auch Verbraucherprodukte einschließen muss.

# 4. WAS DARF VERKAUFT WERDEN - VERKEHRSFÄHIGKEIT

## 4.1 FREIER WARENVERKEHR VON SICHEREN PRODUKTEN – DER „NEW APPROACH“

### 4.1.1 NEUES KONZEPT, NEUER ANSATZ (1985)

Das Konzept zur praktischen Verwirklichung des freien Warenverkehrs bei gleichzeitiger Erreichung eines hohen Niveaus an Produktsicherheit wurde als „Neues Konzept“ oder im Englischen „New Approach“ bekannt (es ist aber auch der Begriff „Neuer Ansatz“ in offiziellen Übersetzungen der EU zu finden). In diesem Buch wird der englische Begriff „New Approach“ verwendet. Der vorliegende Buch kann nur die wichtigsten Aspekte zusammenfassen – eine detaillierte Besprechung des New Approach ist z.B. im offiziellen „Blue Guide“ der Europäischen Kommission zu finden, der auch im Internet herunterzuladen ist<sup>10</sup> (der volle Titel des mit einer blauen Titelseite ausgestatteten Dokumentes ist: *Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien*).

Der „New Approach“ wurde in einem Entschluss des Rates im Jahr 1985 festgelegt – er ist also in der Zwischenzeit 25 Jahre alt und daher nicht wirklich „neu“<sup>11</sup>. Trotz des relativ langen Bestehens sind manche Grundsätze des New Approach, wie die freiwillige Anwendung technischer Normen<sup>12</sup> unter den Herstellern und bei Normungsgremien noch häufig nicht bekannt.

Die **Hauptsäulen des New Approach** zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs können folgendermaßen vereinfacht zusammengefasst werden:

---

<sup>10</sup> <http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/documents/blue-guide/>

<sup>11</sup> Es sei erwähnt, dass der New Approach in den letzten Jahren durch genauere Regelungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (besonders von notifizierten Stellen) erweitert wurde, wofür dann in der Gesamtheit mit dem New Approach der Begriff „New Legislative Framework“, NLF, verwendet wird. Für den Hersteller ist die Weiterentwicklung zum NLF jedoch nicht direkt relevant.

<sup>12</sup> Juristen verstehen unter dem Begriff „Normen“ Rechtsnormen, also Gesetze und Verordnungen, Techniker verstehen unter dem Begriff „Normen“ DIN, EN, IEC, u.ä. technische Normen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird in diesem Buch der Begriff „Rechtsnorm“ vermieden und „technische Normen“ (von DIN, ÖNORM etc.) werden als eben solche bezeichnet.

1. Einheitliche Gesetzgebung (Harmonisierung) in den EG-Mitgliedsstaaten durch EU – Richtlinien.

2. In Richtlinien sind nur allgemeine Sicherheits-Anforderungen an die Produkte, sog. „grundlegende Anforderungen“ enthalten (manchmal auch in offiziellen Dokumenten „wesentliche Anforderungen“ genannt, im Englischen aber immer: „essential requirements“).

3. Der Hersteller führt eine Konformitätsbewertung durch (Konformität mit Anforderungen der Richtlinie) und bringt (nach einer positiven Bewertung) die CE-Kennzeichnung an.

4. Harmonisierte Normen helfen dem Hersteller, die Konformität zu erreichen. Die Einhaltung der Normen ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

5. Die Mitgliedsstaaten sind zu einer Marktkontrolle verpflichtet, um den freien Warenverkehr von Produkten, die den grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, zu unterbinden.

Dieses System führt dazu, dass in der gesamten EU gleichartige gesetzliche Regelungen und identische technische Normen gelten (sofern sich diese gesetzlichen Regelungen und technischen Normen auf die Eigenschaften beziehen, die das Produkt aufweisen muss, um frei auf den Markt gebracht werden zu dürfen).

Eine Sonderstellung in Bezug zu New Approach Richtlinien nimmt die „Allgemeine Produktsicherheitsdirektive“ ein, die am Ende dieses Kapitels in Abschnitt 4.2 besprochen wird.

Als „Praxisbeispiel“ für die Ziele der Richtlinien sei hier das Vorwort zur Spielzeugrichtlinie von 1988 auszugsweise wiedergegeben (diese Vorworte erklären die „Motivation“ der Richtlinien, die sich an die Mitgliedsstaaten richten, und sind dann in den nationalen Umsetzungen nicht mehr enthalten):

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Spielzeug nur dann in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es den in Anhang II

angegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen entspricht.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Spielzeug, das den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, in ihrem Gebiet nicht behindern.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten gehen von der Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 bei Spielzeug aus, das mit dem EG-Zeichen ... versehen ist, wodurch die Übereinstimmung mit den entsprechenden einzelstaatlichen Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt sind, ... bestätigt wird. ...

(2) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Spielzeug, bei dem der Hersteller keine oder nur Teile der in Absatz 1 genannten Normen angewandt hat oder für das keine Normen bestehen, den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 entspricht, wenn nach Erwerb einer EG-Baumusterbescheinigung die Übereinstimmung mit dem zugelassenen Muster

durch Anbringung des EG-Zeichens bescheinigt wird.

#### 4.1.1.1 BEGRIFFE

Zur Klärung von Begriffen sei erwähnt, dass Richtlinien nach dem „New Approach“ streng genommen nur solche sind, bei denen ein Konformitätsverfahren gefordert ist, welches dann zum Anbringen der CE-Kennzeichnung führt. Sie werden deshalb auch manchmal „CE-Richtlinien“ genannt. Im Folgenden wird „Richtlinie“ auch mit RL abgekürzt.

Die New Approach Richtlinien beziehen sich immer nur auf bestimmte Produktkategorien, bzw. auf einen bestimmten Produktsektor. Mit

„Sektor“ meint man in diesem Zusammenhang eigentlich Industrie- oder Wirtschaftssektor, da sich die speziellen Richtlinien eben auf spezielle Kategorien von Produkten beziehen, wie z.B. Spielzeug, Maschinen, Medizinprodukte, etc..

Beispiele für New Approach Richtlinien im strengen Sinn sind (für eine vollständige Liste siehe z.B. den Blue Guide oder die Webseite [www.newapproach.org](http://www.newapproach.org)):

- Niederspannungsrichtlinie
- Maschinenrichtlinie
- Medizinprodukterichtlinie
- Spielzeugrichtlinie

Es gibt jedoch auch Binnenmarktrichtlinien (d.h. Richtlinien basierend auf Artikel 95 des EU Vertrages), die keine eigentlichen „New Approach“ Richtlinien im strengen Sinn sind, weil sie keine CE Kennzeichnung vorsehen (wie z.B. die Richtlinie für Verpackungen oder die Richtlinie über Schiffsausrüstung), die aber trotzdem „nach den Grundsätzen“ des New Approach geschrieben wurden. Eine Sammelbezeichnung für die eigentlichen New Approach Richtlinien (= die CE-Richtlinien) plus andere „nach den Grundsätzen“ des New Approach geschriebene Richtlinien, die sich auf spezielle Produktkategorien beziehen, ist „sektorspezifische Richtlinien“ oder auch manchmal „sektorale“ Richtlinien (ein Begriff, wie er z.B. im Dokument der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz „Leitlinien betreffend das Verhältnis zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit [...]“ verwendet wird).

Man könnte die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie in ihrer letzten Fassung durchaus auch als Richtlinie „nach den Grundsätzen“ des New Approach sehen, sie ist aber keine eigentliche New Approach Richtlinie, da sie keine CE-Kennzeichnung vorsieht, und natürlich ist sie auch keine sektorspezifische Richtlinie.

Für die weiterführende Diskussion ist es notwendig, im Rahmen dieses Buchs Begriffe für Sammelbezeichnungen der Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften, die die Inverkehrbringung von Produkten betreffen, einzuführen, da es keine passenden etablierten Begriffe gibt.

Begrifflich werden in diesem Handbuch jene Richtlinien, die den freien Warenverkehr von Produkten betreffen, als „**Verkehrsfähigkeits-Richtlinien**“ zusammengefasst, da sie die Pflichten für den Hersteller für das Inverkehrbringen von Produkten und für die Marktaufsichtsbehörde definieren. Wenn ein Produkt diesen Richtlinien entspricht (bzw. eigentlich den nationalen Umsetzungen der Richtlinien) dann ist es „verkehrsfähig“ (und der Warenverkehr darf nicht durch nationale Behörden eingeschränkt werden). Der Begriff „Binnenmarktrichtlinie“ wird in diesem Handbuch nicht verwendet, da sich dieser nicht nur auf die Inverkehrbringung von Produkten sondern auch auf Dienstleistungen und Geldgeschäfte bezieht, und somit mehr umfasst als die Verkehrsfähigkeits-Richtlinien.

„Mathematisch“ gesehen gilt also auf EU-Ebene:

*Verkehrsfähigkeits-Richtlinien = allgemeine Produktsicherheits-RL + sektorspezifische Richtlinien*

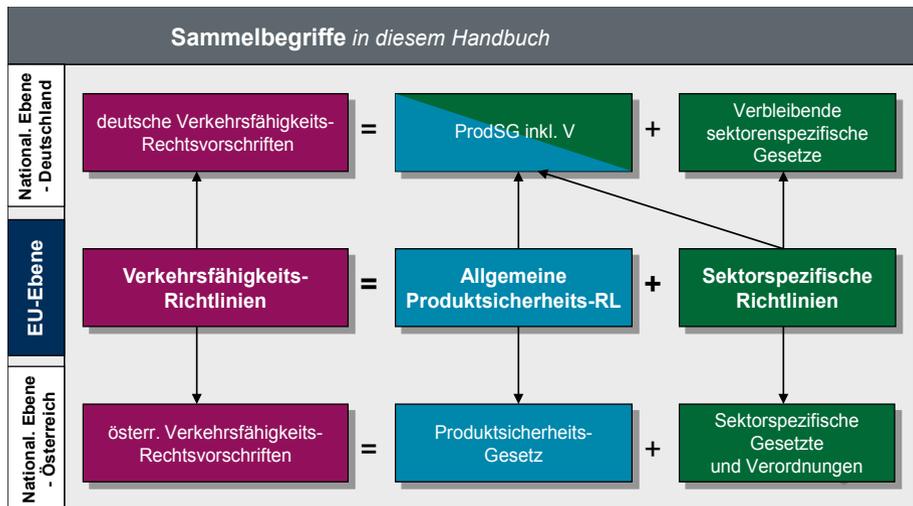
Für die weiterführende Diskussion ist es hilfreich, auch auf nationaler Ebene entsprechende Begriffe einzuführen, die im Rahmen dieses Handbuchs wie folgt definiert werden (d.h. es gibt auch in diesem Zusammenhang noch keine etablierten Begriffe):

Die Bezeichnung *Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften* wird als Sammelbegriff für die Gesetze und Verordnungen verwendet, die die nationale Umsetzung der Verkehrsfähigkeits-Richtlinien darstellen. „Produktsicherheitsvorschriften“ wäre durchaus auch ein möglicher Begriff gewesen, (in der Deutschen juristischen Literatur wird teilweise die Bezeichnung „Produktsicherheitsgesetze“ verwendet), jedoch könnte letzteres eventuell zu leicht mit dem österr. Produktsicherheitsgesetz verwechselt werden, das aber nur eine der Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften darstellt, bzw. mit dem deutschen Produktsicherheitsgesetz, welches zwar einige jedoch nicht alle sektoralen Richtlinien umsetzt.

D.h. auf nationaler österreichischer Ebene können die der EU-Ebene entsprechenden Begriffe „mathematisch“ wie folgt dargestellt werden (siehe auch Abbildung 6):

*Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften = Produktsicherheitsgesetz (PSG) + sektorspezifische Gesetze oder Verordnungen*

In Deutschland ist die Übertragung von Begriffen der EU Ebene auf die nationale Ebene nicht so direkt möglich wie in Österreich, da in Deutschland das Produktsicherheitsgesetz, ProdSG, (welches 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, GPSG, abgelöst hat) sowohl die allgemeine Produktsicherheits-Richtlinie wie auch eine Anzahl von sektorspezifischen Richtlinien (z.B. die Niederspannungs-RL) als Verordnungen umsetzt. Die „verbleibenden“ sektorspezifischen Richtlinien sind in Deutschland dann in eigenen Gesetzen umgesetzt, wie das EMV-Gesetz und das Medizinproduktegesetz.



**Abbildung 6** Die in diesem Handbuch eingeführten Sammelbegriffe für EU-Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften die Verkehrsfähigkeit betreffend.

Es sei angemerkt, dass hier der Begriff „Rechtsvorschriften“ als Sammelbegriff für Gesetze und Verordnungen des Verwaltungsrechts verwendet wurde, da EU-Richtlinien eben nicht immer direkt als eigene Gesetze sondern auch als Verordnungen im Rahmen eines bestehenden Gesetzes umgesetzt werden. Zum Beispiel ist die Spielzeugrichtlinie in Österreich als Verordnung unter dem Lebensmittelgesetz umgesetzt, die Niederspannungsrichtlinie unter dem Elektrotechnikgesetz, usw. (siehe Tabelle 3). Die diesen Verordnungen übergeordneten österreichischen Bundesgesetze sind aber keine Umsetzung von EU-Richtlinien sondern befinden sich im nicht-harmonisierten Rechtsbereich. Die Medizinprodukterichtlinie wurde aber z.B. sowohl in Österreich wie auch

in Deutschland als eigenes Gesetz umgesetzt, mit der Kurzbezeichnung „Medizinproduktegesetz“.

Der Begriff „Rechtsvorschriften“ umfasst hier also Gesetze und Verordnungen, und wurde gewählt, um den sonst verwendeten Begriff „Rechtsnormen“ zu vermeiden, da dieser zu leicht mit technischen Normen verwechselt werden kann. Obwohl der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ umständlicher ist als nur „Vorschriften“, soll der Begriff „Vorschriften“ hier vermieden werden, da er zu allgemein ist und möglicherweise nicht direkt mit Bundesgesetzen und Verordnungen in Verbindung gebracht wird.

**Tabelle 3** Auswahl an „Verkehrsfähigkeits-Richtlinien“ und deren nationalen Umsetzungen in Deutschland und Österreich

EU Richtlinie - Kurzbezeichnung	Nummer der europäischen Richtlinie	Englische Kurzbezeichnung der EU Richtlinie	Umsetzung in Deutschland	Umsetzung in Österreich	Übergeordnetes Gesetz und (in Klammern) zuständiges österr. Ministerium
Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie	2001/95/EG	General Product Safety Directive	Produktsicherheitsgesetz ProdSG (vor 2011: GPSG)	Produktsicherheitsgesetz (PSG)	Ist selbst Gesetz (BM Arbeit, Soziales Konsumenschutz BMASK)
Niederspannungsrichtlinie	2006/95/EG (ersetzt 73/23/EG)	Low Voltage Directive (LVD)	1. ProdSV	Niederspannungsgeräte- verordnung - NspGV	Elektrotechnikgesetz ETG (Wirtschaftsministerium - BMWFJ)
Spielzeugrichtlinie	2009/48/EG	Toy Safety Directive	2. GSPGV	Spielzeugverordnung	Lebensmittelgesetz (Lebensministerium - BMLFUW)
Persönliche Schutzausrüstungen Richtlinie (PSA)	89/686/EWG	Personal Protective Equipment Directive (PPE)	8. ProdSV	PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV	Gewerbeordnung (Wirtschaftsministerium - BMWFJ)
Maschinenrichtlinie	2006/42/EG (ersetzt 98/37/EG)	Machinery Directive (MD)	9. ProdSV	Maschinensicherheits- verordnung - MSV	Gewerbeordnung (Wirtschaftsministerium - BMWFJ)
Medizinprodukterichtlinie	93/42/EWG	Medical Device Directive (MDD)	Medizinproduktegesetz	Medizinproduktegesetz - MPG	Ist eigenes Gesetz (Wirtschaftsministerium - BMWFJ)
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) Richtlinie	2004/108/EG (ersetzt 89/336/ EWG)	EMC Directive (EMC)	EMV - Gesetz	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung – EMVV	Elektrotechnikgesetz ETG (Wirtschaftsministerium - BMWFJ)
Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen Richtlinie	99/5/EG	R&TTE Directive	Funkanlagen und Telekommunikations- einrichtungen Gesetz – FTEG	Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- einrichtungen - FTEG	Ist selbst Gesetz (Verkehrsministerium - BMVIT)

#### 4.1.1.2 VORTEILE DES NEW APPROACH

Das System des New Approach hat die folgenden **attraktiven Eigenschaften**.

Der Hersteller beurteilt in den meisten Fällen die Konformität seines Produktes selber und eine Prüfung durch Dritte (z.B. durch Prüfstellen) ist nicht notwendig (Ausnahme: besonders kritische Produkte wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung und manche Medizinprodukte). Der Hersteller kann (eigentlich: „muss“) sein Produkt also selber „prüfen“, was er im Rahmen der so genannten Konformitätsbewertung macht. Es gibt keine behördliche Stelle, die dem Hersteller das Vermarkten seines Produktes erst „erlauben“ muss (wie dies z.B. in den USA für Laserprodukte der Fall ist).

Die Richtlinien (bzw. die entsprechenden nationalen Gesetze und Verordnungen) enthalten nur sehr allgemeine und grundlegende Anforderungen (auch manchmal „wesentliche“ Anforderungen genannt), die man zu „das Produkt muss sicher sein“ vereinfachen könnte. Der „New Approach“ sieht vor, dass harmonisierte Normen geschaffen werden, die technische Detailangaben zur Erreichung der grundlegenden Anforderungen enthalten. Folgt der Hersteller den entsprechenden harmonisierten Normen, sollte er idealer Weise davon ausgehen können, dass er auch die grundlegenden Anforderungen der dazugehörigen Richtlinie (bzw. der entsprechenden nationalen Gesetze und Verordnungen) erfüllt hat, und dass die Marktaufsichtsbehörden die Vermarktung seines Produktes nicht verbieten oder einschränken werden.

Gemäß dem „New Approach“ enthalten die Verkehrsfähigkeits-Richtlinien keine technischen Detailanforderungen mehr, was folgende Vorteile hat:

- Auf allgemeine Anforderungen in den Richtlinien können sich die beteiligten Parteien viel leichter und schneller einigen als auf Details.
- Würden die Richtlinien technische Details enthalten, müssten sie dauernd geändert werden, um der technischen Entwicklung zu folgen.
- Der Hersteller kann frei entscheiden, wie er den gesetzlichen Anforderungen technisch nachkommt - technische Innovation wird dadurch nicht behindert.

Die harmonisierten Normen stellen ein wertvolles Hilfsmittel für den Hersteller dar, eine technische Lösung zu finden, die den grundlegenden Anforderungen der Richtlinien entspricht. Um aber die technische Innovation nicht zu behindern, ist die Anwendung dieser harmonisierten Normen freiwillig<sup>13</sup>.

Bei so viel Freiheit und Eigenverantwortung der Hersteller ist es natürlich notwendig, dass die Mitgliedsstaaten behördliche Systeme verwirklichen, welche den Markt überwachen und im Falle einer festgestellten Nicht-Konformität eines Produktes einschreiten können, d.h. z.B. den Rückruf eines gefährlichen Produktes erwirken können.

Es ist auch interessant, diese Vorteile des New Approach vor dem historischen Hintergrund zu sehen: vor dem New Approach hatte jedes Land seine eigenen technischen Normen, die verbindlich waren, und sein eigenes Normen-Konformitätszeichen, z.B. VDE oder ÖVE für Deutschland und Österreich. Die Folge war eine ganze „Latte“ von Konformitätszeichen auf den Produkten und eine entsprechende Belastung für den Hersteller, der für jedes Land, in dem er sein Produkt verkaufen wollte, eigene Normen einhalten musste, eigene Prüfungen bei staatlichen Prüfstellen durchführen lassen musste und im Extremfall sogar für verschiedene Länder verschiedene Versionen seines Produktes fertigen und vertreiben musste. Es ist offensichtlich, dass für eine Wirtschaftsgemeinschaft ohne Handelshemmnisse einheitliche Anforderungen für die Produkte notwendig sind.

Als ersten Ansatz zur Vereinheitlichung der Vorschriften innerhalb der EU (d.h. vor dem New Approach), enthielten die Binnenmarkt-Richtlinien (oder technische Harmonisierungsrichtlinien) jedoch alle technischen Anforderungen im Detail, was für die Erarbeitung der Richtlinien extrem aufwendig und langwierig, sowie für den Anwender unflexibel war. Manche dieser „old approach“ Richtlinien haben noch überlebt und die Richtlinie über Traktorsitze<sup>14</sup>, bei der auf ca. 40 Seiten alle Eigenschaften und Prüfvorschriften genau festgelegt sind, hat sogar einen gewissen Berühmtheitsstatus erlangt (wobei man relativieren muss, da es sich dabei um die Vereinheitlichung der Typenzulassungskriterien gehandelt

---

<sup>13</sup> Es gibt jedoch Gebiete der Technik, die nicht EU-weit harmonisiert sind, d.h. wo die Gesetzgebung den Mitgliedsstaaten überlassen bleibt und wo technische Detaillösungen oder Normen für verbindlich erklärt werden können, wie z.B. bei elektrischen ortsfesten Anlagen (die Form der Steckdosen, etc.).

<sup>14</sup> Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land - oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (78/764/EWG)

hat). Man erkannte sehr bald, dass es notwendig war, das System flexibler zu gestalten, und der „New Approach“ wurde geboren: es wurden und werden nur mehr sehr allgemeine grundlegende Anforderungen in den Richtlinien definiert, für die technischen Detaillösungen werden (freiwillig anzuwendende) technische Normen entwickelt. So wird durch den New Approach der freie Warenverkehr bei größtmöglicher Flexibilität bezüglich technischer Innovationen garantiert: es gelten in jedem Land äquivalente Vorschriften und idente Normen, in den meisten Fällen ist keine Prüfung durch Prüfstellen notwendig (und falls eine Baumusterprüfung durch Dritte notwendig ist, wird diese in ganz Europa anerkannt, was auch „Global Approach“ oder im Deutschen „Gesamtkonzept“ genannt wird).

#### 4.1.2 KONFORMITÄTBEWERTUNG, CE-KENNZEICHNUNG

Es dürfen nur Produkte in den Verkehr gebracht werden, die mit den Anforderungen der anzuwendenden Richtlinie bzw. Richtlinien konform sind (d.h. es kann auch sein, dass für ein Produkt mehr als eine Richtlinie anzuwenden ist!). Der Hersteller muss das Produkt einem Konformitätsbewertungsverfahren unterziehen, bevor er die CE-Kennzeichnung<sup>15, 16</sup> anbringen darf und die Konformitätserklärung ausstellt. Je nach Richtlinie und Produktkategorie kann die Konformitätsbewertung durch den Hersteller alleine erfolgen (was bei Laserprodukten meistens der Fall ist), oder sie macht (bei sicherheitstechnisch kritischen Produkten) die Involvierung von Prüfstellen notwendig. So kann es z.B. notwendig sein, dass Prüfstellen<sup>17</sup> Baumusterprüfungen durchführen, oder diese das (vorgeschriebene) QM-System des Herstellers zulassen und dieses dann kontrolliert wird. Die verschiedenen Möglichkeiten und Komponenten der Konformitätsbewertung werden „Module“ genannt. Welche Module zur Anwendung kommen, kann auch davon abhängen, ob der Hersteller ein QM-System vorweisen kann, oder ob er sich an harmonisierte Normen hält oder nicht (z.B. ist bei Spielzeug eine Baumusterprüfung gefordert, wenn sich der Hersteller nicht an harmonisierte Normen hält). Von der generellen Forderung einer Baumusterprüfung durch eine benannte

<sup>15</sup> Die offizielle Bezeichnung ist nicht CE-Zeichen, sondern CE-Kennzeichnung (ebenso wie es im Englischen korrekterweise nicht CE-Mark sondern CE-Marking heißt).

<sup>16</sup> Es ist nicht einheitlich offiziell festgelegt, wofür CE steht. In den meisten inoffiziellen Fundstellen liest man, CE bedeute „Conformité Européenne“. Es gibt jedoch auch Fundstellen (z.B. die Webseite Wirtschaftskammer Österreich und das Buch CE-Kennzeichnung für Elektrotechnik und Maschinenbau), die „Communauté Européenne“ anführen.

<sup>17</sup> Benannte Stellen (engl.: notified bodies) sind Prüfstellen, die von den Mitgliedsstaaten als für die externe Konformitätsüberprüfung von technischen Harmonisierungsrichtlinien zuständig erklärt (benannt) werden. Benannte Stellen werden für spezifische Richtlinie benannt.

Stelle für den Fall, dass sich der Hersteller nicht an harmonisierte Normen hält (wie es zu Beginn des New Approach vorgesehen war), ist man jedoch abgekommen. In der Zwischenzeit traut man dem Hersteller bei vielen Produktkategorien zu, dass er die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen auch sicherstellen kann, wenn er sich nicht an harmonisierte Normen hält. Eine genauere allgemeine Einführung in das Konformitätsbewertungsverfahren ist im Blue Guide zu finden, zu speziellen Richtlinien und deren Konformitätsbewertungsverfahren gibt es ebenfalls spezielle Veröffentlichungen, die in der Literaturliste angeführt sind.

Im Rahmen der Konformitätsbewertung ist vom Hersteller eine technische Dokumentation anzufertigen, nach der die Konformität des Produktes mit der (oder den) anzuwendenden Richtlinien nachvollzogen werden kann. Sollte es für das spezifische Produkt keine harmonisierte Norm geben oder sollte der Hersteller sich dazu entscheiden, die harmonisierten Normen nicht anzuwenden, sondern eigene technische Maßnahmen zur Erlangung der Konformität mit den Anforderungen der Richtlinien zu finden, sind in beiden Fällen die Anforderungen an die technische Dokumentation natürlich entsprechend höher.

Vor der Inverkehrbringung des Produktes muss der Hersteller noch eine EG-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen. Die EG-Konformitätserklärung bezeichnet das Produkt, enthält die Richtlinie nach der die Konformitätsbewertung durchgeführt wurde, Angaben zum Hersteller und so relevant, zum Bevollmächtigten<sup>18</sup>, sowie eventuell der benannte Stelle (wenn eine Baumusterprüfung durchgeführt wurde). Bei manchen Richtlinien ist gefordert, dass die EG-Konformitätserklärung das Produkt begleitet (z.B. bei Maschinen).

In diesen Fällen ist es zwingend vorgeschrieben, die Konformitätserklärung in der Amtssprache des Landes auszustellen, in dem das Produkt Verwendung findet.

Mit der CE-Kennzeichnung wird Zollkontrollbehörden und Marktüberwachungsbehörden gegenüber angezeigt, dass laut der Meinung des Herstellers das Produkt den Anforderungen der anzuwendenden Richtlinie(n) (bzw. eigentlich der nationalen Umsetzung der Richtlinie(n) im Land des Herstellers oder Inverkehrbringers) entspricht. Trägt das

---

<sup>18</sup> Jene juristische Person in einem EU-Land die von einem Hersteller außerhalb der EU bevollmächtigt wurde, in seinem Namen verwaltungstechnische Aufgaben wahrzunehmen.

Produkt die CE-Kennzeichnung, müssen die Behörden erst einmal die Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen annehmen (vermuten) und dürfen den freien Warenverkehr nicht behindern. Die Korrektheit der Anbringung der CE-Kennzeichnung darf aber natürlich von den Behörden kritisch hinterfragt werden. Wird von den Behörden befunden, dass ein Produkt nicht mit den Anforderungen der Richtlinie(n) konform ist (also die CE-Kennzeichnung zu unrecht angebracht wurde), werden per Bescheid entsprechende Korrekturmaßnahmen gesetzt. Die CE-Kennzeichnung ist also an die Behörden gerichtet und soll diesen die Marktaufsicht erleichtern. Juristisch betrachtet wäre ein solches Zeichen nicht notwendig, da es lediglich anzeigt, dass sich der Hersteller seiner Meinung nach an die Rechtsvorschriften gehalten hat, was ja im Grunde sowieso notwendig ist.

Es gibt übrigens auch Verkehrsfähigkeits-Richtlinien, die den Grundsätzen des New Approach folgen, jedoch keine CE-Kennzeichnung vorsehen: z.B. die Richtlinie über Schiffsausrüstung 96/98/EG oder die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle 94/62/EG. Auch die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie sieht keine CE-Kennzeichnung vor, obwohl sie für den freien Warenverkehr sicherlich eine wichtige Rolle spielt; sie ist gewissermaßen eine Auffangrichtlinie für Verbraucherprodukte, wenn keine passende (spezielle) New Approach Richtlinie für das Produkt existiert.

#### 4.1.3 DIE ROLLE DER HARMONISIERTEN NORMEN

Zur Rolle der technischen Normung in Bezug auf die Verkehrsfähigkeits-Richtlinien (d.h. der „Verkehrsfähigkeitsgesetze“) wie auch die Produkthaftung scheint es im Vergleich zu anderen Aspekten dieser Rechtsgebiete die größten Unsicherheiten zu geben. In diesem Abschnitt wird die Bedeutung der technischen Normen im Rahmen des New Approach besprochen, die Rolle der Normung im Rahmen der Produkthaftung wird in Kapitel 5 diskutiert.

Zu Beginn eine Reihe von plakativen Aussagen, die danach weiterführend besprochen werden:

1. Technische Normen sind keine Gesetze.
2. Harmonisierte Normen helfen dem Hersteller, die Anforderungen der New Approach Richtlinien zu erfüllen.
3. Harmonisierte Normen können, müssen aber nicht angewendet werden. Der Hersteller kann alternative technische Lösungen wählen, um den Anforderungen der New Approach Richtlinien zu genügen.
4. Harmonisierte Normen sollen vom Prinzip („Idealsituation“) so gestaltet sein, dass der Hersteller davon ausgehen kann, die wesentlichen Anforderungen der entsprechenden Richtlinie erfüllt zu haben, wenn er sich an die Norm hält.
5. Der Hersteller muss kritisch überprüfen, ob die verwendete harmonisierte Norm für seinen konkreten Fall ausreichend ist, d.h. er kann sich nicht „blind“ darauf verlassen, dass die Anwendung dieser harmonisierten Norm den Forderungen der RL genügt.
6. Die Marktüberwachungsbehörde kann trotz Normkonformität in begründeten Fällen das Produkt als „nicht ausreichend sicher“ befinden und im Rahmen eines „Schutzklauselverfahrens“ Sanktionen erwirken (was jedoch auch zu einem Einspruchsverfahren gegen die harmonisierte Norm führt).

#### 4.1.3.1 ALLGEMEINE NORMUNGSORGANISATION

In diesem Abschnitt sollen grundlegende Informationen zur technischen Normung gegeben werden. Die „Herausgeber“ der Normen auf Europäischer Ebene sind CEN für allgemeine Normen und CENELEC für Normen für elektrotechnische Produkte (sowie ETSI für Telekommunikation, das jedoch in diesem Buch nicht weiter berücksichtigt wird). Die Normen auf Europäischer Ebene beginnen mit der Abkürzung

„EN“, also z.B. EN 60825-1 oder EN 207 (in seltenen Fällen gibt es auch „Harmonisierungsdokumente“, die mit „HD“ beginnen). Aufgrund der Abkürzung EN lässt sich die Ursprungsorganisation also nicht erkennen, jedoch an der Zahlenidentifikation der Norm, da CENELEC-Normen 60000'er Zahlen, also eine fünfstellige Zahl mit einer „6“ als erste Ziffer, benutzen.

Alle nationalen Normungsorganisationen in der EU sind dazu verpflichtet, EN Normen ident als nationale Normen zu übernehmen und eigene entgegenstehende zurückzuziehen (Harmonisierungsdokumente („HD“) zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht in das nationale Normenwerk übernommen werden müssen). In diesem Prozess wird der Normkennzeichnung üblicherweise die Abkürzung der nationalen Normungsorganisation dazugefügt, also z.B. ÖNORM EN 207 oder DIN EN 207. Der Normtext selbst darf nicht verändert werden, es darf aber ein nationales Deckblatt z.B. mit ergänzenden Erklärungen eingefügt werden. So wie auf dem europäischen Niveau zwei Normungsorganisationen - CEN und CENELEC - bestehen, gibt es auch in einigen europäischen Ländern auf nationaler Ebene entsprechende Normungsorganisationen, also z.B. DIN für die allgemeine Normung<sup>19</sup> und VDE für die Normung von elektrotechnischen Produkten<sup>20</sup>. In Österreich heißen die entsprechenden Organisationen ÖNORM und ÖVE<sup>21</sup>. Die Kooperation von ÖNORM und ÖVE ist aber in den letzten Jahren relativ eng, sodass es einen gemeinsamen Salespoint gibt, und ÖVE Normen als ÖVE/ÖNORM herausgegeben werden, also z.B. ÖVE/ÖNORM EN 60825-1. In Deutschland hat der VDE ein eigenes Bezifferungssystem. Auch dort werden manche Normen gemeinsam herausgegeben, sodass z.B. die DIN EN 60825-1 gleichzeitig „VDE 0837 Teil 1“ heißt, und beide Bezeichnungen auf dem entsprechenden Dokument zu finden sind. Die gemeinsame Herausgabe dieser Basisnorm für Lasersicherheit in Deutschland gründet sich auf einem gemeinsamen nationalen Arbeitsgremium GK841 der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) im DIN und VDE. Ähnlich ist es übrigens auch in Österreich wo es für die ÖVE/ÖNORM EN 60825-1 eine gemeinsame Arbeitsgruppe AG 186.02 gibt, die unter dem Dach der ÖNORM tagt.

---

<sup>19</sup> Deutsches Institut für Normung e.V.

<sup>20</sup> Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

<sup>21</sup> Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Viele Normen werden heute jedoch nicht auf europäischer Ebene durch CEN und CENELEC Komitees erarbeitet, sondern direkt in den internationalen Normungsorganisationen ISO und IEC, was natürlich im Sinne einer weltweiten Vermeidung von Handelshemmnissen („Trade Barriers“) sinnvoll ist. Die in den technischen Komitees (Technical Committee, TC) der ISO oder IEC erarbeiteten Normenentwürfe werden, nachdem sie an die Europäischen Nationalen Komitees für Kommentare und Abstimmung geschickt wurden, gleichzeitig als IEC und EN Dokument abgestimmt. Dadurch ist in vielen Fällen die EN-Norm identisch mit der entsprechenden IEC oder ISO Norm. Dies spiegelt sich dann bei neueren ISO Normen auch im Namen wider: z.B. ist EN ISO 10940 eben eine europäische Norm, die aber international erarbeitet wurde und deren Text deckungsgleich mit ISO 10940 ist. Bei EN Normen, die identisch sind mit IEC Normen (d.h. die vom IEC entwickelt wurden) wird das „IEC“ nicht in der Bezeichnung der EN aufgenommen, jedoch sind etwaige internationale Ursprünge und Identitäten selbstverständlich am Titelblatt (gewissermaßen als Untertitel) angeführt. Es sei hier angemerkt, dass traditionell ein Großteil der EN Normen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ohnehin von IEC Komitees erarbeitet wurden, und CENELEC-eigene Normen selten sind. Im Gegensatz dazu gibt es zahlreiche Normen, die von CEN erarbeitet wurden, vor allem im Rahmen von Mandaten zur Unterstützung des New Approach, die es in gleicher Form auf internationaler Ebene nicht gibt. Aber auch bei allgemeinen Normen wird in letzter Zeit natürlich intensiv danach getrachtet, dass es identische ISO und EN Normen gibt.

Normen werden in Arbeitsgruppen (Working Groups) erstellt, die durch „Experten“ gebildet werden. Diese Experten werden von den nationalen Mitgliedsorganisationen entsandt bzw. benannt, repräsentieren in den Working Groups jedoch dann nicht das jeweilige Land. Die Working Groups bearbeiten einzelne Normungsprojekte und sind Untergruppen von „Technical Committees“, die für eine bestimmte Produktgruppe (z.B. „Haushaltsgeräte“ IEC TC 61, „Sicherheit von Maschinen“ ISO TC 199, Beleuchtung IEC TC 43 etc.) zuständig sind.

Die „Beeinflussungsmöglichkeit“ von Normeninhalten ist also am intensivsten und direktesten in den zuständigen Arbeitsgruppen von CEN oder CENELEC, wenn die Normungsarbeit auf europäischer Ebene stattfinden, oder, was in der Zwischenzeit überwiegend der Fall ist, bei ISO oder IEC. Diese Mitarbeit erfordert natürlich nicht unwesentliche Ressourcen, besonders bei internationalen Arbeitsgruppen, da die Sitzungen abwechselnd in den verschiedenen Mitgliedsländern stattfinden.

In den nationalen Komitees wird jedoch durchaus wichtige Arbeit geleistet und es besteht auch hier eine gewisse Beeinflussungsmöglichkeit des Normtextes: den nationalen Spiegelkomitees liegen die Entwürfe, die in den Working Groups der ISO oder IEC erarbeitet werden, zur kritischen Kommentierung vor, und je nach Phase des Entwurfs, auch zur Abstimmung. Bezüglich der Abstimmung herrscht jedoch ein Mehrheitssystem, d.h. es kommt durchaus regelmäßig vor, dass ein Nationales Komitee einen Normentwurf wegen schwerwiegenden Einwänden ablehnt, dieses Dokument jedoch trotzdem eine Mehrheit erreicht und als EN veröffentlicht wird.

Dies hat zur Konsequenz, dass diese Norm dennoch als nationale Norm übernommen werden muss. Die TCs, die die nationalen Kommentare und Abstimmungsergebnisse erhalten, müssen entsprechende kritische Kommentare natürlich diskutieren, die Entscheidung bezüglich der Änderung des Normungstextes liegt jedoch innerhalb der Arbeitsgruppe bzw. des TCs. Um mögliche Spannungsfelder zwischen europäischen Interessen (mit den Verkehrsfähigkeits-Richtlinien und deren hohen Schutzziele als rechtlicher Hintergrund) auf der einen Seite und Interessen von nicht-EU Staaten auf der anderen Seite abzubauen, besteht einerseits die Möglichkeit, dass das europäische Dokument eben doch von der internationalen Version abweicht (was aber idealer Weise vermieden werden soll und auch nicht im Interesse von nicht-EU Staaten liegt, da dies deren exportierende Wirtschaft trifft). Andererseits hat die EU-Seite auch den Vorteil, dass jedes Mitgliedsland bei ISO- und IEC-Abstimmungen eine Stimme hat, und so die Gesamt-Stimmen der EU ein deutliches Gewicht haben, da die USA, Australien, und Japan z.B. jeweils nur eine Stimme haben.

#### 4.1.3.2 WAS IST EINE HARMONISIERTE NORM?

Eine harmonisierte Norm unterscheidet sich von „normalen“ technischen Normen nicht im Dokument selbst (d.h. am Titelblatt steht nicht „harmonisierte Norm“) sondern dadurch, dass Ihr Titel im Amtsblatt der Europäischen Kommission und in den nationalen Amtsblättern der Mitgliedsstaaten als harmonisierte Norm zu einer bestimmten Richtlinie bzw. der entsprechenden nationalen Umsetzung gelistet wurde (offiziell ist der Wortlaut: „die Fundstelle der Norm wird im Amtsblatt veröffentlicht“).

Wenn eine europäische Norm als harmonisierte Norm gelistet ist, entfaltet sie eine „Vermutungswirkung“ bezüglich der Konformität mit einer oder

mehreren Anforderungen einer Verkehrsfähigkeits-Richtlinie<sup>22</sup> oder korrekter, bezüglich der Konformität mit den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften („Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften“).

Es ist dabei wichtig, festzuhalten, dass es auf das spezielle Produkt ankommt,

- welche Risiken bestehen,
- welche Verkehrsfähigkeits-Richtlinien zutreffen, und
- welche grundlegenden Anforderungen der Richtlinien relevant sind.

Daraus ergeben sich die Fragen,

- gibt es überhaupt eine passende harmonisierte Norm?
- sind mehrere harmonisierte Normen anzuwenden, um alle Anforderungen der Verkehrsfähigkeits-Richtlinie nachzukommen?
- gibt es eine oder mehrere harmonisierte Normen, die aber möglicherweise vom beabsichtigten Geltungsbereich der Norm her nicht alle relevanten grundlegenden Anforderungen abdecken?
- gibt es eine oder mehrere harmonisierte Normen, die aber möglicherweise für das spezifische Produkt unzulängliche technische Lösungen vorgeben?

Diese Punkte sollen aufzeigen, dass der Grad der Vermutungswirkung einer bestimmten Norm stark variieren kann zwischen den Extremwerten von „*der Hersteller muss nur die eine harmonisierte Norm berücksichtigen und hat eine Rechtssicherheit (d.h. er kann sich darauf verlassen), dass er die Anforderungen der entsprechenden Richtlinie entspricht*“ auf der einen Seite bis hin zu „*die technische Vorgaben in der harmonisierten Norm sind für mein spezielles Problem nicht geeignet, ich muss über die Norm hinausgehen oder andere Lösungswege finden*“. Für den Hersteller ist natürlich oft schwer feststellbar, welche harmonisierten Normen überhaupt für sein spezielles Produkt relevant sind, und wo in der oben skizzierten

---

<sup>22</sup> Hier wird nochmals betont, dass sich diese Eigenschaft der harmonisierten Normen nur auf die Verkehrsfähigkeit im Sinne der Verkehrsfähigkeits-Richtlinien (eigentlich der nationalen Umsetzung) und somit auf die Vermeidung von möglichen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden bezieht, und nicht im direkten Zusammenhang mit der Produkthaftung steht.

„Skala“ der Vermutungswirkung sich die harmonisierte Norm relativ zum speziellen Produkt gesehen befindet. Die harmonisierten Normen selber geben zu dieser Problematik - welche der grundlegenden Anforderungen können als erfüllt angesehen werden, wenn man normkonform konstruiert, und welche nicht - leider auch nicht immer ausreichende Information. Dieses Manko ist durchaus schon Inhalt von offizieller Kritik [z.B. KANBrief 3/04 Seite 6].

Dem Hersteller bleibt es in den meisten Fällen nicht erspart, eine **Risikoanalyse** - zumindest bis zu einem gewissen Grad - zu betreiben. Sie ist eine wichtige Komponente, die zum Funktionieren des New Approach beiträgt, und wird als solche erwartet bzw. von den Verkehrsfähigkeits-Richtlinien gefordert. Diese Risikoanalyse dient zur Feststellung der möglichen Gefahren, die vom Produkt ausgehen, zur Feststellung der relevanten Anforderungen der Richtlinien, sowie zur Entscheidung über die notwendige Produktkonzeption und Eigenschaften, sowie als wichtige Komponente auch Informationen des Herstellers in Form von Hinweisen oder Warnungen am Produkt und in den Benutzeranleitungen einschließt. Für eine eingehendere Diskussion zum Thema „Risikoanalyse“ sei auf entsprechende Normen und Bücher verwiesen.

Zur Entwicklung oder Identifizierung einer harmonisierten Norm erteilt die Europäische Kommission ein Mandat, d.h. die Europäische Kommission beauftragt CEN mit der Erarbeitung oder Identifizierung einer Norm, die eine oder mehrere spezifische grundlegende Anforderungen einer bestimmten Verkehrsfähigkeits-Richtlinie konkretisiert. Die Anzahl der Mandate ist durchaus beträchtlich: mit Stand 1998 waren (ohne Niederspannungsrichtlinie) 2855 Normen „mandatiert“ (beauftragt), wovon zu diesem Zeitpunkt 1018 davon schon ratifiziert, d.h. im Amtsblatt der EU gelistet waren [Report of the European Commission on Efficiency and Accountability in European Standardisation, COM (98) 291].

Hiervon entfallen alleine 894 Mandate auf die Maschinendirektive. Weitere mandatsintensive Richtlinien sind die Druckbehälterrichtlinie mit 771 Mandaten und die Medizinprodukterichtlinie mit 248 Mandaten. Bei harmonisierten Normen für die Niederspannungsrichtlinie ergehen keine spezifischen Mandate an CENELEC, sondern es besteht ein „dauerndes Mandat“ [Quelle: Legal Aspects Standardisation Vol 1 Seite 24]. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass eine mandatierte Norm neu erstellt wird: es ist durchaus möglich und üblich, internationale Normen als europäische harmonisierte Normen zu adaptieren. Dies ist insbesondere bei CENELEC

Normen für die Niederspannungsrichtlinie der Fall: mit Stand 1999 waren von 538 harmonisierten Normen 457 entweder identisch mit IEC Normen oder von ihnen abgeleitet. Im Gegensatz dazu waren von 183 harmonisierten Normen für die Persönliche Schutzausrüstung Richtlinie nur 10 mit ISO oder IEC Normen identisch bzw. davon abgeleitet [Quelle: Legal Aspects Standardisation Seite 36].

Im Zusammenhang mit dem Grad der Rechtssicherheit des Herstellers bezüglich der Konformitätsvermutung bei normgerechter Konstruktion sei darauf hingewiesen, dass seitens der Kommission keine systematisch Prüfung des technischen Inhalts der Norm vorgesehen ist. Die Kommission hat zwar die Möglichkeit, dies zu tun, bevor die Fundstelle der Norm im Amtsblatt veröffentlicht wird, es wird aber nicht praktiziert. Die Kommission verlässt sich hierbei auf die Mitwirkung von allen interessierten Parteien, wie in einem Positionspapier erklärt wird [Englische Übersetzung in Legal Aspects Standardisation Seite 195, Deutsch in: *DIN Mitteilungen 70 (1991) Seite 106-107*]. Das Fehlen offizieller und systematischer Prüfungen von harmonisierten Normen wird auch durch die Möglichkeit, harmonisierte Normen seitens der Kommission oder Mitgliedsstaaten anfechten zu können, verdeutlicht.

Eine gewisse Kontrollfunktion erfüllen die von der EU Kommission finanzierten „EU Consultants“, deren Aufgabe es ist, jeweils für eine bestimmte Richtlinie bei der Entwicklung der harmonisierten Normen mitzuwirken und auf die Erfüllung des Mandates bzw. der geforderten Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der entsprechenden Richtlinie zu achten. Consultants werden durch die Kommission benannt und sind Experten, die die entsprechende Richtlinie und Materie besonders gut kennen. EU Consultant ist jedoch keine hauptberufliche Funktion. 1997 gab es 17 EU Consultants [Quelle: Legal Aspects Standardisation], die sich nach Gutdünken selber in die jeweilige Normungsaktivität einschalteten oder auch nicht. Es ist schon an der Anzahl der Consultants und der Anzahl der zu einem gegebenen Zeitpunkt laufenden Normungsprojekte zu erkennen, dass diese Mitarbeit nicht lückenlos, d.h. für alle harmonisierten Normen, stattfinden kann. Die Problematik der nicht klar definierten Rechtssicherheit und die oft auch in offiziellen Dokumenten etwas irreführend dargestellte „Konformitätsvermutung“ wird im nächsten Abschnitt besprochen.

### 4.1.3.3 DIE KONFORMITÄTSVERMUTUNG

Die Wichtigkeit und Rolle der harmonisierten Normen ist auch in den Erwägungsgründen der New Approach Richtlinien betont, wie z.B. in der Spielzeugdirektive vom Jahr 1988:

Um den Nachweis der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu erleichtern, ist es unbedingt erforderlich, daß auf europäischer Ebene harmonisierte Normen insbesondere zum Bau und zur Zusammensetzung von Spielzeug vorliegen, bei deren Einhaltung eine Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen angenommen werden kann.

Die offizielle Wortwahl im New Approach ist, dass sich durch Anwendung von harmonisierten Normen eine **Konformitätsvermutung** mit den Anforderungen der Richtlinien ergibt. Diese „Vermutungswirkung“ der harmonisierten Normen hat für den Hersteller und für Marktaufsichtsbehörden eine unterschiedliche Bedeutung: wenn sich der Hersteller an harmonisierte Normen hält, *darf* er zu einem gewissen Grad vermuten, dass auch die grundlegenden Anforderungen der entsprechenden Richtlinie erfüllt sind bzw. seine gesetzliche Pflicht zur Konformität mit der Richtlinie erfüllt ist.

Für die Marktaufsichtsbehörden bedeutet diese „Konformitätsvermutung“, dass sie (bis zu einem gewissen Grad) die Konformität des Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie annehmen *müssen* und den freien Warenverkehr erst einmal nicht behindern dürfen (der freie Warenverkehr darf erst dann behindert werden, wenn Sicherheitsmängel eines Produktes aufgezeigt werden können).

Das Wort „Vermutung“ deutet aber schon darauf hin, dass man sich eben als Hersteller nicht wirklich darauf „verlassen“ kann, selbst bei Einhaltung der harmonisierten Norm (in allen Fällen) die Anforderungen der Richtlinien in allen Aspekten erfüllt zu haben und damit keine Sanktionen der Marktaufsichtsbehörden zu befürchten hat. Eine harmonisierte Norm sollte natürlich idealer Weise derart verfasst sein, dass deren Anwendung die Konformität wirklich auch gewährleistet.

Dieser Idealzustand wird aber leider nicht immer erreicht, wodurch es dem Hersteller nicht erspart bleibt, die „ideale“ harmonisierte Norm, wie im nächsten Abschnitt 4.1.3.4 diskutiert wird, kritisch zu hinterfragen.

Historisch gesehen war das System des New Approach und die Rolle der europaweit harmonisierten Normen primär darauf ausgelegt, den **Hersteller** vor einzelstaatlichen Handelshemmnissen **zu schützen**. Hierbei wurde bzw. wird häufig davon ausgegangen, dass sich der Hersteller im Normalfall an die harmonisierten Normen hält, falls entsprechende „gut passende“ harmonisierte Normen vorhanden sind. Diesen wirtschaftlichen Hauptzweck des New Approach, d.h. die zentrale Anweisung an die Mitgliedsstaaten, Handelshemmnisse zu beseitigen und Produkten mit der CE-Kennzeichnung freien Warenverkehr zu gewähren, erkennt man z.B. am Wortlaut von verschiedenen New Approach Richtlinien und deren nationale Umsetzungen, wo die folgende Wortwahl zu finden ist (österreichische Spielzeugverordnung BGBl.Nr. 823/1994, in der Zwischenzeit ersetzt durch BGBl. II Nr. 203/2011; Unterstreichung durch den Autor):

§ 3. Der Hersteller oder sein im EWR-Gebiet niedergelassener

Vertreter hat vor dem Inverkehrbringen durch das Anbringen der CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Spielzeug zu bestätigen, daß dieses Spielzeug mit den in Anlage 2 angeführten Sicherheitsanforderungen übereinstimmt. Diese Übereinstimmung ist anzunehmen, wenn das Spielzeug

1. entsprechend den als ÖNORMEN veröffentlichten harmonisierten Europäischen Normen hergestellt ist (Anlage 3) oder
2. mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine in einem EWR-Staat zugelassene Prüfstelle eine Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.

Der Wortlaut „ist anzunehmen“ war offensichtlich an die Marktaufsichtsbehörde (im Sinne der Verhinderung von unnötigen Handelshemmnissen und als eine gewisse Rechtssicherheit für den Hersteller bezüglich des freien Warenverkehrs) und nicht an den

Hersteller gerichtet. Den Hersteller gewissermaßen zu „zwingen“, die Konformität anzunehmen, ist ja eindeutig nicht korrekt. In der aktuellen Spielzeugverordnung ist diese Formulierung auch nicht mehr enthalten.

In nationalen Umsetzungen von anderen New Approach Richtlinien ist bzw. war folgender Wortlaut zu finden (z.B. identisch in der österr. Maschinensicherheitsverordnung § 5 aus dem Jahr 1994, in der Zwischenzeit ersetzt)

(5) Anhang 3 enthält das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen (EN oder ÖNORM EN), bei deren Anwendung davon ausgegangen wird, daß bei Maschinen oder bei Sicherheitsbauteilen für Maschinen Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) besteht.

In der aktuellen österr. Maschinensicherheitsverordnung §7 findet man

(2) Ist eine Maschine nach einer harmonisierten Norm hergestellt worden [...] so wird grundsätzlich - d. h. unbeschadet der Ergebnisse von Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde für Maschinen und insbesondere Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 - davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Diese Aussage ist zwar eher allgemein gehalten, und es ist nicht angegeben, wer „davon ausgeht“, sie ist aber sicherlich auch hier mit Blick auf die Marktaufsichtsbehörde und den freien Warenverkehr formuliert.

Man erkennt an den obigen Beispielen sowie an weiteren entsprechenden Textpassagen in EU Richtlinien, nationalen Umsetzungen, offiziellen Webseiten und anderen Dokumenten, was das *ideale Ziel* der harmonisierten Normen ist: die Richtlinien-Konformität bei Normeinhaltung tatsächlich voraussetzen zu können, was ja mehr als nur eine *Vermutung* ist. Es gibt hierzu leider immer wieder Aussagen, die offensichtlich dieses „Ziel“ mit dem reellen Ist-Zustand verwechseln, wodurch der Eindruck einer zu hohen - weil allgemein und in jedem Fall gültig dargestellten - Rechtssicherheit bei Normkonformität erweckt wird.

So ist z.B. im Vorwort der Spielzeugrichtlinie von 1988 zu finden:

Die Konformität mit diesen wesentlichen Sicherheitsanforderungen kann vorausgesetzt werden, wenn Spielzeug den harmonisierten Normen entspricht, für die Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

Oder in der offiziellen Webseite des New Approach vom Stand 2009 (aktuell nicht mehr) [www.newapproach.org](http://www.newapproach.org):

By means of the publication of its reference in the Official Journal, the European Commission **confirms** that a harmonised standard provides adequate solutions for compliance with the corresponding essential requirements formulated in a given directive.

Dieser letzte Satz wäre ja eigentlich eine „verlässliche“ Bestätigung seitens der Europäischen Kommission, dass die harmonisierte Norm eine ausreichende Lösung für die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie bietet. Dies ist aber eindeutig nicht der Fall, wie schon alleine die Möglichkeit des Ergreifens von Maßnahmen - auch wenn ein Produkt einer harmonisierten Norm entspricht – mit einhergehendem Schutzklauselverfahren und Beeinspruchung der harmonisierten Norm zeigt (siehe z.B. den Fall „Kabelroller“<sup>23</sup> ).

Auch im Kommentar zum deutschen GPSG von Geiß und Doll ist die Rolle der technischen Normen zu idealisiert und vereinfacht dargestellt - es heißt dort z.B., ... dass eine harmonisierte Norm den Stand der Technik widerspiegelt [Seite 186 Punkt 32].

Diese Aussagen, die implizieren, dass sich der Hersteller auf eine Konformität bei Normeinhaltung generell „verlassen“ kann, sind offensichtlich nicht allgemein gültig und sollten auch zur Vermeidung von Missverständnissen vorsichtiger formuliert sein. Alleine folgend dem Begriff „Konformitätsvermutung“, der Möglichkeit von Marktaufsichtsbehörden auch bei Normkonformität Maßnahmen zur Einschränkungen des freien Warenverkehrs ergreifen zu können (im Rahmen des Schutzklauselverfahrens) sowie der Möglichkeit den Status der Harmonisierung einer harmonisierten Norm anfechten zu können, ist

---

<sup>23</sup> Amtsblatt C 297 9.12.2003 Commission Opinion Safety of cable reels

klar erkenntlich, dass die Konformität eben von Seiten des Herstellers doch nur „vermutet“ werden darf. Er muss zur Konstruktion eines sicheren Produktes und zur Vermeidung von behördlichen Maßnahmen sehr wohl in manchen Fällen auf Grund einer Risikoanalyse über die harmonisierte Norm hinaus gehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf den exzellenten Überblicksartikel von Corado Mattiuzzo im KAN hingewiesen [KANBrief Nr 1 2003<sup>24</sup>].

#### 4.1.3.4 IDEALE NORM VS. WIRKLICHKEIT

Der (eben nicht immer erreichte, aber als Ziel zu sehende) Idealzustand für eine harmonisierte Norm könnte wie folgt beschrieben werden:

- Die Europäische Kommission vergibt an CEN ein Mandat zur Erarbeitung einer harmonisierten Norm im Zusammenhang mit einer speziellen technischen Richtlinie und speziellen grundlegenden Anforderungen, also z.B. für Lasermaterialbearbeitungsmaschinen.
- Die Normenerstellung erfolgt unter aktiver Mitarbeit aller interessierten Parteien, wie auch z.B. Vertreter von Konsumentenschutzorganisationen bzw. Arbeitsschutzorganisationen, sowie eines für die Richtlinie zuständigen EU-Consultant.
- Die beteiligten Experten definieren die technischen Anforderungen in einem breiten Konsens, d.h. es gibt keine nennenswerten sich entgegensetzenden Meinungen innerhalb der Arbeitsgruppe.
- Etwaigen Kommentaren der Nationalen Komitees zum Normentwurf wird nachgekommen.
- Es entsteht eine Norm, die für die spezielle Produktkategorie alle Sicherheitsaspekte (alle grundlegenden Anforderungen) abdeckt und dem Hersteller detaillierte technische Lösungen vorgibt.
- Die EN Norm wird als harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU gelistet.

---

<sup>24</sup> [http://www.kan.de/uploads/tx\\_kekandocs/2003-1-rechtssicherheit.pdf](http://www.kan.de/uploads/tx_kekandocs/2003-1-rechtssicherheit.pdf)

- Die EN Norm wird in die nationalen Normenwerke übernommen und sie wird in den nationalen Amtsblättern als harmonisierte Norm gelistet.
- Der Hersteller identifiziert die für sein Produkt zutreffende harmonisierte Norm(en) und es ist gewährleistet, dass das Produkt bei Normkonformität auch mit der betreffenden speziellen Richtlinie konform ist.
- Der Hersteller genießt damit die Rechtssicherheit für einen freien Warenverkehr.

Obige Punkte stellen den idealen Entstehungsablauf und den Wunschzustand einer harmonisierten Norm dar, den es aber **in der Realität** nicht immer geben wird. Besonders der letzte Punkt ist eindeutig nicht generell korrekt, obwohl dieses „Ziel“ in diversen Publikationen fälschlich als „Ist-Stand“ dargestellt wird (siehe die Beispiele im vorherigen Abschnitt). Die Gründe, warum man sich als Hersteller eben doch nicht darauf verlassen kann, selbst bei normgerechter Konstruktion die grundlegenden Anforderungen der Richtlinien erfüllt zu haben, sind mannigfaltig. Der häufigste Grund ist wohl, dass eine bestimmte harmonisierte Norm, auch wenn sie vom Titel und Umfang her als „passend“ erscheint, eben doch nicht 100 % für das bestimmte Produkt alle Sicherheitsaspekte in ausreichendem Maße abdeckt. Es gibt sogar Produktgruppen, wie z.B. Maschinen, wo aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Produkte selten eine harmonisierte Norm so ideal „passt“, dass sich der Hersteller nicht doch selber eine passende technische Lösung überlegen muss. Es gibt zwar schon sehr viele harmonisierte Normen (1328 harmonisierte Normen waren per Nov 1999 im Amtsblatt der EU gelistet – ohne der Niederspannungsrichtlinie existierten im April 1998 2855 Mandate), aber im Vergleich zu spezifischen Produktproblemen kann es schon vom Prinzip her nicht für alle Produkte eine „passende“ Norm mit konkreten technischen Lösungen geben.

Abgesehen davon, dass eine harmonisierte Norm nicht unbedingt für ein spezifisches Problem einen richtigen Lösungsvorschlag angeben muss, können technische Normen durchaus auch andere Unzulänglichkeiten aufweisen, die häufig mit ihrer Entstehung zu tun haben: technische Normen werden von Normungsorganisation erarbeitet, die private Organisationen sind (DIN und VDE z.B. sind ein Verein). In den Normungsgremien werden Normen von interessierten Parteien erarbeitet. Die Mitarbeit erfolgt freiwillig, d.h. jeder Experte muss Reise- und Personalkosten selber organisieren.

Bei manchen nationalen Gremien (DIN z.B.) wird sogar zusätzlich noch eine Mitgliedsgebühr verlangt. Traditionell haben daher die Hersteller selber einen großen Einfluss in den Normungsgremien – erst in letzter Zeit (auch wegen des New Approach) erhalten Konsumentenschutzorganisationen die finanzielle Unterstützung, um an der Normungsentwicklung aktiv (jedoch trotzdem nur eingeschränkt auf wenige TCs und eingeschränkt auf weniger Länder der EU) teilnehmen zu können.

Technische Normen können schlichtweg fehlerhaft sein oder sich an nicht ausreichenden Schutzniveaus orientieren. Mögliche Hintergründe sind in folgender Liste gegeben. (Ob eine oder mehrere der folgenden Punkte tatsächlich zutreffen, hängt sicherlich stark vom jeweiligen Technical Committee bzw. der zuständigen Arbeitsgruppe „Working Group“ und der Norm ab (alleine bei CEN gab es per Stand 1999 274 Technical Committees).

- Tippfehler, insbesondere bei Übersetzungen (bei der Änderung zur Lasersicherheitsnorm EN 60825-1:2001 hat der Autor in der DIN Ausgabe 16 Tipp- und Übersetzungsfehler gefunden, die zu einem beträchtlichen Teil auch Zahlen von Grenzwerten betroffen haben, inklusive eine verschobene Dezimalstelle in einem Exponenten).
- Das Expertengremium ist zu stark von Herstellern beeinflusst; Konsumentenschutz- oder Arbeitssicherheitsorganisation haben nicht die personellen und finanziellen Ressourcen, bei dem spezifischen internationalen Normungsprojekt aktiv mitzuarbeiten.
- Das Expertengremium hat sich an professionellen Anwendungen orientiert, das Produkt migriert jedoch in den Verbraucherbereich.
- Das Expertengremium (die Working Group) hat nicht die notwendigen fachlichen Experten, um wirklich alle möglichen Gefahren ausreichend zu berücksichtigen. Oder die entsprechenden Experten haben zu wenig Ressourcen, um sich mit dem notwendigen Einsatz aktiv zu beteiligen.
- Das Expertengremium bei ISO oder IEC ist zu stark von Experten aus Nicht-EU-Ländern beeinflusst, die andere Schutzniveaus und Ziele verfolgen.

Normen benötigen für deren Entwicklung und Änderung (Aktualisierung) auch eine gewisse Zeit, die bei CEN Normen in der Größenordnung von 5 Jahren liegt, bei CENELEC Normen 3 Jahre. Alleine aufgrund dieser teilweise langen Entstehungs- bzw. Änderungszeiten darf eine Norm nicht automatisch und generell als „Stand der Technik“ angesehen werden (obwohl dies immer wieder fälschlich so dargestellt wird), da sie eben durchaus veraltet oder falsch sein kann (eine korrektere Bezeichnung für technische Normen ist „Regeln der Technik“).

Um Hersteller folgend der obigen Passagen über die möglichen Unzulänglichkeiten von Normen nicht in einem möglicherweise falschen, zu negativem Lichte erscheinen zu lassen soll betont werden, dass zumindest im IEC TC 76 (Lasersicherheit) den teilnehmenden europäischen Herstellern sehr wohl bewusst ist, dass sich eine Norm an einem hohen Schutzniveaus orientieren muss. In diesem TC sind europäische Hersteller sogar häufig die Stimmen, die bei Diskussionen für die restriktiveren Anforderungen sprechen.

Im Sinne des New Approach ist generell eine Gefahren- und/oder Risikoanalyse durchzuführen, um belegen zu können (in der technischen Dokumentation), die wesentlichen Anforderungen der entsprechenden Richtlinie erfüllt zu haben (siehe z.B. auch [www.newapproach.org](http://www.newapproach.org)), wie im Blue Guide Kapitel 4 „Erfüllung der Richtlinien“ zusammengefasst wird:

Die Anwendung der wesentlichen Anforderungen erfolgt in Abhängigkeit der von einem gegebenen Produkt ausgehenden Gefahren. Daher müssen die Hersteller Risikoanalysen durchführen, um die für das jeweilige Produkt zutreffenden wesentlichen Anforderungen zu bestimmen. Diese Analysen sind zu dokumentieren und in die technischen Unterlagen aufzunehmen.

Dieses Prinzip gilt also auch für den Fall, dass eine „passende“ harmonisierte Norm für das spezifische Produkt zur Verfügung steht, da ja überhaupt erst einmal festgestellt werden muss, welche Norm die passende ist. Der Hersteller muss hinterfragen, ob die harmonisierte Norm für sein spezifisches Produkt ausreichend ist oder nicht, und ob vielleicht doch über die Normempfehlungen hinausgehende Maßnahmen notwendig sind. Sollte eine entsprechend „gut passende“ harmonisierte Norm zur Verfügung stehen, ist der Aufwand für eine Risikoanalyse natürlich entsprechend geringer als wenn dies nicht der Fall ist.

Dies wird im Hinblick auf die Produkthaftung noch schärfer zu sehen sein, als in Bezug auf die „Verkehrsfähigkeit“ folgend der Binnenmarktgesetze (siehe Abschnitt 5.3.2.7).

#### 4.1.3.5 FALLBEISPIEL LEITUNGSROLLER

Ein informatives Beispiel betrifft Leitungsroller (Kabelrollen), also Verlängerungskabeln, die auf Rollen aufgerollt sind. Laut der im Jahr 2003 gültigen harmonisierten Norm EN 61242 war für Leitungsroller kein Temperaturschutz notwendig, der den Stromkreis bei Überhitzung durch Überlastung unterbrechen würde. Eine Überhitzung kann sich jedoch leicht ergeben, wenn das Kabel aufgerollt unter elektrischer Last betrieben wird. Trotzdem der Hersteller mit Warnschildern darauf hinweist, dass das Kabel nur ausgerollt betrieben werden darf, befand die Kommission, dass zum einen ein aufgerollter Betrieb eine vorhersehbare Verwendung darstellt (also eine vorhersehbare Überlastung), und zum anderen eine Warnung nicht als Schutzmaßnahme ausreicht sondern eine technische Maßnahme (z.B. ein Temperaturschutz) notwendig sei, damit die Leitungsroller den Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie entsprechen.

Der Norm EN 61242 wurde daraufhin im Rahmen eines Schutzklauselverfahrens der Status einer harmonisierten Norm aberkannt<sup>25</sup> und CENELEC auf die Unzulänglichkeit der Norm hingewiesen und aufgefordert, diese zu korrigieren. Weiters wurden die Marktaufsichtsbehörden in Europa aufgefordert, dies zu berücksichtigen. Somit waren Leitungsroller ohne ausreichenden Überlastungsschutz nicht mehr verkehrsfähig (d.h. dem Hersteller drohten Maßnahmen von Seiten der Marktüberwachung, z.B. Rückruf), obwohl die Leitungsroller einer harmonisierten Norm entsprachen. (Im Falle eines Schadens, z.B. eines Brandes oder Stromschlages, wird der Hersteller höchstwahrscheinlich auch haftbar sein – die Rolle der technischen Normung in Haftungsfragen wird in Kapitel 5 diskutiert).

Es ist dies ein gutes Beispiel dafür, dass einerseits technische Konstruktionsmaßnahmen prioritär sind und eine bloße Warnung häufig nicht ausreicht, sowie andererseits dass auch vorhersehbare Fehlanwendungen berücksichtigt werden müssen<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> Amtsblatt der EU ABI C 297/06 2003 Stellungnahme der Kommission – Sicherheit von Leitungsrollern

<sup>26</sup> Ein anderes Beispiel betrifft Toaster, die der damaligen EN 60335-2-9 entsprachen und sich durch elektromagnetische Strahlung von Handys einschalten ließen, was in Dänemark zu zwei Bränden führte (ABI C 300/04 Stellungnahme der Kommission – Sicherheit von Toastern)

#### 4.1.3.6 FALLBEISPIEL SOLARIEN

Ein Fall aus dem Umfeld der Sicherheit von optischer Strahlung betrifft Solarien (Bräunungsgeräte). In der Mitteilung der Kommission ABI C 275/03 vom 10.11.2004 wurde ein Mangel der EN 60335-2-27:1997 festgestellt, indem diese Norm keine ausreichenden Grenzwerte festlegt, z.B. für Solarien des Typ 4 keinen Grenzwert (maximal erlaubte Bestrahlungsstärke) für UV-B. In der Mitteilung der Kommission wird angeführt, dass man bei bloßer Normeinhaltung nicht davon ausgehen kann, dass die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie erreicht werden. Die Norm begründet somit laut der Mitteilung der Kommission keine Vermutungswirkung mehr, solange sie nicht entsprechend überarbeitet wurde. Auf Grund dessen mussten die Hersteller von Bräunungsgeräten zum Nachweis der Konformität mit der Niederspannungsrichtlinie eine Gefahrenanalyse durchführen und damit den ausreichenden Schutz vor den von UV-Strahlung ausgehenden Gefahren belegen. Dies ist in der Praxis nicht leicht möglich, da die Bräunung der Haut eine Schutzreaktion des Körpers auf die schädliche Wirkung von UV Strahlung auf die Zellen der Haut darstellt, und Bräunung durch vorhergehende Zellschäden induziert wird. Streng genommen dürften also keine Solarien mehr verkauft werden, die eine Bestrahlung über die Dosis einer für den Körper gesunden Bestrahlung zur Erreichung der Erzeugung von Vitamin D erlauben. Diese Dosis liegt bei ca. 1/10, welche für die Bräunung der Haut notwendig ist<sup>27</sup>.

Es ist dies ein Beispiel dafür, wie wertvoll eine harmonisierte Norm für den Hersteller für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten sein kann: ohne Vermutungswirkung einer Norm muss der Hersteller selber eine Gefahrenanalyse durchführen und für sich entscheiden, welche Grenzwerte er anwenden soll bzw. muss, um der Niederspannungsrichtlinie zu entsprechen. Da sich nicht einmal die Expertengremien darüber leicht einig sein können, wird dies für den Hersteller noch schwieriger sein.

#### 4.1.3.7 PRINZIPIELL FREIWILLIG – IN DER PRAXIS JEDOCH SELTEN

Viele Hersteller oder auch Mitarbeiter in Normungsorganisationen sind der falschen Meinung, dass harmonisierte Normen *unbedingt* anzuwenden sind. Diese Fehlmeinung ist häufig durch die Veröffentlichung der Titel der harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU sowie in weiterer Folge im jeweiligen nationalen Amtsblatt (in Österreich: Bundesgesetzblatt BGBl) begründet - also in jenen Amtsblättern,

---

<sup>27</sup> M Hollick, The UV Advantage, ibooks

in denen auch verbindliche Richtlinien, Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden. Diese Fehlmeinung wird auch noch manchmal durch die Wortwahl von Normungsorganisationen genährt, in dem z.B. die deutsche Normungsorganisation für Elektrotechnik VDE von „VDE-Bestimmungen“ spricht, und von der Aufnahme eines Dokumentes als „VDE-Bestimmung“ in das „VDE-Vorschriftenwerk“. In Österreich wird vom ÖVE die Bezeichnung „Bestimmungen für die Elektrotechnik“ verwendet. Dies ist nach Meinung des Autors in dieser Allgemeinheit als irreführend zu bezeichnen, da technische Normen nur relativ selten (in Österreich durch Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz) verbindlich erklärt werden z.B. bezüglich der Ausführung von Steckdosen, Errichtung von ortsfesten elektrischen Anlagen, u.ä..

Zum Unterschied von Gesetzen und Verordnungen, die im BGBl im Volltext zu finden sind (<http://www.ris.bka.gv.at/bund/>), werden harmonisierte Normen nur vom Titel her gelistet. Die Liste der harmonisierten Normen zu den New Approach Richtlinien ist auch im Internet unter [www.newapproach.org](http://www.newapproach.org) zu finden. Es gibt technische Bereiche, die nicht EU-weit harmonisiert sind (die also nicht unter die Niederspannungsrichtlinie fallen) und es den Mitgliedsstaaten freisteht, verbindliche detaillierte technische Eigenschaften vorzuschreiben, sowie auch technische Normen als verbindlich zu erklären (dies sind dann aber keine harmonisierten Normen). In Österreich wird in diesem Fall der gesamte Normentext im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (um ihn den Bürgern kostenlos zur Verfügung zu stellen, Normen muss man ja ansonsten käuflich erwerben). Als Beispiel seien hier ortsfeste Anlagen (wie z.B. das Stromversorgungsnetz betreffend) angeführt, für die eine Anzahl von ÖVE Normen in Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz als verbindlich erklärt wurden. Der häufige Irrglaube, dass harmonisierte Normen auf jeden Fall anzuwenden sind, kann auch historisch begründet sein, da es vor dem New Approach (bzw. vor der Niederspannungsrichtlinie, die dem New Approach zeitlich voraus ist) generell eine Baumusterprüfung gegeben hat, bei der die nationalen Prüfstellen nach ihren nationalen Normen geprüft haben, die dadurch quasi-verbindlich wurden.

Folgend dem New Approach soll der Hersteller die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, welche Lösung für das Problem „Konformität mit Richtlinie“ geeignet ist – das System ist so innovativen Lösungen gegenüber nicht hinderlich. In der Praxis ist es aber natürlich viel einfacher, sich an die harmonisierten Normen zu halten, die technische Lösungen enthalten, die internationale Experten erarbeitet haben, und die sich idealer Weise auch

schon seit Jahren in der Praxis bewährt haben. Auch ist in manchen Fällen das Konformitätsbewertungsverfahren von den vorgesehenen Modulen her einfacher, wenn sich der Hersteller an harmonisierte Normen hält. Häufig fordern Firmen bei Ausschreibungen oder in generellen firmeninternen Vorgaben für den Einkauf, dass das jeweilige zu beschaffende Produkt den harmonisierten Normen entspricht – dies gilt nicht als Beschränkung des freien Warenverkehrs sondern ist im Rahmen von Verträgen (also auch Kaufverträgen) zur Festlegung von Eigenschaften des Vertragsgegenstandes im Sinne des ABGB<sup>28</sup> (in Deutschland: BGB<sup>29</sup>) ohne weiteres möglich. Es steht dem Hersteller natürlich frei, mit dem Einkauf der jeweiligen Firma zu verhandeln und die Sicherheit des Produktes darzulegen, obwohl es den harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise entspricht. Selbstverständlich muss in solchen Fällen das Produkt trotzdem den EU Richtlinien bzw. den nationalen Umsetzungen als Gesetz oder Verordnung entsprechen und als „sicheres“ Produkt konzipiert und gefertigt werden.

Bezüglich der praktischen Bedeutung von harmonisierten Normen kann man zwei Aspekte unterscheiden:

1. Das grundlegende (von Verkehrsfähigkeitsgesetzen unabhängige) Bestreben des Herstellers, ein Produkt zu konstruieren, durch das möglichst keine Gesundheitsschäden verursacht werden – dieses Bestreben kann rein sozial-moralisch motiviert sein, kann aber natürlich auch etwas mit dem Drohpotential „Schadensersatz“ und „Imageverlust“ zu tun haben.
2. Die rechtlichen Vorgaben der Verkehrsfähigkeitsgesetze bezüglich der Eigenschaften des Produktes, die notwendig sind, damit es die nationalen Marktaufsichtsbehörden nicht mit einschränkenden Maßnahmen belegen (d.h. nicht den freien Warenverkehr beeinträchtigen).

Sollten für ein spezifisches Produkt „gut passende“ technische Normen existieren, sind diese auch für den ersten Punkt wertvoll (sie müssen in diesem Zusammenhang nicht harmonisiert sein): so erleichtern (d.h. auch verbilligen) vorgegebene technische Lösungen die Konzeptionsphase eines Produktes und bei einer entsprechend „guten“ Norm die ein sicherheitstechnisch gut konzipiertes Produkt ergibt, reduziert sich natürlich

<sup>28</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

<sup>29</sup> Bürgerliches Gesetzbuch

die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Unfällen und Gesundheitsschäden kommt.

Hinsichtlich des zweiten Punktes soll betont werden, dass das in den harmonisierten Normen **vorgegebene Sicherheitsniveau** (z.B. darin enthaltene Grenzwerte) von Marktaufsichtsbehörden als Minimalniveau und dadurch **praktisch als verbindlich** angesehen wird. Im Kommentar zum deutschen GPSG spricht Geiß und Doll in diesem Zusammenhang von „Referenzwerten“, die auch dann einzuhalten sind, wenn man sich sonst nicht an die harmonisierte Norm hält [Seite 189 Punkt 43, wo auch ein Dokument der EG Kommission angeführt ist] – außer der Hersteller kann trotz Verletzung eines Referenzwertes ein entsprechendes Sicherheitsniveau einhalten und dies auch schlüssig darlegen. D.h. es ist zwar nicht die Norm an sich unbedingt einzuhalten, aber das darin vorgegebene Sicherheitsniveau wird von den Behörden als verbindlich angesehen. Es wird daher in vielen Fällen (wenn die harmonisierte Norm besonders gut auf das spezielle Produkt oder das spezielle sicherheitstechnische Problem „passt“) in der Praxis schwierig sein, eine alternative Lösung mit einem zumindest gleich hohen Sicherheitsniveau zu finden. In der Webseite des österreichischen BMASK Bereich Konsumentenschutz ist zu finden<sup>30</sup>:

„Gleichzeitig begründen solche Normen - obwohl sie nicht verbindlich sind - einen bei der Beurteilung der Sicherheit von Produkten anzulegenden Sicherheitsmaßstab“.

Ein Aspekt ist dabei auch, dass die technischen Normen als Konsensdokumente unter intensiver Herstellermitwirkung eher zur Seite der Minimalanforderungen tendieren, als dass sie unnötig restriktiven Anforderungen enthalten.

Entspricht das Produkt einer technischen Norm, erleichtert dies auch die „Kooperation“ mit der Marktaufsichtsbehörde: der Hersteller wird nur dokumentiert darzulegen haben, dass er sich an die Norm gehalten hat, und wenn die Norm von der Behörde als „passend“ beurteilt wird, wird es sonst nicht weiter notwendig sein, dass der Hersteller darlegt, dass das Produkt auch wirklich sicher ist.

---

<sup>30</sup> [https://www.bmask.gv.at/site/Konsumentenschutz/Produktsicherheit/Normen\\_Konformitaetsvermutung](https://www.bmask.gv.at/site/Konsumentenschutz/Produktsicherheit/Normen_Konformitaetsvermutung)

In der folgenden Liste soll nochmals zusammengefasst werden, warum harmonisierte Normen (unter der Voraussetzung, dass sie entsprechend gut auf das spezifische Produkt passen und gute Qualität haben) in der Praxis einen hohen Stellenwert haben.

- Die Verletzungsgefahr reduziert sich.
- Der Hersteller hat bei Produkthaftungsklagen eine bessere Beweislage (dies wird jedoch erst in Abschnitt 5.3.2.7 diskutiert).
- Der Hersteller spart sich viel Aufwand in der Entwicklung des Produktes (fertige Lösungen).
- Der Hersteller spart sich bei manchen Produkten eine Bauartprüfung (z.B. Spielzeugrichtlinie, Maschinenrichtlinie,...).
- Kunden erwarten häufig die Konformität mit harmonisierten Normen und legen dies manchmal sogar generell für den Einkauf fest (Kaufvertrag).
- Normkonformität ist ein Indiz für das Erfüllen der gesetzlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen von Produkten (Vermutungswirkung - Verkehrsfähigkeits-Richtlinien).
- Nicht-Normkonformität wird von der Marktaufsichtsbehörde als Indiz gewertet, dass die Verkehrsfähigkeit nicht gegeben ist und das Produkt nicht den Anforderungen der Binnenmarktgesetze entspricht. Der Hersteller muss durch technische Dokumentation die Sicherheit seines Produktes darlegen.
- Das Schutzniveau, welches durch eine harmonisierte Norm vorgegeben wird, wird von der Marktaufsichtsbehörde als Minimalniveau angesehen. Dieses Niveau wird dadurch „quasiverbindlich“. Wenn man sich nicht an die Norm hält wird es bei „gut passenden“ Normen schwierig, eine alternative technische Lösung bei Erhaltung des Schutzniveaus zu finden.

Aufgrund dieser Punkte ist es nicht verwunderlich, dass harmonisierte Normen (besonders jene für elektrische Sicherheit, also IEC/ CENELEC Normen) in der Praxis in absolut überwiegender Mehrheit verwendet werden, und Hersteller nur selten die Anforderungen der

Verkehrsfähigkeits-Richtlinien mit alternativen Konstruktionen direkt erfüllen (bei der Konstruktion von Maschinen kommt dies öfters vor). Den Stellenwert der harmonisierten Normen in der Praxis kann man auch leicht daran messen, dass ein beträchtlicher Teil der Hersteller (und auch so manche Sicherheitsberater und Normungsexperten) von der Verbindlichkeit harmonisierter Normen überzeugt ist.

#### 4.1.3.8 WICHTIG(ST)E SÄULE FÜR DEN EUROPÄISCHEN BINNENMARKT

Um der generellen Meinung, der Hersteller hätte sich nur an die Norm zu halten, entgegenzuwirken, wurde oben die möglichen Unzulänglichkeiten von Normen herausgearbeitet und betont. Es wurde auch hervorgehoben, dass die Anwendung harmonisierter Normen von den gesetzlichen Vorgaben her freiwillig ist. Zum Abschluss dieser kritischen Auseinandersetzung mit Normen soll jedoch die Wichtigkeit der Rolle der harmonisierten Normen umso mehr betont werden.

Aus der Erfahrung des Autors sei hier beispielhaft angeführt: bei der Diskussion mit Kollegen in Normungsgremien aus den USA, wo es aus europäischer Sicht um notwendige Konkretisierungen und zum Teil Verschärfungen in der Lasersicherheitsnorm IEC 60825-1 ging, wurde seitens der Kollegen aus den USA folgendes Argument vorgebracht: die Europäer können leicht die Normen verschärfen, weil diese dann ja sowieso nur „Guidelines“ sind, an die man sich nicht halten muss [IEC 76/330/CC, Seite 26] (Anmerkung: in den USA werden technische Spezifikationen für Laserprodukte gesetzlich festgelegt). Diese Meinung geht vollkommen am Sinn und Zweck der harmonisierten Normen vorbei. Harmonisierte Normen sind zwar vom Prinzip her freiwillig, um innovative Lösungen nicht zu behindern. Bei allen möglichen Unzulänglichkeiten muss natürlich trotzdem getrachtet werden, den oben beschriebenen Idealzustand zu erreichen, d.h. das Ziel einer europäischen harmonisierten Norm ist sicherlich, die Konformität mit der entsprechenden Richtlinie zu gewährleisten. Nur so wird dem Hersteller am besten dabei geholfen, die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Dabei muss aber gleichzeitig darauf geachtet werden, dass die Anforderungen der Normen nicht unnötig restriktiv sind, da dies sonst eine negative Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung haben würde. Dieses Grundprinzip ist auch von der Kommission entsprechend festgelegt. In der Praxis besteht diese „Gefahr“ der unnötig restriktiven Anforderungen in Normen kaum, da Hersteller in den Normungsgremien üblicherweise in ausreichendem Maße vertreten sind, um dies zu verhindern.

Ohne harmonisierte Normen in entsprechender Qualität wäre der New Approach in der Praxis eher eine Behinderung der Wirtschaftsentwicklung als ein innovativer Ansatz: da die wesentlichen Anforderungen in den Richtlinien absichtlich keine technische Details enthalten, müsste jeder Hersteller für jedes seiner Produkte selber Lösungen entwickeln, um den wesentlichen Anforderungen zu entsprechen. Dies wäre extrem aufwendig und es bestünde für den Hersteller eine extreme Unsicherheit, was er tun soll (muss), um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. In der Folge würden sich schnell Interessensgemeinschaften bilden, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten – was nichts anderes als die Entwicklung von technischen Normen in Normungsinstituten ist.

Harmonisierte Normen (in entsprechender Qualität) stellen also nicht einfach nur unverbindliche Empfehlungen dar, sondern sind eine **wichtige Säule**, wenn nicht sogar in der Praxis die Hauptsäule für einen funktionierenden und möglichst florierenden europäischen Binnenmarkt. Alle Beteiligten sollten ein entsprechendes Interesse haben, dass harmonisierte Normen möglichst den idealen Qualitätsanforderungen entsprechen. Harmonisierte Normen, die den Ansprüchen nicht gerecht werden, gefährden die allgemeine Glaubwürdigkeit der Normungsorganisationen, führen zur Verunsicherung der Hersteller, Marktaufsichtsbehörden und benannten Stellen und können auf diese Art den New Approach in der praktischen Realisierung auch dementsprechend behindern oder schädigen.

#### 4.1.4 MARKTAUFSICHT

Der New Approach gewährt den Herstellern eine hohe Eigenverantwortung, da es z.B. keine zentrale „Inverkehrbringungs-genehmigungsbehörde“ wie in den USA für Laserprodukte gibt, und eine Baumusterprüfung und Überwachung des QM Systems durch Dritte (benannte Stellen) nur bei besonders sicherheitskritischen Produkten vorgeschrieben ist.

Diese weitgehende „Freiheit“ braucht aber eine entsprechend gute behördliche Marktaufsicht und Kontrolle, um bei Nicht-Einhalten der gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sanktionen zu erwirken, wie z.B. den Rückruf von als nicht sicher befundenen Produkten vom Markt.

Die Marktaufsicht ist nicht nur notwendig, um die **Sicherheit der Produkte** zu gewährleisten, also im Sinne des Konsumentenschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern, sondern auch, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen: da es normalerweise um vieles billiger ist, ein Produkt zu

entwickeln und zu fertigen, welches ein geringeres Sicherheitsniveau aufweist, haben Hersteller, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten, einen Wettbewerbsvorteil. Diese Vorgehensart ist jedoch als **unlauterer Wettbewerb** zu sehen. Dieser zweite Aspekt der Marktaufsicht, d.h. die Sanktionierung von „schwarzen Schafen“, ist für einen nach dem New Approach funktionierenden Binnenmarkt sehr wichtig. Dies hat auch die Europäische Kommission erkannt, die in den letzten Jahren auf die Forcierung der Marktaufsicht großen Wert gelegt hat (dies ist einer der Kernpunkte des sogenannten New Legislative Frameworks, welcher sich in der EG Verordnung<sup>31</sup> 765/2008 widerspiegelt und im deutschen ProdSG 2011 schon entsprechend umgesetzt wurde), nicht zuletzt auch wegen entsprechendem Einwirken (um nicht zu sagen „Beschwerden“) seitens der Industrie (z.B. des ZVEI in Deutschland). Immerhin „steuern“ laut Kommission die New Approach Richtlinien einen europäischen Markt mit einem jährlichen Umsatz von über 1500 Millionen Euro [FAZ v. 2. 5. 2003 Nr. 110, s.19].

Die vom EG Vertrag geforderte nationale Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts ist die allgemeine Grundlage für die Notwendigkeit einer nationalen behördlichen Marktaufsicht, diverse New Approach Richtlinien konkretisieren diese Komponente des New Approach in unterschiedlichem Ausmaß (dies soll jedoch in Zukunft zukzessive harmonisiert werden, was der Inhalt des New Legislative Frameworks ist<sup>32</sup>). Die Marktaufsicht ist in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU verschiedenartig verwirklicht. In Österreich obliegt die Marktaufsicht prinzipiell den Ländern, wobei jenes Ministerium, das für die betreffende Verkehrsfähigkeits-Richtlinie zuständig ist (siehe Tabelle 3), eine koordinierende und führende Rolle einnimmt und selbst auch Maßnahmen treffen kann.

In Deutschland liegt die Marktaufsicht in direkter Weise in der Verantwortung der Länder. Um diese Verantwortung effizienter zu organisieren und den Aufbau von Schwerpunktexpertisen zu nutzen, hat man sich in Deutschland darauf geeinigt, dass verschiedene Länder für die Marktaufsicht zu bestimmten Richtlinien verantwortlich sind und dies dann bundesweit: so ist z.B. Bayern für die Marktaufsicht zur Niederspannungs-, und Produktsicherheitsrichtlinie für ganz Deutschland zuständig, Baden-Württemberg für die Maschinenrichtlinie, u.s.w..

---

<sup>31</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0030:0047:de:PDF>

<sup>32</sup> siehe z.B. [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/wp6/documents/2011/Presentations/UpdateNLFImplementation\\_FabrizioSacchetti.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/wp6/documents/2011/Presentations/UpdateNLFImplementation_FabrizioSacchetti.pdf)

Die Aspekte der Marktüberwachung spezifiziert von allen Verkehrsfähigkeits-Richtlinien am detailliertesten die Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit (in Österreich umgesetzt durch das PSG, in Deutschland durch das ProdSG). Die dort spezifizierte „Ausprägung“ der Marktüberwachung ist zwar nur für Verbraucherprodukte direkt anzuwenden, da die meisten anderen sektorspezifischen Richtlinien aber wenig bis gar keine Angaben zur Marktaufsicht machen, kann dem PSG hier durchaus eine Modellfunktion zugeschrieben werden. Das PSG gilt dezidiert als Auffanggesetz für Verbraucherprodukte, falls die sektorspezifischen Richtlinien keine Regelung enthalten.

Die Marktaufsicht kann in verschiedenster Art und Weise erfolgen, z.B. durch Entnahme von Stichproben und Vor-Ort Kontrollen in Fertigungsbetrieben, durch Besuche bei Messen und Ausstellungen (besonders attraktiv, da dadurch bereits vor dem Inverkehrbringen nötigenfalls eingewirkt werden kann, obwohl unter gewissen Bedingungen die Konformität bei Messen und Ausstellungen noch nicht hergestellt sein muss) oder durch Anfordern von technischen Dokumentationen. Natürlich muss die Markaufsicht auch auf Beschwerden von Anwendern oder von Mitbewerbern über unlauteren Wettbewerb reagieren. Weiters erscheint, besonders bei Maschinen, eine enge Kooperation mit anderen Behörden (in Österreich z.B. Arbeitsinspektorate) zielführend zu sein. Zollbehörden haben auf Anfrage der Marktaufsicht entsprechende Daten von Produkten zur Verfügung zu stellen. In Österreich hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung von sich aus Wahrnehmungen über Produkte, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht sicher sind, dem zuständigen Ministerium (zur Zeit das BMASK) zu melden.

Die folgenden Korrekturmaßnahmen können je nach Grad der Konformitätsmängel und der Gefahr gefordert werden:

- Anbringen von zusätzlichen Warnungen am Produkt und/oder in der Benutzeranleitung (bei den noch nicht in Verkehr gebrachten Produkten).
- Konstruktive Änderungen von technischen Sicherheitseinrichtungen am Produkt (bei den noch nicht in Verkehr gebrachten Produkten).

- Rückruf von den Vertriebspartnern (aber noch kein Rückruf vom Endverbraucher).
- Rückruf vom Endverbraucher (z.B. auch mittels Massenmedien).

Diese Liste ist vom Grad der Maßnahme her steigend geordnet und wird auch in ungefähr dieser Ordnung dem Hersteller entsprechende direkte oder indirekte (bedingt durch Imageverlust) Kosten verursachen. Die Maßnahmen haben im Verhältnis zum Grad des Schadensrisikos zu stehen. Bei Nichtbefolgung von gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Beschlüssen ist natürlich auch die Belegung des Herstellers mit Bußgeld möglich, in krassen Fällen ist auch eine strafrechtliche Verurteilung denkbar (sowohl in Deutschland wie auch in Österreich).

Sollte eine nicht oder unvollständig ausgefüllte Konformitätsbewertung oder eine fehlende CE-Kennzeichnung festgestellt werden, ist dies natürlich zu beheben.

Je nach Kooperationswilligkeit des Herstellers erfolgen diese Maßnahmen informell oder können in weiteren „Instanzen“ behandelt werden, in Österreich vor dem unabhängigen Verwaltungssenat und dann in weiterer Folge auch vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Bei vorhandener CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung stellen obige Maßnahmen eine Einschränkung des freien Warenverkehrs durch die Marktaufsichtsbehörde dar. Dies wird daher im Rahmen des so genannten Schutzklauselverfahrens abgehandelt. Dabei ist es notwendig, dass die nationale Marktaufsichtsbehörde dem Hersteller die Nicht-Konformität seines Produktes beweist. Das Schutzklauselverfahren wird der Kommission gemeldet und es wird mitgeteilt, ob das Produkt für nicht-richtlinien-konform erachtet wird, obwohl es konform mit einer harmonisierten Norm ist, oder ob es andere Gründe für die behördlichen Maßnahmen gibt. Im ersteren Fall wird von der Kommission bezüglich der harmonisierten Norm eine Überprüfung eingeleitet, die beurteilt, ob die Norm in ihrer Gültigkeit als harmonisierte Norm eingeschränkt wird oder ihr gänzlich der Status der Vermutungswirkung einer harmonisierten Norm aberkannt wird (wie dies in mehreren Fällen bereits geschehen ist, siehe z.B. 4.1.3.5).

Es wird dadurch auch klar, dass Korrekturmaßnahmen durch die Marktaufsichtsbehörde durchaus auch möglich sind, wenn sich der Hersteller an harmonisierte Normen gehalten hat. Die Beweislast liegt zwar prinzipiell bei der Behörde. Wenn jedoch der Hersteller sich nicht an technische Normen gehalten hat und nicht durch die technische Dokumentation oder eine Bauartprüfung einer benannten Stelle nachvollziehbar die Konformität darstellen kann, ist dieser Beweis von der Behörde natürlich leicht zu erbringen, bzw. ergibt sich in einem solchen Fall praktisch gesehen eine Beweislastumkehr (Geiß und Doll in ihrem Kommentar zum deutschen GPSG sprechen von einer prinzipiellen Beweislastumkehr).

Die entsprechenden Informationen, die Marktaufsichtsbehörden während ihrer Tätigkeit sammeln, werden in der europäischen, internetbasierten Datenbank ICSMS ([https://www.icsms.org/icsms/App/blankPublic.jsp?P\\_LANGU=DE](https://www.icsms.org/icsms/App/blankPublic.jsp?P_LANGU=DE)) gesammelt und allen Marktaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. In dieser Datenbank werden nicht nur negative Ergebnisse von Prüfungen eingestellt, sondern auch positive, um unnötigen Duplikationen von Prüfungen entgegenzuwirken. Diese Datenbank sammelt Ergebnisse in Bezug auf alle Verkehrsfähigkeits-Richtlinien.

Für nicht-behördliche Internetanwender sind die technischen Details der Datenbank jedoch nicht zugänglich.

Speziell für die schnelle Benachrichtigung bezüglich gefährlicher Verbraucherprodukte gibt es das RAPEX System (existiert schon länger als ICSMS), mit dem Ziel, den Warenverkehr gefährlicher Produkte europaweit möglichst rasch zu unterbinden.

## 4.2 DAS PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

Das österreichische Produktsicherheitsgesetz (PSG 2004, zu finden in BGBl. I 16/2005) ist die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Die Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit beschränkt sich auf Verbraucherprodukte („consumer products“) und stellt die grundlegende Forderung, dass nur „sichere“ Produkte in den Verkehr gebracht werden. In Deutschland ist die EU Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit im ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) umgesetzt, wobei das ProdSG zusätzlich eine größere Anzahl an sektorspezifischen EU Richtlinien, wie die Niederspannungs-, Maschinen-

und Spielzeugrichtlinie national (als Verordnungen zum ProdSG) umsetzt. Das seit 1. Dez. 2011 geltende ProdSG ersetzt das GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), wobei der Hauptgrund für die Änderungen im Vergleich zum GPSG die Anpassung an die EU Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Akkreditierung und Marktüberwachung war, also Aspekte, die sich nicht direkt an den Hersteller richten, sondern an die Verwaltung auf Bundes- und Länderebene. Da es zum ProdSG und zum „Vorgänger“, dem GPSG, ausführliche Kommentare sowie andere Literatur gibt, wird hier auf das deutsche ProdSG nicht näher eingegangen. Auf diejenigen Teile des ProdSG, die die allgemeine Produktsicherheits-Richtlinie in Deutschland national umsetzen, trifft natürlich auch ein Großteil der Diskussion über das österreichische Produktsicherheitsgesetz (PSG) zu.

Die Diskussion des österreichischen PSG erleichtert aber die Diskussion des Zusammenhanges mit der EU Richtlinie insoweit, als das PSG nur die EU Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit umsetzt und nicht, wie das ProdSG, auch andere sektorspezifischen Richtlinien (die sich nicht nur auf Verbraucherprodukte beschränken) erfasst. So ist z.B. im deutschen ProdSG die genauere Definition, wann ein Produkt als die Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdend angesehen wird (im PSG und der europäischen Richtlinie, wann ein Produkt „sicher“ ist), nicht enthalten. Diese Definition (siehe „4.2.2 Definition von „sicher“ laut PSG“ auf Seite 45) ist nach Meinung des Autors jedoch hilfreich, um die hohen Anforderungen für Verbraucherprodukte etwas mehr zu konkretisieren als zu fordern (ProdSG §3 (1)), dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet wird.

Das ProdSG hat jedoch für die Sicherheit von Produkten, die keine Verbraucherprodukte sind, den Vorteil, dass es dies generell für alle Produkte fordert und dadurch weiter gefasst ist, als durch EU Richtlinien auf europäischer Ebene und durch das PSG und der Umsetzung von sektoralen Richtlinien in Österreich der Fall ist. Zum Beispiel sind batteriebetriebene Profi-Produkte (z.B. spezielle Lasergeräte für die Vermessung) durch das ProdSG erfasst, werden jedoch auf EU Ebene und durch die nationalen Umsetzungen in den meisten europäischen Ländern durch keine „Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschrift“ oder „Produktsicherheitsvorschrift“ erfasst (da diese Profi-Laserprodukte - die durchaus eine entsprechende Gefährdung darstellen können - unterhalb der Spannungsgrenzen für die Niederspannungsrichtlinie liegen und keine Verbraucherprodukte sind).

Obwohl die erste Fassung der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit schon seit 1992 existiert (92/59/EWG, in Österreich umgesetzt als PSG 1994), hat sie in den Herstellerkreisen bisher relativ wenig Beachtung gefunden. Dies hat wahrscheinlich damit zu tun, dass sie keine CE-Kennzeichnung vorschreibt und keine eigentliche New Approach Richtlinie ist, wie z.B. die viel beachtete Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie oder Medizinprodukterichtlinie. Für Produkte, die unter die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie fallen, ist keine formale Konformitätsbeurteilung durch den Hersteller und kein Anbringen der CE-Kennzeichnung vorgesehen, wie es bei den sektorspezifischen „CE-Richtlinien“ der Fall ist.

Die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie ist jedoch auch eine Verkehrsfähigkeits-Richtlinie auf Basis des Artikels 95 (siehe 3.2), und dient im Prinzip der Verwirklichung des Ziels „freier Warenverkehr von sicheren Produkten“. Sie ergänzt die sektorspezifischen Richtlinien, indem sie generell für Verbraucherprodukte gilt und immer dann anzuwenden ist, wenn die Sicherheit der Produkte nicht schon durch sektorspezifische Richtlinien (bzw. deren nationale Umsetzungen) geregelt ist. Von der amtlichen Zuständigkeit auf EU Ebene her gibt es den Unterschied, dass die *Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz* (DG Health & Consumer Protection) für die Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit zuständig ist, für die sektorspezifischen Richtlinien (d.h. für die „CE“-Richtlinien) hingegen die *Generaldirektion Unternehmen und Industrie* (DG „Enterprise and Industry“).

Ebenso ist auf nationaler Ebene das PSG das einzige „Binnenmarktgesetz“, welches im Referat für Konsumentenschutz angesiedelt ist, das zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung zum Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) gehört. Für die Verordnungen und Gesetze als nationale Umsetzungen der CE-Richtlinien ist bis auf wenige Ausnahmen das Wirtschaftsministerium zuständig (siehe Tabelle 3).

Das PSG gliedert sich in sechs Abschnitte:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Pflichten für In-Verkehr-Bringer
3. Überwachung und behördliche Maßnahmen, Information der Öffentlichkeit
4. Produktsicherheitsbeirat, Verbraucherrat
5. Strafbestimmungen
6. Schlussbestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ regeln das Verhältnis zu anderen speziellen Vorschriften, da ja das PSG nur anzuwenden ist, wenn es nicht schon spezielle Vorschriften gibt, die auf das entsprechende Produkt zutreffen und die Produktsicherheit abdecken. Die Allgemeinen Bestimmungen enthalten auch die Definition, was als „sicher“ betrachtet wird, und es werden Kriterien zur Feststellung der Sicherheit angegeben. Die verschiedenen Abschnitte werden in der Folge besprochen.

Zur besseren Einordnung der Forderungen des PSG ist es durchaus wertvoll, die in der EU-Richtlinie enthaltenen Erwägungsgründe zu studieren. Ansonsten gibt es auf EU Ebene relativ wenig ergänzende Literatur zur allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie, so z.B. auch keinen offiziellen Guideline, wie es ihn für die meisten sektorspezifischen Richtlinien gibt.

#### 4.2.1 GELTUNGSBEREICH

Zielsetzung des Produktsicherheitsgesetzes ist es, dass alle Verbraucherprodukte, die in den Verkehr gebracht werden bzw. wurden, sicher sind (zur Diskussion des Begriffes „sicher“ siehe 4.2.2 unten). Sie ist nur für Verbraucherprodukte („consumer products“) anzuwenden, gilt also nicht für Arbeitsmittel („Profiprodukte“). Verbraucherprodukten laut PSG sind auch Produkte, die als Profi-Produkte konzipiert, aber in den Verbraucherbereich „migriert“ sind, z.B. Maschinen, die in Baumärkten zu kaufen bzw. auszuleihen sind.

Dies sind also Produkte, die eigentlich gar nicht für den Verbraucher bestimmt sind, aber trotzdem von Verbrauchern verwendet werden (bzw. wo man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, dass sie von Verbrauchern verwendet werden). Diese Produkte werden auch „Migrationsprodukte“ genannt, und Laserpointer werden gerne als Paradebeispiel für solche Migrationsprodukte angeführt [Klindt; Littbarski].

Das PSG ist auch für Leihgeräte sowie für gebrauchte Produkte (mit Ausnahmen<sup>33</sup>) anzuwenden, sowie auch für unentgeltlich (mit einem geschäftlichen Hintergrund) in den Verkehr gebrachte Produkte (Werbebesen). In den Erwägungen der Richtlinie sind unter Punkt (7) dezidiert auch der Fernabsatz (d.h. Versandhäuser) und der elektronische Geschäftsverkehr (Internet-shops, jedoch nur innerhalb der EU) eingeschlossen - die Richtlinie gilt für alle Verbraucherprodukte unabhängig von der Form der Vermarktung.

Das PSG betrifft auch Produkte, die Verbrauchern im Rahmen von Dienstleistungen (für die Verwendung durch den Verbraucher) zur Verfügung gestellt werden, z.B. Trainingsgeräte im Fitnessstudio (im Unterschied zu Produkten mit denen der Verbraucher im Rahmen der Dienstleistung nur „Kontakt“ hat, die aber vom Dienstleister als sein Arbeitsmittel zur Erfüllung der Dienstleistung verwendet werden; diese gelten nicht als Verbraucherprodukte im Sinne des PSG).

Wenn eine sektorspezifische Richtlinie Risiken und Risikokategorien bereits abdeckt, ist die entsprechende spezielle nationale Vorschrift anzuwenden (folgend dem allgemeinen juristischen Prinzip der Subsidiarität von allgemeinen Vorschriften den spezielleren gegenüber) und das PSG gilt nicht. Die Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit wird daher auch als eine „Auffangrichtlinie“ oder als „Sicherheitsnetz“ im Sinne des Konsumentenschutzes bezeichnet.

Das PSG hat also **zwei Anwendungsfelder**:

1. sie dient dazu, etwaige „Lücken“ in sektorspezifischen Richtlinien abzudecken (d.h. das betreffende Verbraucherprodukt fällt zwar unter eine sektorspezifische Richtlinie, aber die darin enthaltenen Anforderungen sind weniger „streng“ oder nicht so vollständig wie im PSG (ein Beispiel dafür wäre die Berücksichtigung von

---

<sup>33</sup> Zitat aus §3: Keine Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Antiquitäten und solche Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern dies der/die In-Verkehr-Bringer/in der von ihm/ihr belieferten Person nachweislich mitteilt.

vorhersehbaren Fehlbedienungen, die im PSG dezidiert gefordert ist, aber nicht in allen sektorspezifischen Richtlinien).

2. sie deckt Produktgruppen ab, die unter keine sektorspezifische Richtlinie fallen (z.B. batteriebetriebene Laserprodukte).

In beiden Fällen ist sie jedoch nur auf Verbraucherprodukte wie oben definiert, anzuwenden.

Punkt 1) ist hauptsächlich in Hinblick auf die Abdeckung von Gefahrenkategorien zu sehen oder auch auf Verfahren bezüglich der Marktüberwachung, wo das PSG häufig genauer ist als die sektorspezifischen speziellen Richtlinien. Das Generaldirektorat „Gesundheit und Konsumentenschutz“ hat ein Guidance Dokument herausgegeben, in dem diese ergänzende Beziehung der Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit mit den sektorspezifischen Richtlinien genau behandelt wird [Leitlinien betreffend das Verhältnis zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und bestimmten sektorspezifischen Richtlinien mit Vorschriften zur Produktsicherheit, Nov 2003, mit „Second Chapter“ über zusätzliche sektorspezifische Richtlinien Nov 2005 nur in englischer Sprache].

Nach Punkt 2) fallen zum Beispiel die folgenden Produktgruppen in den Bereich des PSG:

- Batteriebetriebene Produkte, die sonst unter keine spezielle Richtlinie fallen, z.B. Laserpointer
- Haushaltsprodukte (sofern nicht Elektroprodukte) z.B. Möbel, Feuerzeuge, Öfen
- Heimwerkerausrüstung inkl. Werkzeug und Leitern (sofern keine Maschinen)
- Sportgeräte
- Bekleidung (Textilien)

## 4.2.2 DEFINITION VON „SICHER“ LAUT PSG

Das PSG 2004 fordert in § 6 Absatz (1)

Hersteller/innen und Importeure/Importeurinnen dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen.

Das PSG beschreibt dann wie folgt, was als sicheres Produkt anzusehen ist:

§ 4. (1) Ein Produkt ist sicher, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Die Verwendung schließt auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen ein.

Diese Begriffsbestimmung von „sicher“ könnte durchaus als „rudimentär“ und „abstrakt“ eingestuft werden, lautet sie in verkürzter Form doch nur:

Ein Produkt ist sicher, wenn es ... keine oder nur geringe ... Gefahren birgt.

Die vollständige Festlegung enthält jedoch wichtige Ergänzungen, nämlich:

... bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ...

Es muss demnach nicht nur bei normaler sondern auch bei einem gewissen Grad von vorhersehbarer Fehlanwendung sicher sein. In der deutschen nationalen Umsetzung der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinien, die in das ProdSG eingeflossen ist, wird der Begriff „vorhersehbar Verwendung“ verwendet, der definiert ist als

die Verwendung eines Produktes in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorhergesehen, jedoch nach vernünftigen Ermessen vorhersehbar ist.

Dies ist also entsprechend zu unterscheiden von der „bestimmungsgemäßen Verwendung“, die der Inverkehrbringer vorsieht oder die üblich ist.

Im (vor dem ProdSG geltenden) GPSG wurde in § 4 Absatz 2 der noch deutlichere Begriff

...bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer  
**Fehlanwendung**...

verwendet, wobei vorhersehbare Fehlanwendung im GPSG in Anlehnung an EN ISO 12100-1:2003 wie folgt definiert war (§ 2 (6)):

Vorhersehbare Fehlanwendung ist die Verwendung eines Produktes in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann.

Hier ist also kein wirklicher unvernünftiger Missbrauch, sondern eine entsprechende leichtere Form zu verstehen. Was eine „normale“ oder „bestimmungsgemäße“ Verwendung ist, wird ja vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgelegt, oder ist durch die Art des Produktes offensichtlich (ein Schraubendreher hat z.B. selten eine Gebrauchsanweisung beige packt). Durch diese Ausdehnung auf vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung (oder Fehlanwendungen) wird die Sicherheit gewissermaßen unabhängig von der Definition des Herstellers gemacht, sondern deckt auch davon abweichendes Verhalten des Nutzers ab (beim Schraubendreher z.B. ist damit zu rechnen, dass dieser als Meisel verwendet wird, und er darf deshalb nicht aus splitterndem Material gefertigt sein).

Weiters ist wichtig, dass

...geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende...  
Gefahren

als sicher gelten. Dies ist z.B. die Antwort auf die Frage, warum ein Messer als „sicher“ im Sinne der Produktsicherheit angesehen wird, was nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht: jedes Kind bekommt zu hören „Messer sind gefährlich“. Weil die Gefahr aber allgemein bekannt ist, gilt es juristisch gesehen als „sicher“ (siehe dazu auch Punkt 6 der Aspekte für die Sicherheitsbeurteilung im nächsten Abschnitt).

## Der Nebensatz

... unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ...

ist relevant als Basis für das allgemeine sicherheitstechnische Prinzip, dass **technische Lösungen vor der bloßen Warnung** Priorität haben. Ein Produkt gilt (abhängig vom konkreten Produkt) nicht schon als sicher, nur weil vor einer Gefahr im Benutzerhandbuch gewarnt wird, anstatt die Gefahr durch eine sichere Konstruktion auszuschalten. In diesem Zusammenhang ist auch die wirtschaftliche Komponente von technischen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, d.h. bei behördlichen Forderungen für technische Maßnahmen muss die wirtschaftliche Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Dabei ist wieder eine Wertung relativ zum Risiko vorzunehmen – bei einem höheren Risiko (d.h. der Gefahr einer schweren Verletzung, wie z.B. ein permanenter Augenschaden) werden teurere Sicherheitsmaßnahmen zumutbar sein als bei einem kleineren Risiko. Wenn eine bestimmte technische Schutzmaßnahme in einer technischen Norm angeführt ist, ist dies natürlich auch ein entsprechender starker Hinweis darauf, dass diese Schutzmaßnahme als zumutbar anzusehen ist.

Sollten technische Normen vorliegen, die für das betreffende Produkt zutreffend sind, stellen die in der Norm enthaltenen Grenzwerte und technischen Maßnahmen den entsprechenden **Mindeststandard** für das zu erzielende Schutzniveau dar. Aufgrund der Zusammenstellung der Normungsgremien, in denen regelmäßig starke Herstellerinteressen vertreten werden, kann davon ausgegangen werden, dass technische Normen selten ein unnotwendig hohes Schutzniveau vorsehen, d.h. unnotwendig niedrige Grenzwerte oder unnotwendige technische Schutzmaßnahmen. Daher wird in der Praxis von der Marktaufsichtsbehörde das in den technischen Normen implizierte Schutzniveau als Mindestniveau für die Anwendung des PSG herangezogen. Dem Hersteller muss natürlich die Möglichkeit offen stehen, zeigen zu können (z.B. durch Versuche oder Bauartprüfungen von akkreditierten Prüfstellen<sup>34</sup>), dass sein spezielles Produkt trotz Normabweichung das geforderte hohe Schutzniveau bietet, was je nach Grad der Abweichung von der Norm durchaus schwierig und aufwendig sein kann. Siehe dazu auch die allgemeine Diskussion über die Rolle der Normung im New Approach 4.1.3 oben.

---

<sup>34</sup> Bannante Stellen wie sie für Baumusterprüfungen bei sektoralen „CE-Richtlinien“ bestehen, gibt es in Bezug auf das PSG nicht.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Quasi-Verbindlichkeit von sicherheitstechnischen Schutzniveaus, die durch Normen vorgegeben werden, ein Aspekt der rechtlich relevanten Produkteigenschaften ist, der im Zusammenhang mit der hier besprochenen Verkehrsfähigkeit möglicherweise anders bewertet wird als bei Produkthaftungsfällen, wenn der Geschädigte (z.B. mit einer geschädigten Netzhaut) Schadenersatz begehrt.

Des Weiteren ist oben im Zitat dezidiert auch die **Wartung** erwähnt - die Einbeziehung der Wartung in die Klassifizierung der Lasersicherheitsnorm war einer der hitzig diskutierten Punkte.

Laut § 4 ist...

Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

1. auf Verbraucher/innen (Verbrauchergruppen), wie zB Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die durch das Produkt bei einer vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;

2. auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;

3. auf seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;

4. auf seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers/der Herstellerin oder des Importeurs/der Importeurin.

Gemäß Punkt 1. muss ein Verbraucherprodukt nicht nur für den „Normalverbraucher“ sondern auch für z.B. Kinder oder Behinderte sicher sein - außer wenn für das Produkt - aufgrund der Produktart - mehr oder minder die Anwendung durch Kinder oder Behinderte ausgeschlossen werden kann (d.h. wenn es nicht vorhersehbar ist).

In Punkt 4. wird auf die Wichtigkeit der „Darstellung“ des Produktes hingewiesen, die in die Beurteilung der Sicherheit einbezogen wird, also im Besonderen die Gebrauchsanleitung und Warnschilder am Gerät.

Im Anschluss an den bereits diskutierten Absatz 1 wird im Absatz 2 noch definiert, wann ein Produkt als „gefährlich“ anzusehen ist (wenig verwunderlich: es ist dann gefährlich, wenn es „nicht sicher“ ist):

(2) Als gefährlich ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es nicht den Anforderungen des Abs. 1 entspricht. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist hingegen kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen.

Absatz 2 stellt sich im zweiten Satz gewissermaßen auf die Seite des Herstellers und bewahrt ihn vor der behördlichen Schlussfolgerung, dass der Grad der Sicherheit nicht ausreiche, weil es auch sicherer gehen würde, oder weil andere Produkte der gleichen Art sicherer sind. Dies ist alleine kein Grund, ein Produkt als nicht ausreichend sicher zu betrachten – es muss aber natürlich trotzdem ein ausreichend hohes Schutzniveau erreicht werden, auch wenn es weniger sicher ist als andere vergleichbare Produkte.

#### 4.2.3 BEURTEILUNG DER SICHERHEIT

Paragraph 5 bezieht sich auf mögliche Beurteilungen, um zu entscheiden, ob ein Produkt „sicher“ oder „gefährlich“ (im Sinne des § 4) ist. Die Überschrift lautet „Konformitätsbeurteilung“, dies ist jedoch nicht mit der „Konformitätsbewertung“ bei CE-Richtlinien zu verwechseln (nach PSG erfolgt ja keine CE-Kennzeichnung). Eine wichtige Stellung zur Beurteilung, ob ein Produkt als sicher angesehen wird, nimmt im PSG die technische Normung ein:

(2) Sofern es keine besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs. 2 oder § 11 gibt (Anmerkung des Autors: d.h. sofern keine speziellen Gesetze zutreffen (§ 2) und sofern von der Marktaufsichtsbehörde keine Maßnahmen ergriffen werden (§ 11)), ist von der Übereinstimmung eines Produktes mit den Sicherheitsanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 dann auszugehen, wenn es den Normen gemäß Abs. 1 entspricht. Die Vermutung der Übereinstimmung gilt nur insoweit, als es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch die betreffenden Normen geregelt werden.

Folgend (dem hier nicht wiedergegebenen) Absatz 1 des Paragraphen 5 werden in Anlehnung an harmonisierte Normen für Richtlinien des New Approach auch für die PSG-Konformitätsbeurteilung Normen offiziell im Amtsblatt der EU gelistet. Diese offiziell im Amtsblatt gelisteten Normen werden auch manchmal „referenzierte“ Normen genannt und sind im Internet auf der Amtsblatt-Webseite der EU zu finden<sup>35</sup>. So wie harmonisierte Normen für die sektorspezifischen Richtlinien lösen diese referenzierten Normen für die allgemeine Produktsicherheits-Richtlinie die **Konformitätsvermutung** aus. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Buches entsprechende letzte Liste der Fundstellen für „Normen über Produkte nach der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit“ ist im deutschen Bundesanzeiger S. 4197 vom 18. Nov. 2011 zu finden – diese Liste ist auch in der Webseite der BAuA zu finden<sup>36</sup>. In Österreich ist die entsprechende aktuelle Liste („erweitertes Verzeichnis der Normen für die allgemeine Sicherheit von Verbraucherprodukten) die 384. Kundmachung vom 23. Nov. 2011, BGBl II Nr. 384/2011 (download im RIS).

## Der Absatz mit der Wortwahl

...ist von der Übereinstimmung ... auszugehen

bezieht sich wie bei manchen CE-Richtlinien auf die Marktüberwachung bzw. auf die Beurteilung durch die Behörde (ob das Produkt dem PSG entspricht oder ob Maßnahmen zu setzen sind - siehe Diskussion in 4.1.3 oben). Dieser Ausdruck ist offensichtlich auch hier nicht an den Hersteller

---

<sup>35</sup> <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

<sup>36</sup> [http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktinformationen/pdf/Normen-Teil-20.pdf?\\_blob=publicationFile](http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktinformationen/pdf/Normen-Teil-20.pdf?_blob=publicationFile)

gerichtet, denn es wird auch hier im zweiten Satz der Begriff „Vermutung der Übereinstimmung“ verwendet, und weiter unten klärt Absatz 4 dann auf, dass trotz Übereinstimmung des Produktes mit Normen (oder anderen Konformitätskriterien) die Behörde Maßnahmen setzen kann, sofern den Sicherheitsanforderungen nicht entsprochen wurde:

(4) Die Übereinstimmung eines Produktes mit den Kriterien für die Konformitätsbeurteilung gemäß Abs. 2 und 3 hindert nicht, Maßnahmen gemäß § 11 zu treffen, wenn sich trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, dass das Produkt gefährlich ist.

Bei Fehlen einer passenden referenzierten (harmonisierten) Norm können die folgenden Punkte herangezogen werden, um die Sicherheit zu beurteilen (§ 5 Absatz 3):

1. die nicht bindenden innerstaatlichen Normen zur Umsetzung einschlägiger europäischer Normen, die nicht von Abs. 1 abgedeckt sind;

2. sonstige innerstaatliche Normen;

3. die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Beurteilung der Produktsicherheit (Art. 3 der Richtlinie 2001/95/EG);

4. die im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit;

5. der Stand des Wissens und der Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz);

6. die Sicherheit, die von den Verbrauchern und Verbraucherinnen vernünftigerweise erwartet werden kann;

7. die Empfehlungen des Produktsicherheitsbeirates gemäß § 21 Abs. 1 Z 4.

Hier werden als Kandidaten für weitere Kriterien zur Beurteilung, ob das Produkt ausreichend sicher ist, angeführt:

Punkt 1. und 2.

führt auch nicht-referenzierte nationale Normen an (die aber natürlich einem hohen Schutzniveau entsprechen müssen)

Punkt 3

bezieht sich auf Empfehlungen der Europäischen Kommission, die zu diesem Thema veröffentlicht werden (in der EU Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit, die durch das PSG national umgesetzt wird, ist dieser Punkt Absatz 3 Lit. c) des Artikels 3)

Punkt 4

hat mit branchenüblichen Sicherheitsniveaus und „good engineering practice“ zu tun.

Punkt 5

bezieht sich auf den häufig verwendeten, aber trotzdem nicht wirklich allgemein definierten Begriff „Stand des Wissens und der Technik“ (im Englischen Text der Richtlinie: „state of the art and technology“). Zur Definition wird im PSG auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verwiesen, welches hier zitiert wird: § 2 Absatz 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG, BGBl 45/1994):

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt oder erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

Diese Definition von „Stand der Technik“ geht über ein sonst übliches Verständnis dieses Begriffes hinaus, da es sich auf „wissenschaftliche Erkenntnisse“ beruft - diese „Anforderungsstufe“ wird normalerweise als „*Stand der Wissenschaft und Technik*“ bezeichnet. Es wird in der Definition des ASchG aber dann doch wieder relativiert, da die „Funktionstüchtigkeit erprobt oder erwiesen“ sein muss. Nach üblicher deutscher Terminologie (siehe z.B. Ruth,

Die Bedeutung technischer Normen für die Haftung des Warenherstellers nach §823 BGB und dem Produkthaftungsgesetz) würde diese Anforderungsstufe deshalb als „anerkannter Stand der Wissenschaft und Technik“ bezeichnet werden.

#### Punkt 6

hat sicherlich einen wichtigen Stellenwert, da er auch die zentrale Definition für die „Fehlerfreiheit“ eines Produktes im Produkthaftungsgesetz beschreibt. Es gibt dazu auch entsprechende juristische Literatur und Gerichtsentscheidungen, an denen man sich in Bezug zum PSG orientieren kann. Siehe Kapitel 5 dieses Buches.

#### Punkt 7

ist nur im PSG 2004 als nationale österr. Umsetzung enthalten, nicht in der ursprünglichen EU Richtlinie (der Produktsicherheitsbeirat ist ja auch nur auf nationaler Ebene aktiv).

Die Möglichkeit für Hersteller, einen zu einer referenzierten Norm alternativen Weg zu beschreiten, um ein sicheres Produkt in den Verkehr zu bringen, ist im PSG nicht direkt beschrieben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass sich die Behörde am Sicherheitsniveau orientiert, welches in der jeweiligen technischen Norm vorgegeben wird, wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben.

## 4.2.4 PFLICHTEN FÜR HERSTELLER, IMPORTEUR BZW. HÄNDLER

### 4.2.4.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Das PSG unterscheidet drei verschiedene Teilnehmer in dem Prozess des Inverkehrbringens von Produkten: Hersteller, Importeure und Händler. Manche der im PSG enthaltenen Pflichten richten sich nur an Hersteller und Importeure, manche an alle drei. Es folgen die Begriffsbestimmungen laut § 3 PSG:

4. „Hersteller/in“ ist

a) wer seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und ein Produkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit hervorbringt sowie jede andere Person, die als Hersteller/in auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt oder das Produkt wiederaufarbeitet;

b) wer den/die Hersteller/in vertritt, wenn dessen/deren Sitz nicht in der Gemeinschaft liegt, oder, falls kein/e Vertreter/in mit Sitz in der Gemeinschaft vorhanden ist, wer das Produkt in die Europäische Gemeinschaft einführt;

c) darüber hinaus jede Person in der Absatzkette, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produktes beeinflusst.

5. „Importeur/in“ ist, wer seinen Sitz in Österreich hat und im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

a) eine/n Hersteller/in in Österreich vertritt oder

b) ein Produkt nach Österreich einführt, um es im Inland in Verkehr zu bringen.

6. „Händler/in“ ist, wer in der Absatzkette im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ein Produkt liefert oder zur Verfügung stellt und dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produktes nicht beeinflusst.

7. „In-Verkehr-Bringer/innen“ sind Hersteller/innen, Importeure/Importeurinnen und Händler/innen.

Der Begriff des „Herstellers“ im PSG ist also relativ weit gespannt und schließt auch in 4b) Vertreter ein, wenn der Hersteller seinen Sitz nicht in der EU hat. Falls kein offizieller Vertreter durch den Hersteller beauftragt ist, muss der, der das Produkt in die EU einführt, die Verantwortung des Herstellers übernehmen (4b). Wenn jemand in der Absatzkette das Produkt sicherheitstechnisch relevant verändert, wird er zum Hersteller (4c). Laut Punkt 7. ist „Inverkehrbringer“ der Sammelbegriff für alle drei Kategorien der Marktteilnehmer.

#### 4.2.4.2 SICHERHEIT UND INFORMATION

Die offensichtliche Pflicht der Hersteller und Importeure ist, dass sie nur sichere Produkte in den Verkehr bringen dürfen (§ 6), wobei „sicher“ in § 4 bereits begrifflich bestimmt wurde. Auch die Pflicht der Information des Verbrauchers in Form von Warnhinweisen und Gebrauchsanweisungen (§ 7 (1)) war zu erwarten.

§ 7. (1) Hersteller/innen und Importeure/Importeurinnen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit den Verbrauchern und Verbraucherinnen Informationen (zB Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen) zu erteilen, damit sie die Gefahren, die von einem Produkt und seiner Verwendung während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen können. Diese Informationen und Warnhinweise entbinden nicht von der Verpflichtung, die Sicherheitsanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 einzuhalten.

Nicht notwendig sind also Warnungen vor Gefahren, die allgemein bekannt oder die auch ohne Warnhinweise erkennbar sind, z.B. die Gefahr, sich mit einem Messer zu schneiden. Im letzten Satz von § 7 (1), ist angeführt, dass diese Warnhinweise am Gerät und in der Gebrauchsanweisung nicht davon entbinden, die Sicherheitsanforderungen nach § 4 einzuhalten. Die Paragraphen § 7 und § 4 erscheinen dem Autor dieses Handbuches diesbezüglich nicht vollkommen in sich schlüssig, da ja auch schon für ein sicheres Produkt nach § 4(1) Warnungen notwendig sein können (weil es nicht immer möglich oder zumutbar sein wird, das Produkt von sich aus technisch sicher zu machen). Die Gesamtheit von technischen Schutzmaßnahmen bzw. sichere technische Konstruktion plus Warnungen würde dann im Sinne von § 4 als „akzeptabel sicher“ gesehen werden. Dieser letzte Satz von § 7 (1) betont aber, dass die Forderung nach einer sicheren Konstruktion für die Erreichung der Sicherheit nach § 4 im Gegensatz zu einer bloßen Warnung vor Gefahren eine sehr strenge ist; möglicherweise sogar strenger als bei der Produkthaftung!

#### 4.2.4.3 WEITERE PFLICHTEN

Es bestehen aber noch weitere, nicht so ganz offensichtliche Pflichten für Hersteller und Importeure:

Laut § 7 Absatz 2 haben Hersteller und Importeure Maßnahmen zu treffen, um feststellen zu können, ob sich ein Produkt, das sich bereits auf dem Markt befindet, als gefährlich herausstellt. Im Bedarfsfall kann dann der Hersteller oder Importeur die Produkte vom Markt nehmen, die Verbraucher informieren oder sogar einen Rückruf von den Verbrauchern durchführen. Interessant ist hier, dass der Hersteller oder Importeur laut PSG nirgends direkt dazu verpflichtet wird, etwaige Verbraucherinformationsaktionen oder Rückrufe von sich aus zu durchzuführen, jedoch muss der Hersteller oder Importeur auf jeden Fall laut § 7 darauf vorbereitet sein, sie setzen zu können (falls es von ihm verlangt wird). Dass jedoch der Gesetzgeber trotzdem erwartet, dass der Hersteller oder Importeur diese Maßnahmen auch selbstständig setzt, ist in Absatz (4) des § 7 zu erkennen, wo der Hersteller oder Importeur die Behörden, über „Vorkehrungen – insbesondere Rückrufe –, die die In-Verkehr-Bringer/innen zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher/innen treffen“ **ZU** informieren hat.

Wie der Hersteller explizit diesen Forderungen nachkommt, ist nicht vorgeschrieben. Beispielhaft sind folgende mögliche Maßnahmen angeführt:

1. eine entsprechende Kennzeichnung, die die Identifizierung des Produktes und die Rückverfolgbarkeit zum/zur Hersteller/in ermöglicht;
2. die Kennzeichnung der Produktionscharge;
3. die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung von Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler/innen über die Ergebnisse dieser Tätigkeiten.

Der Hersteller und Importeur wird also hier selber zur „**Marktbeobachtung**“ verpflichtet (wie er es übrigens auch im Rahmen der Deliktshaftung ist, die vor allem in Deutschland von Bedeutung ist, siehe 5.5.2). Um Marktbeobachtung und Rückrufe durchführen zu können, bedarf es entsprechender organisatorischer Strukturen – eine „**Rückrufplanung**“ bzw. die Installierung eines „Rückrufmanagements“ wird damit gesetzlich angeordnet! Ferner ist auch die entsprechende **Kennzeichnung der Produkte** gefordert, z.B. mit Namen und Adresse des Herstellers bzw. des Importeurs und Seriennummer bzw. Chargennummer (die bei vielen Produkten vorhanden sind, aber nicht bei allen).

Hersteller und Importeure haben die Behörden zu informieren (§ 7 Absatz (4)), falls sie (im Zuge ihrer Marktbeobachtung) die Gefährlichkeit eines Produktes feststellen. Diese Forderung des PSG wird in der juristischen Literatur [z.B. von Klindt] in der Zwischenzeit als „**Selbstanschwärmungspflicht**“ bezeichnet.

Es werden sogar **Händlern** Pflichten auferlegt (§ 7 Absatz (3)): sie dürfen kein Produkt weitergeben, wenn sie aufgrund der ihnen zu Verfügung stehenden Informationen erkennen, dass das Produkt nicht „sicher“ im Sinne des PSG ist. Händler müssen weiters bei der „Marktüberwachung“ mitarbeiten und z.B. Informationen über gefährliche Produkte sammeln und weitergeben, sowie für die Rückverfolgbarkeit von Produkten notwendige Information zur Verfügung halten.

In Absatz (5) des § 7 wird von Inverkehrbringern (Hersteller, Importeur und Händler) gefordert, in Ihrem Rahmen mit Behörden zusammenzuarbeiten. Dazu sind folgende Pflichten aufgelistet:

1. Auskünfte zu erteilen (zB über Vorlieferanten/ Vorlieferantinnen und Vertriebswege);
2. Produktdokumentationen, Prüfzeugnisse und andere geeignete Unterlagen, die die Risikobewertung von Produkten ermöglichen, vorzulegen;
3. Produkte für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Produkte, die zu einer Schädigung von Personen geführt haben; Veränderungen an den betreffenden Produkten sind zu unterlassen;
4. Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Gefahr abgewendet werden kann.

Hier sei besonders auf Punkt 2. aufmerksam gemacht, der die Anfertigung geeigneter Unterlagen anführt, was eine Risikoanalyse voraussetzt (da diese Unterlagen ja eine Risikobewertung durch die Behörde ermöglichen sollen). Diese hier geforderten Unterlagen erinnern schon sehr an die technische Dokumentation im Rahmen von CE-Richtlinien, wo dargelegt wird, wie man die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie erreicht hat.

#### 4.2.5 BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN, MARKTÜBERWACHUNG

Die möglichen Maßnahmen, die die Marktaufsichtsbehörde anordnen kann, wie z.B. Verbesserung der Warnungen oder Rückruf, wurden bereits in 4.1.4 besprochen. Im Vergleich zu sektorspezifischen Richtlinien („CE-Richtlinien“) sind die Aufgaben und Befugnisse der Behörden im PSG in sehr detaillierter Weise enthalten.

#### 4.2.6 STRAFBESTIMMUNGEN

Es wird vorausgeschickt, dass die folgenden Verwaltungsübertretungen nicht zum „Zug“ kommen, wenn der entsprechende Tatbestand eine nach Strafgesetz strafbare Handlung darstellt (siehe Kapitel 6 unten); in diesem Fall „übernimmt“ sozusagen der Staatsanwalt.

#### 4.2.6.1 FAHRLÄSSIGES INVERKEHRBRINGEN VON SCHWERWIEGEND GEFÄHRLICHEN PRODUKTEN

Bringt der Inverkehrbringer fahrlässig Produkte, die eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, in Verkehr, begeht er eine laut § 25 eine Verwaltungsübertretung, die mit bis zu 25 000 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen zu bestrafen ist. Das PSG verwendet hierbei jedoch nicht den Begriff „fahrlässig“ (der im Zivilrecht z.B. bei der Delikthaftung eine große Rolle spielt), sondern spricht von einer Verwaltungsübertretung, die dann besteht, wenn dem Inverkehrbringer das Gefährdungspotential bekannt war, oder er es „bei angemessener Sorgfalt hätte erkennen müssen“. Wichtig ist hier auch, dass der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nur in Bezug auf „ernste Gefahren“ besteht, die in den Begriffsbestimmungen als „schwerwiegende Gefahr“ beschrieben ist, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert. Diese Begriffsbestimmung ist als Kriterium unscharf, was auch der Kommission bewusst sein dürfte, da folgende Erwägungsgründe in der EU Richtlinie zu lesen sind (Absatz (28)): es sollen „einfache und klare Kriterien und ausbaufähige praktische Regeln“ in informellen Leitlinien veröffentlicht werden, die „insbesondere Kriterien für die Anwendung der Definition der ernststen Gefahr umfassen“. Zurzeit liegen solche Leitlinien nicht vor.

Aufgrund der Bezugnahme auf die „angemessene Sorgfalt“ ist es behördliche Praxis, bei Normverwendung normalerweise keine zu strafende Verwaltungsübertretung anzunehmen. D.h., hat sich der Hersteller an eine (anscheinend) passende Norm gehalten, und geht von dem Produkt trotzdem eine „ernste Gefahr“ aus, wird diese Bestimmung normalerweise so interpretiert, dass der Hersteller die ernste Gefahr nicht erkennen hätte müssen.

#### 4.2.6.2 ZUWIDERHANDELN BEI BEHÖRDLICH ANGEORDNETEN MASSNAHMEN

Handelt der Inverkehrbringer den angeordneten behördlichen Maßnahmen wie z.B. eine sicherheitstechnische Änderung des Produktes oder ein Rückruf zuwider oder vereitelt diese Maßnahmen, begeht er eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 25 000 Euro oder Ersatzweise sechs Wochen Freiheitsstrafe bestraft werden kann.

## 5. PRODUKTHAFTUNG

Dieses Kapitel entstand unter der freundlichen Mitarbeit von

Prof. Dr. Justus Meyer, Universität Leipzig.

Bei der Haftung geht es um das Szenario, dass ein Schaden entstanden ist (ein Personenschaden oder ein Sachschaden) und es wird gefragt: „**Wer soll den Schaden ersetzen?**“. Produkthaftung befasst sich mit Schäden, die durch ein Produkt verursacht wurden und regelt die Haftung des Herstellers und anderer in der Absatzkette beteiligter Personen. Es sei hier klargestellt, dass mit „Schadenersatz“ im Rahmen der Produkthaftung nicht der Ersatz des Schadens am Produkt selber gemeint ist, sondern eine Beschädigung, die durch das „gefährliche“ Produkt an einer anderen Sache verursacht wurde. Der Ersatz des mangelhaften Produktes selber ist durch das Gewährleistungsrecht, Paragraphen §§ 922 ff. ABGB abgedeckt (in Deutschland Paragraphen § 433 ff. BGB).

Eine umfassende Diskussion zur Produkthaftung ist in diesem Buch nicht möglich. Es wird auf zahlreiche Bücher verwiesen, die es zu diesem Thema gibt, und die in Kapitel 8 aufgelistet sind. Es sollen in diesem Kapitel Punkte aufgearbeitet werden, die der Autor im Zusammenhang mit der allgemeinen Diskussion zur Produktsicherheit, den Pflichten des Herstellers und der Rolle von technischen Normen relevant erscheinen.

Besonderes Augenmerk soll in dieser Aufarbeitung auf folgende Punkte gelegt werden, die einerseits für Nicht-Juristen relevant sein sollten, andererseits aber in der einschlägigen Literatur in dieser Form selten gefunden werden:

- die juristischen Konzepte
- das Nebeneinander von Anspruchsgrundlagen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im österreichischen und deutschen Recht

## 5.1 EINLEITENDER VERGLEICH DER HAFTUNGSGRUNDLAGEN

Das Thema der Produkthaftung ist ein sehr komplexes, da es nicht nur *eine* gesetzliche Grundlage dazu gibt, sondern gleich *mehrere*. Neben speziellen Regelungen wie zum Beispiel für Arzneimittel und nuklearen Strahlungsquellen, die hier nicht diskutiert werden, sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die Produkthaftung das

- **Produkthaftungsgesetz** (PHG 1988 in Österreich, ProdHaftG 1990 in Deutschland)
- die allgemeine „**Delikts**“-**Haftung** nach §§ 1295 ABGB in Österreich und § 823 BGB in Deutschland
- sowie die **Vertragshaftung** nach §§ 1295, 1298 und 1313a ABGB und in Deutschland §§ 280 und 278 BGB.

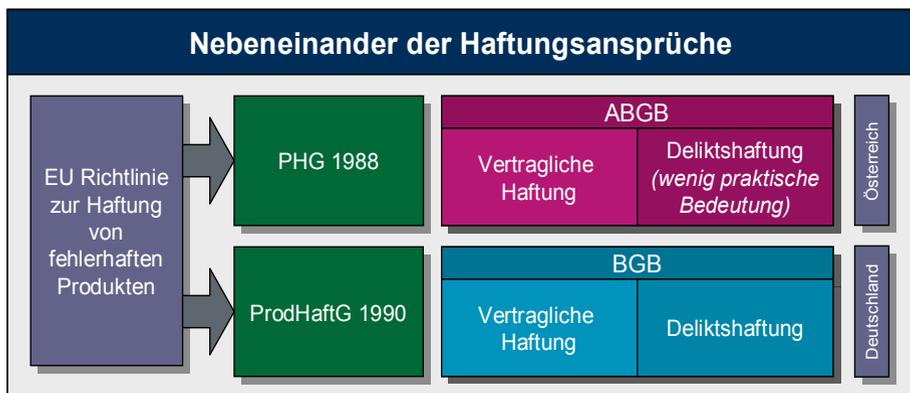
Das **PHG** (in Österreich) bzw. das **ProdHaftG** (in Deutschland) sind die nationalen Umsetzungen der europäischen Produkthaftungsrichtlinie, sie sind also EU-weit harmonisiert<sup>37</sup>. Um die Diskussion zu vereinfachen, wird im restlichen Text auf das österreichische PHG Bezug genommen. Aufgrund der europaweiten Harmonisierung gilt die Diskussion aber gleichermaßen für das deutsche ProdHaftG. So es Unterschiede gibt, werden diese diskutiert.

Regeln zur allgemeinen **Deliktshaftung** und **Vertragshaftung** (d.h. zur Wiedergutmachung von schuldhaft herbeigeführten Schäden) hat es in allen Ländern der EU in der einen oder anderen Form schon vor dem Inkrafttreten der Produkthaftungsrichtlinie gegeben, und es war den Mitgliedsstaaten erlaubt, diese zusätzlichen nationalen allgemeinen Haftungsrechte beizubehalten. In Österreich und Deutschland sind diese „traditionellen“ allgemeinen Haftungsgrundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten (ABGB in Österreich, BGB in Deutschland). Es gilt also das Produkthaftungsgesetz in Deutschland wie auch in Österreich neben den allgemeinen Haftungsgrundlagen des jeweiligen Bürgerlichen Gesetzbuches, sozusagen in „Anspruchskonkurrenz“.

---

<sup>37</sup> Die EU Richtlinie 1985/374/EWG ist allerdings nur in ihren Zielen verbindlich (und nicht im Wortlaut) und enthält in ein paar Punkten die Wahlmöglichkeit für Mitgliedsstaaten, bestimmte Passagen zu übernehmen oder nicht; es besteht hier also nicht unbedingt 100 % Harmonisierung

Die europäische Produkthaftungsrichtlinie folgt der weltweiten, von den USA in den 60er Jahren ausgegangenen Tendenz zur so genannten „Gefährdungshaftung“, oder „verschuldensunabhängigen Haftung“ (im Englischen: „strict liability“) - im Gegensatz zu den traditionellen Haftungsgrundlagen, bei der der Hersteller nur dann haftet, wenn er sich schuldhaft (fahrlässig, im Englischen „negligence“) verhalten hat („Verschuldenshaftung“). Bei der Gefährdungshaftung gemäß PHG ist der Hersteller auch haftbar, wenn er sich sorgfältig verhalten hat; das Kriterium ist, ob sein Produkt eine inakzeptable Gefährdung darstellt. Wenn man die verschiedenen Haftungsgrundlagen graphisch darstellt (Abbildung 7) ist in der obersten Ebene also die **Gefährdungshaftung des PHG** zu unterscheiden von der **Verschuldenshaftung des ABGB** (bzw. BGB).



**Abbildung 7** Überblick über die verschiedenen rechtlichen Grundlagen zur Schadensersatz-Haftung.

Innerhalb des ABGB (bzw. des BGB) ist dann wieder zu unterscheiden zwischen den Regeln der *vertraglichen Haftung* und der *deliktischen Haftung* - bei beiden besteht jedoch, wie bereits erwähnt, nur dann eine Haftung des Herstellers, wenn er sich fahrlässig (nicht-sorgfältig), also eben schuldhaft verhalten hat. Die vertragliche Haftung ist allerdings nur dann anwendbar, wenn zwischen dem Geschädigten und dem Schadensverursacher ein Vertrag besteht. Dies ist jedoch in der modernen Wirtschaft selten der Fall, in der Regel kauft man nicht direkt vom Hersteller, sondern von einem Händler – es bestehen also zwar Verträge zwischen den einzelnen Beteiligten in der Absatzkette (z.B. zwischen Hersteller und Händler), nicht aber zwischen dem Hersteller und dem Endverbraucher.

Bei Fehlen eines Vertrages zwischen Hersteller und Geschädigtem (was bei einer Absatzkette der Fall ist), bleibt im Rahmen des ABGB (bzw. des BGB) nur die Anspruchsgrundlage der deliktischen Haftung.

Bei der deliktischen Haftung besteht in Österreich im Vergleich zu Deutschland eine für den Geschädigten schwierigere Beweislast, wodurch es sich erklärt, dass seit dem Inkrafttreten der verschuldensunabhängigen Haftung laut PHG in Österreich die Haftung nach ABGB nicht mehr relevant ist. Der Leser, der nur an der österreichischen Rechtslage interessiert ist, kann also die Diskussion zur Deliktshaftung übergehen. Aufgrund der in Deutschland praktizierten Beweislastumkehr bei der allgemeinen Deliktshaftung nach BGB ist dieses in Deutschland auch heute noch eine wichtige Anspruchsgrundlage. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das deutsche BGB sehr wohl auch für einen österreichischen Hersteller relevant ist, der nach Deutschland exportiert, da sich der Geschädigte aussuchen kann, ob er die Rechtsordnung des Ortes des Eintritts der Schädigung oder des Ortes des Herstellers anwendet.

Beiden, der Haftung nach PHG und der Deliktshaftung sind folgende wichtige Punkte gemein:

- Ein Produkt muss als „**fehlerhaft**“ beurteilt werden, damit Schadenersatzpflicht besteht. Fehlerhaft ist ein Produkt dann, wenn es nicht die objektiv erwartbare Sicherheit bietet. Der Hersteller ist also nicht „automatisch“ bei jedem eingetretenem Schaden haftbar – wenn das Produkt nicht als „fehlerhaft“ beurteilt wird, ist der Hersteller auch nicht haftbar.
- die Haftungssumme reduziert sich, wenn der **Geschädigte** durch Missbrauch eine **Mitschuld** trägt (in Fällen extremen Mitverschuldens oder Missbrauchs kann die Haftung ganz entfallen).
- In der Praxis werden die meisten Haftungsklagen außergerichtlich geregelt (durch Vergleiche oder Schiedsgerichte), die Höhe der bezahlten Summe ist dann vertraulich.
- Der Hersteller ist in Österreich dazu verpflichtet, für eine Deckung seiner Haftung zu sorgen, was üblicherweise durch eine Haftpflichtversicherung geschieht – die Versicherung zahlt jedoch nicht, wenn der Hersteller grob fahrlässig oder

vorsätzlich gehandelt hat (bzw. die Versicherung zahlt zwar den Schadensersatz, holt sich dann die Summe aber per Regress vom Hersteller zurück). In Deutschland besteht keine Pflicht zur Haftungsdeckung, aber die Deckung durch eine Versicherung des Herstellers ist die Regel.

- Freizeichungsklauseln (der Hersteller schließt Haftung im „Kleingedruckten“ aus) funktionieren in der Praxis kaum und sind in Hinblick auf die PHG-Haftung nicht rechtswirksam.

In der folgenden Tabelle wird versucht, die wichtigsten Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten der Deliktshaftung und der Haftung nach PHG sowie der Vertragshaftung herauszuarbeiten, wobei Besonderheiten wie die deliktische Haftung für Schutzgesetzverletzungen (z.B. Verletzung des Produktsicherheitsgesetzes oder anderen „Verkehrsfähigkeits-Rechtvorschriften“) und der österreichischen Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zunächst außer Betracht bleiben.

**Tabelle 4** Gegenüberstellung von verschiedenen Aspekten der Vertragshaftung, Deliktshaftung und des PHG

	<b>Vertragshaftung</b>	<b>Deliktshaftung</b>	<b>Verschuldensunabhängige Produkthaftung</b>
EU - Ebene	Nicht harmonisiert	Nicht harmonisiert	1985/374/EWG
Österreich	§ 1295 + 1298 und 1313a ABGB	§ 1295 ABGB	Produkthaftungsgesetz PHG BGBl 99/1988
Deutschland	§§ 280 und 278 BGB	§ 823 Absatz I BGB	Produkthaftungsgesetz ProdHaftG BGBl I 1989, 2198
Wer haftet wem gegenüber	Ein Vertragspartner dem anderen	Jeder für seine Sorgfalt, die er in seiner Rolle schuldet	Hersteller, Quasi Hersteller, EU-Importeur (ev. Händler) gegenüber Geschädigtem
Wofür wird gehaftet	Jeglicher Schaden, auch reiner Vermögensschaden	Personen und Sachschaden (jedoch keine reinen Vermögensschäden)  Verdienstentgang infolge Personen- oder Sachschadens	Geschädigte Privatpersonen: Personen- und Sachschaden  Gewerblicher Geschädigter: nur Personenschaden
Haftung wenn ...	Vertragspflichtverletzung	Produktfehler fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde	Produkt fehlerhaft
Keine Haftung wenn...	sorgfältig gehandelt wurde	sorgfältig gehandelt wurde	Produkt nicht fehlerhaft, oder Fehler nach Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte
Daher Art der Haftung	Verhalten des Herstellers entscheidet, ob er eine Vertragsverletzung begangen hat, weil er nicht sorgfältig gehandelt hat (bei Produktfehler vermutet).	Verhalten des Herstellers entscheidet, ob er ein Delikt begangen hat, weil er nicht sorgfältig gehandelt hat (Besonderheit Deutschland: bei Produktfehler vermutet).	Die Eigenschaft des Produktes entscheidet (unabhängig davon, ob Hersteller sorgfältig gehandelt hat, daher auch Haftung wenn Fehler nicht vom Hersteller verschuldet)
Kurzbezeichnung der Art der Haftung	Verhaltenshaftung	Verhaltenshaftung	Gefährdungshaftung
Auch bezeichnet als	Verschuldenshaftung	Verschuldenshaftung	verschuldensunabhängige Haftung
Beweislast	Der Schädiger muss seine Sorgfältigkeit beweisen	In Österreich muss der Geschädigte die Unsorgfältigkeit des Schädigers beweisen.  In Deutschland hat die Rechtsprechung eine Beweislastumkehr anerkannt, d.h. der Schädiger muss seine Sorgfältigkeit beweisen.	Geschädigter muss beweisen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaden vorhanden ist</li> <li>• das Produkt fehlerhaft war</li> <li>• Schaden durch Fehler verursacht wurde</li> </ul>
Haftungshöchstgrenzen	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Österreich keine Beschränkung. In D 85 Mio € in Summe bei Pers.schäden
Selbstbehalt	Keiner	Keiner	500 € bei Sachschäden (bei einem Schaden von z.B. 2000 werden nur 1500 € ersetzt)
Pflicht nach Inverkehrbringen	Je nach Vertrag	Marktbeobachtung, auch bezüglich Zubehör von anderen Herstellern - eventuell Warnung, Zurückziehen	Keine, Fehlerhaftigkeit wird bezüglich Zeitpunkt des Inverkehrbringens beurteilt
Geltungszeitraum	3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, längstens aber 30 Jahre	3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, längstens aber 30 Jahre	3 Jahre ab Kenntnis, höchstens 10 Jahre nach Inverkehrbringen

## 5.2 HISTORISCHER ÜBERBLICK

Die Produkthaftung kommt zwar erst zum Tragen, wenn sich ein Schaden ereignet hat, soll jedoch von der Idee her auch präventiv wirken und den Hersteller motivieren, möglichst sichere Produkte auf den Markt zu bringen. Durch die Entwicklung der verschuldensunabhängigen Haftung in den 60er Jahren sowohl in den USA als auch dann in Europa wird das finanzielle Risiko zu einem beträchtlichen Teil vom einzelnen Geschädigten auf den Hersteller übertragen – der sich jedoch dann wieder durch eine Haftpflichtversicherung absichert.

Da die Prämien für die Versicherung als Kosten in den Verkaufspreis eingerechnet sind, werden im Endeffekt die Kosten für die Risikoabdeckung des einzelnen Geschädigten wieder auf die Kunden verteilt.

Historisch gesehen gibt es in allen Rechtssystemen in der einen oder anderen Form eine Generalklausel, die die generelle Pflicht des sorgfältigen Handels gegenüber dem jeweils anderen verankert. Ergibt sich durch fahrlässiges (d.h. nicht-sorgfältiges) Handeln ein Schaden an Gesundheit oder Vermögen eines anderen, ist dieser zu ersetzen. Im Rahmen der Produkthaftung spricht man deshalb auch von der Deliktshaftung, weil es um das Delikt der schuldhaften Pflichtverletzung geht. Bevor in Österreich und Deutschland (das gleiche gilt auch im Prinzip für die anderen EU Länder) das PHG (bzw. ProdHaftG) eingeführt wurde, gab es als rechtliche Grundlage für den Schadensersatz durch unsichere Produkte nur die Deliktshaftung und die vertragliche Haftung.

Da zwischen einem geschädigten Endbenutzer oder gar einem „innocent bystander“ (also jemand, der das Produkt direkt selbst gar nicht verwendet hat) kein Vertrag mit dem Hersteller bestand und der Händler normalerweise seine Händlerpflichten nicht verletzt hatte, blieb in den meisten Fällen nur die Deliktshaftung als Grundlage. Jedoch war auch die Deliktshaftung vom Prinzip her nicht befriedigend zum „Schutz“ von Konsumenten in einer immer stärker technologisierten Welt.

Hauptgrund dafür war die übliche Beweislast im Zivilrecht (im ABGB in Österreich, im BGB in Deutschland) wo der Geschädigte das schuldhafte Verhalten (das nicht-sorgfältige Verhalten) des Herstellers zu beweisen hatte. Da der Geschädigte die Vorgänge bei der Produktion nicht kennt, war dies selten möglich und der Geschädigte erhielt keinen Schadensersatz. In Deutschland wurde dieses Problem durch ein Urteil des

Bundesgerichtshofes (BGH) in den 60er Jahren gelöst (Hühnerpesturteil des BGH vom 26.11.1968, NJW 1969, 269), indem in der Rechtsprechung eine Beweislastumkehr stattfand: sobald die Fehlerhaftigkeit eines Produktes feststeht, muss seit diesem Urteil in Deutschland der Hersteller beweisen, dass er sorgfältig gehandelt hat (dies ist zwar nicht im Gesetz festgelegt, wird aber seit dem BGH Urteil so praktiziert).

In Österreich hat der oberste Gerichtshof (OGH) den „Umweg“ über die rechtliche Konstruktion des „Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ genommen. Hier wird der Vertrag zwischen Hersteller und Händler so ausgelegt, dass er zum Schutz des Kunden dient. Im Rahmen eines Vertrages muss sich nämlich der Schädiger (d.h. der Hersteller) entlasten, da bei Verträgen eine Beweislastumkehr laut §1298 ABGB gilt. Diese Konstruktion hilft dann auch wieder dem Geschädigten in Bezug auf die Beweislast.

Seit der Übernahme des (verschuldensunabhängigen) PHG in Österreich wird diese Konstruktion jedoch nicht mehr verwendet (und hatte auch z.B. den Nachteil, dass sie nicht auf „innocent bystander“ ausdehnbar war). Dies ist auch ein Grund, warum das Deliktsrecht in Österreich im Gegensatz zu Deutschland seit der Verfügbarkeit des PHG eine nur mehr sehr untergeordnete Rolle spielt.

Das verschuldensunabhängige Produkthaftungsgesetz, das EU-weit (basierend auf der Produkthaftungsrichtlinie) harmonisiert ist, schließt eine gewisse Lücke, indem es sich rein auf die Fehlerhaftigkeit des Produktes bezieht - unabhängig davon, ob der Hersteller schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Der Geschädigte muss „nur“ beweisen, dass das Produkt fehlerhaft war d.h. nicht dem zu erwartenden Sicherheitsniveau entsprochen hat.

## 5.3 FEHLER

### 5.3.1 NUR FÜR EIN FEHLERHAFTES PRODUKT WIRD GEHAFTET

Die Frage, ob ein Produkt „fehlerhaft“ im Sinne der Produkthaftung ist, ist eine sehr zentrale und grundlegende, da eine Haftung nur bestehen kann, wenn das Produkt (vom Gericht) als fehlerhaft beurteilt wird. **Es gibt also keine „automatische“ Haftung des Herstellers, wenn ein Produkt einen Schaden verursacht hat – Bedingung für die Haftung sowohl nach PHG wie auch nach Deliktshaftung ist, dass das Produkt fehlerhaft ist, also nicht das erwartbare Sicherheitsniveau geboten hat**<sup>38</sup>. (Für besondere Punkte bezüglich des Fehlerbegriffs in der Deliktshaftung siehe 5.3.3).

Im PHG findet sich die folgende Definition von „Fehler“:

Fehler

§ 5. (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts

1. der Darbietung des Produkts,
2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

---

<sup>38</sup> Es sei angemerkt, dass sich in diesem Abschnitt die Diskussion am PHG orientiert, in dem es nicht um ein Fehlverhalten des Herstellers geht. Man kann jedoch auch beim Deliktsrecht diese Diskussion führen, weil auch hierfür ein Produktfehler die Voraussetzung ist. Im Deliktsrecht besteht also Haftung, wenn das Produkt fehlerhaft ist und diese Fehlerhaftigkeit fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Man könnte die Argumentation aber auch umdrehen und sagen, ein Produkt ist eben dann fehlerhaft wenn der Hersteller nicht sorgfältig war.

Der Begriff „Fehler“ im Rahmen der Produkthaftung bezieht sich also auf die Sicherheit des Produktes und nicht auf eine sonstige Art von Fehler. „Fehlerhaft“ ist also ein Kurzbegriff, der sich in der Rechtsprechung bezüglich Produkthaftung etabliert hat und den man aber auch als „nicht ausreichend sicher“ verstehen könnte.

Die Wortwahl „die man zu erwarten berechtigt ist“ bedeutet, dass es sich um ein **objektives** Maß an erwarteter Sicherheit handelt, ein Maß an Sicherheit, das also die Allgemeinheit erwarten kann. Dies ist im Gegensatz zu sehen zu den subjektiven Sicherheitserwartungen zum Beispiel des Geschädigten selbst. Dies ist einleuchtend, da ein Geschädigter vor Gericht ganz offensichtlich das betreffende Produkt als nicht ausreichend sicher erachtet (sonst würde er ja nicht klagen).

Ein Produkt muss daher nicht absolut sicher sein, sondern es kann durchaus mögliche Restrisiken geben (d.h. Restrisiken die nicht durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden können) – dies dürfen aber nur Restrisiken sein, die allgemein akzeptiert werden, d.h. wo man nicht ein höheres Maß an Sicherheit zu erwarten berechtigt ist. Siehe dazu auch die Diskussion weiter unten in 5.3.2.

Wichtig bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die in der Fehlerdefinition besonders aufgezählten Umstände:

Unter Nummer 1. ist die **Darbietung** genannt. Hiermit ist im weitesten Sinne der Eindruck des Produktes bezüglich Sicherheit und möglichen Gefahren gemeint, besonders was die Warnung im Text und in Symbolform, sowohl am Produkt selbst als auch in Handbüchern und Benutzeranleitungen (Manuals), betrifft. Darbietung kann aber durchaus auch das Verkaufsgespräch betreffen oder Werbedarbietungen des Produktes. Wenn durch die Darbietung des Produktes die mögliche Gefahr allgemein ersichtlich ist, und wenn man keine technische Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr (Schutzabdeckung, etc.) erwarten darf, dann ist das Produkt auch nicht fehlerhaft und es besteht keine Haftung.

Damit wird also die Wichtigkeit von Warnungen auf dem Produkt und/oder im Handbuch herausgestrichen. Es muss aber gleichzeitig betont werden, dass heutzutage die Erwartung in Bezug auf eine „Eigensicherheit“ durch die Konstruktion und durch technische Schutzmaßnahmen sehr hoch ist, und ein bloßes Warnen eben nicht ausreicht, um das Produkt fehlerfrei zu machen (siehe dazu die Diskussion in Abschnitt 5.3.2.1).

In Nummer 2. wird auf den „Gebrauch“ mit dem „billigerweise gerechnet werden kann“ Bezug genommen. Das erwartete Maß an Sicherheit (die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit) bezieht sich nicht nur auf den durch den Hersteller definierten, d.h. den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes, sondern auch auf ein gewisses Maß an **vorhersehbarem (nahe liegendem) Fehlgebrauch**. Dies ist natürlich zu unterscheiden von wirklichem Fehlgebrauch (nicht nahe liegendem Fehlgebrauch), d.h. ein Produkt „darf“ bei nicht nahe liegendem Fehlgebrauch gefährlich sein ohne dass der Hersteller haftbar wird. Dieser Punkt, der auch bei Laserprodukten relevant sein kann, wird weiter in Abschnitt 5.3.2.4 diskutiert.

Da das objektiv erwartete Maß an Sicherheit sich über die Zeit hinweg ändert, wird in Punkt 3 spezifiziert, dass sich die Fehlerhaftigkeit auf das zum **Zeitpunkt der Inverkehrbringung** des Produktes erwartete Maß bezieht. Zum Beispiel wird derzeit viel mehr Wert auf technische Sicherheitsmaßnahmen wie Schutzabdeckungen bei Maschinen gelegt als vor 30 Jahren. In diesem Zusammenhang ist auch Absatz (2) zu sehen. Nicht der Zeitpunkt der Konstruktion oder Fertigung sondern der Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist entscheidend. Wenn eine Ware lange auf Lager liegt, kann es also durchaus sein, dass sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mehr den Sicherheitserwartungen entspricht, die zum Zeitpunkt der Konstruktion noch gegolten haben.

Es wurde hier der Fehlerbegriff laut PHG diskutiert, man kann diese auch weitestgehend auf die Verschuldenshaftung (Deliktshaftung) umlegen, da von den Gerichten die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Beim Fehlerbegriff des PHG wird die Eigenschaft des Produktes, bei der Deliktshaftung das Verhalten des Herstellers beurteilt. Die Schadenersatzpflicht kann in beiden Fällen mit dem Vorliegen eines „Fehlers“ begründet werden.

### 5.3.1.1 FEHLERKATEGORIEN

In der Rechtsprechung, besonders im Rahmen der Deliktshaftung, unterscheidet man häufig folgende Gruppen von Fehlern oder Fehlerkategorien. Diese sind eigentlich Verhaltensfehler im Sinne der Deliktshaftung, können aber auch als objektive Produktfehler im Sinne des PHG gesehen werden (bei beiden Haftungsgrundlagen gelten die gleichen Maßstäbe).

**Konstruktionsfehler:** der Fehler gründet sich auf unzulängliche technische Konstruktion bzw. Planung. Hier ist der technische „Soll-Zustand“ des Produktes, wie ihn das Konstruktionsbüro oder der Hersteller in den Plänen definiert, bereits fehlerhaft.

Beispiele wären:

- eine Fahrradgabel wird vom Durchmesser her zu gering bemessen ist, sodass diese bei normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Belastung bricht
- falsche oder unzulängliche Materialangaben (falsche Legierung) werden festgelegt
- es werden keine oder unzulängliche Schutzabdeckungen vorgesehen (die eben objektiv erwartbar wären nach den geltenden Maßstäben der Produkthaftung)

Beim Konstruktionsfehler (im Unterschied zum Fabrikationsfehler, s. unten) ist die ganze Charge oder Produktserie fehlerhaft (obwohl es im Prinzip trotzdem nur um das spezifische Produkt geht, welches den Schaden verursacht hat).

**Instruktionsfehler:** Dieser Begriff ist gleichbedeutend mit dem Begriff der **Darbietung**. Die Fehlerhaftigkeit des Produktes beim Instruktionsfehler beruht darauf, dass eine notwendige Warnung im Handbuch oder am Produkt nicht vorhanden oder nicht ausreichend ist. Der Instruktionsfehler bezieht sich auch auf die Darbietung in der Werbung.

**Fabrikationsfehler – „Ausreißer“:** Diese ergeben sich durch Abweichungen von den definierten Soll-Eigenschaften während der Produktion des Produktes, z.B. durch eine schlechte Schweißnaht, durch Risse, durch Vergessen des Anbringens von Warnschilder auf dem Produkt etc. In der Lasertechnik kann als Ausreißer z.B. ein Laserpointer gesehen werden, dessen Leistung auf maximal 0,9 mW spezifiziert ist, welcher aber aufgrund von Produktionsschwankungen beim Laserdiodenhersteller im Einzelfall z.B. 10 mW Leistung emittiert.

**Produktbeobachtungsfehler:** Im Rahmen der Deliktshaftung ist die Produktbeobachtung eine Verkehrspflicht, ebenso wie die Reaktion des Herstellers je nach festgestellter Gefahr. Das PHG stellt keine Forderungen

an den Hersteller, die sich auf die Zeit nach dem Inverkehrbringen beziehen. Der Produktbeobachtungsfehler bezüglich bereits im Verkehr befindlicher Produkte ist hier also etwas anders zu sehen. Produktbeobachtung ist jedoch insofern im Rahmen des PHG notwendig, um festzustellen, ob die zu einem Zeitpunkt x entwickelten Produkte zu einem späteren Zeitpunkt y des Inverkehrbringens auch noch als fehlerfrei zu betrachten sind.

### 5.3.1.2 ERSTE BEISPIELE FÜR FEHLER

Ein gutes Beispiel für die Fehlerbeurteilung sind Messer, die eben scharf sind, um ihren Zweck zu erfüllen, und bei denen man kein höheres Maß an Sicherheit (keine Warnschilder und keine Schutzabschirmung wie bei Kreissägen, die sich nur bei Verwendung zurückschiebt) erwartet. Ein Messer, mit dem man sich schneidet, ist also nicht fehlerhaft und es besteht keine Haftung. Jedermann weiß, dass ein Messer gefährlich ist und „man muss eben vorsichtig sein“ (und auch das Sprichwort „Messer, Gabel, Schere, Licht, sind für kleine Kinder nicht“ beachten, also eine entsprechende Aufsichtspflicht bei Kindern wahrnehmen). Ein Schnitzmesser wäre jedoch z.B. fehlerhaft, wenn es beim Schnitzen zersplittert und dadurch Augenverletzungen verursacht – da man diese Art der Gefährdung nicht zu erwarten hat.

Ein weiteres Beispiel ist ein Bleistift, mit dessen Spitze man sich durchaus verletzen kann – dieser ist aufgrund der Spitze nicht fehlerhaft (so wie das scharfe Messer nicht fehlerhaft ist), wäre aber z.B. aber fehlerhaft, wenn der Bleistift giftig wäre. Der Hersteller hat das Lutschen oder Kauen am Bleistift anzunehmen (vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlgebrauch im Sinne von Nummer 2 des Fehlerbegriffes oben). Man erwartet im Allgemeinen einen nicht giftigen Bleistift. Dieser Fall wäre auch ein gutes Beispiel, wo eine Warnung (also die Darbietung des Produktes) mit der Aufschrift „*Achtung, giftig, nicht lutschen oder kauen, ansonsten folgen schwere Leberschäden*“ nicht zu einer Fehlerfreiheit führen würde, da der Hersteller damit rechnen muss, dass diese Warnung nicht gelesen bzw. nicht berücksichtigt wird (ebenso wenig wie eine Warnung auf einem Kinderspielzeug „Achtung giftig“ nicht zu einer Fehlerfreiheit führen würde). Hier muss offensichtlich der Bleistift oder das Spielzeug ohne Giftstoffe konzipiert (konstruiert) werden, eine Warnung ist hier nicht ausreichend.

Ein drittes Beispiel aus dem Bereich der optischen Strahlung ist die Glühbirne, die bei Betrieb heiß wird, und man sich bei Berührung

verbrennen kann. Auch diese Glühbirne wird nicht als fehlerhaft gelten, weil man schon als kleines Kind (teilweise durch schmerzhaftes Erfahrung) lernt, dass eine Lampe heiß ist<sup>39</sup>. Auch hier ist eine Warnung nicht notwendig. Anders wäre es jedoch, wenn die Lampe Ultraviolettstrahlung emittiert, und dadurch eine schwere Hornhautentzündung entsteht. Es wird eine solche Eigenschaft vom Produkt nicht erwartet (und auch hier wäre eine Warnung nicht ausreichend). In diesem Fall ist ein UV Filterglas notwendig, wie es bei Quarzhalogenlampen schon seit Jahren üblich ist.

### 5.3.2 WAS WIRD „ERWARTET“?

Das Beispiel des Messers am Ende des vorigen Abschnitts zeigt, dass eine Warnung **nicht immer notwendig** ist (obwohl es Risiken gibt). Das Beispiel des giftigen Bleistifts leitet über zur oft schwierigen Frage, wann eine Warnung **ausreichend** ist, um ein Risiko zu „beherrschen“, und unter welchen Umständen technische Konstruktionsmaßnahmen notwendig sind, um die Gefahr zu reduzieren bzw. auszuschließen (soweit, um das Produkt „fehlerfrei“ werden zu lassen).

Die übliche Frage des Herstellers ist, was er konkret tun muss, damit ein Gericht sein Produkt auch im Fall eines Schadens als nicht fehlerhaft beurteilt. Dies ist natürlich alleine deswegen nicht mit absoluter Rechtssicherheit zu beantworten, da die Entscheidung vom jeweiligen Gericht und den involvierten Personen abhängen wird. Man kann jedoch von der Rechtslehre und von bereits getroffenen Gerichtsentscheidungen entsprechende Informationen ableiten.

#### 5.3.2.1 KONSTRUKTIVE SICHERHEIT VOR WARNUNG

Generell gilt in der Produkthaftung so wie in den Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften die folgende Prioritätenreihung, wie die Sicherheit von Produkten erlangt werden muss:

- 1) Risiko konstruktiv „abfangen“
- 2) Vor etwaigem Restrisiko dann warnen, wenn nicht allgemein bekannt

Ein von sich aus sicher konstruiertes Produkt ist sicherheitstechnisch

---

<sup>39</sup> Der zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe des Buches eineinhalbjährige Sohn des Autors verbrannte sich zum Beispiel zweimal leicht an einer Quarzhalogen-Lampe einer Stehleuchte, und das Wort „heiß“ war eines seiner ersten, das er jedes Mal von sich gab wenn er eine leuchtende Lampe sah, auch wenn es die Kühlschränkenbeleuchtung war.

natürlich einem Produkt vorzuziehen, bei dem bloß vor Gefahren gewarnt wird. Erfahrungsgemäß werden Warnhinweise oft missachtet, und Anwender setzen sich über Warnhinweise hinweg. Die Sicherheitsmaßnahme „Warnung“ ist deshalb per se „fehleranfälliger“. Ein bestehendes Risiko nur über Warnhinweise zu steuern ist rechtlich gesehen deshalb unsicherer als über konstruktive Maßnahmen.

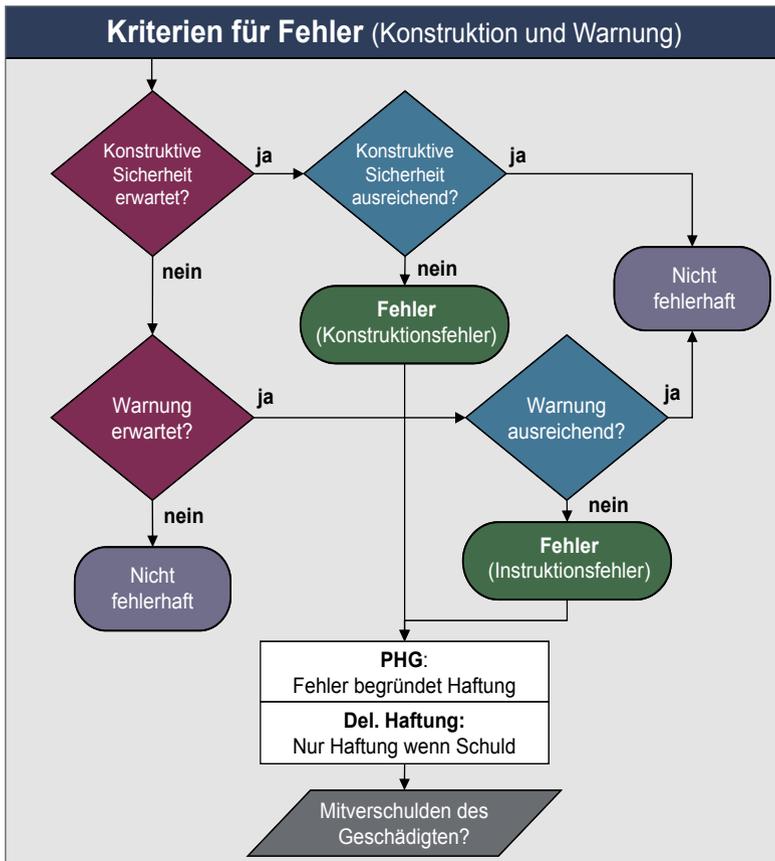
Juristisch spricht man hier auch von der *Subsidiarität der Darbietung* (der Warnung): in erster Linie werden konstruktive Maßnahmen zum Erreichen der Sicherheit erwartet, nur subsidiär (hilfsweise) dann die Darbietung. Primär sind daher technische Maßnahmen zu treffen, um das Produkt sicher zu machen, wie eine sichere Konstruktion an sich oder das Anbringen von technischen Schutzmaßnahmen wie Schutzabdeckungen. Das objektiv erwartete Sicherheitsniveau des Anwenders kann jedoch durch entsprechende Warnungen vor Gefahren beeinflusst werden: wenn vor Gefahren ausdrücklich und ausreichend gewarnt wird, kann der durchschnittliche Benutzer nicht mehr „Sicherheit“ erwarten. Dies ist aber eine verzerrende Darstellung und darf nicht missverstanden werden im Sinne, dass der Hersteller nur zu warnen brauche und er könne damit schon festlegen, was objektiv erwartet wird und was nicht, und brauche also keine technischen Schutzmaßnahmen ergreifen.

Die objektiven Erwartungen des Anwenders sind vielmehr als eine grundlegende Erwartungshaltung zu sehen, die in erster Linie ein sicher konstruiertes Produkt und erst in zweiter Linie Warnungen vor verbleibenden Risiken (bei denen es vertretbar ist, dass sie nicht technisch abgefangen werden) erwartet. Ein Produkt, welches konstruktiv unter dem erwarteten Sicherheitsniveau liegt, wird nicht durch beigefügte Warnungen über die Gefahren zu einem fehlerfreien Produkt<sup>40</sup>.

---

<sup>40</sup> Siehe auch in der Literatur: Schmidh-Salzer, EG-Richtlinie Produkthaftung, Bd 1, Art 6 Rz. 168; Bartl, Produkthaftung, § 3 Rz 32 bzw. Taschner, Produkthaftung, Art 6 Rz 10

Das generelle Schema ist in Abbildung 8 skizziert und wird im Folgenden diskutiert.



**Abbildung 8** Schematische Darstellung der prinzipiellen Abfolge und Logik zur Beurteilung (je Gefahr), ob ein Produkt fehlerhaft ist oder nicht. Diese logische Abfolge gilt sowohl für bestimmungsgemäßen Gebrauch wie auch für nahe liegenden Fehlgebrauch (jedoch u.U. mit unterschiedlichen Maßstäben). Die Fehlerhaftigkeit begründet laut PHG die Haftung des Herstellers; im Rahmen der Deliktshaftung muss noch zusätzlich die Schuldensfrage geklärt werden. Erst dann wird die Frage der Mitschuld des Geschädigten betrachtet.

Es ist zu betonen, dass dieses Prinzip der Beherrschung von Risiken primär durch konstruktive Maßnahmen nicht nur für den normalen (bestimmungsgemäßen) Gebrauch, sondern **auch für naheliegender (vorhersehbarer) Fehlgebrauch** gilt (siehe dazu 5.3.2.4)!

Welche Maßnahmen konkret zu treffen sind, ergibt sich aus einer Analyse der möglichen Gefahren und den damit verbundenen Risiken, was in der Technik als **Risikoanalyse** bezeichnet wird<sup>41</sup> und auch kurz in Kapitel 2 besprochen wurde.

**Konstruktive Sicherheitsmaßnahmen** sind dann nicht notwendig (um ein fehlerfreies Produkt zu erhalten), wenn sie objektiv nicht erwartbar sind. Ein Grund dafür kann z.B. ein zu geringes Risiko im Vergleich zum notwendigen technischen Aufwand sein, d.h. die konstruktiven Maßnahmen werden als „nicht zumutbar“ angesehen – wobei hier bis zu einem gewissen Grad natürlich der Preis des Produktes eine Rolle spielt. Ein geringer Preis kann aber natürlich nicht das Unterschreiten von Minimalstandards rechtfertigen. Prinzipiell gilt, je höher das Risiko, desto mehr und aufwendigere konstruktive Schutzmaßnahmen werden als zumutbar (d.h. notwendig) erachtet werden. Ein Gesichtspunkt ist hier auch die Beobachtung der Mitbewerber - wenn andere Hersteller konstruktive Maßnahmen bei gleichem Produktpreis realisieren, dann sind diese sicherlich als zumutbar zu werten! Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Angaben seitens der technischen Normen – die Einhaltung von Normen ist prinzipiell zumutbar, weil sie nichts Unzumutbares verlangen (es kann jedoch sein, dass mehr als nur Normkonformität notwendig ist, um Fehlerfreiheit zu erreichen, siehe unten).

Ob Restrisiken durch eine **Warnung** gesteuert werden müssen oder nicht einmal eine Warnung notwendig ist, hängt davon ab, ob die Gefahr offensichtlich bzw. allgemein bekannt ist (wie bei einem Messer oder einem spitzen Bleistift) oder nicht. Die Art des Produktes und damit die zu erwartende „Vorbildung“ des Anwenders sind hierbei auch entscheidend. Das Wissen um mögliche Gefahren und Fehlgebrauch kann man bei Profigeräten (technischen Arbeitsmitteln) viel eher voraussetzen als bei Verbraucherprodukten. Und bei Verbraucherprodukten werden wiederum z.B. bei Küchenmaschinen andere Maßstäbe anzulegen sein als bei Kinderspielzeug.

Wenn technische Maßnahmen haftungsrechtlich nicht „notwendig“ sind (weil sie nicht erwartet werden) und eine Warnung entweder ausreichend ist, um die erwartete Sicherheit zu erreichen oder sogar eventuell nicht notwendig ist, weil die Gefahr allgemein bekannt ist, dann ist das

---

<sup>41</sup> Hier ist es besser, vom Begriff des Risikos als bloß von der Gefahr zu sprechen. Risiko berücksichtigt nicht nur den Grad der möglichen Schädigung sondern auch die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der Gefahr. Das Risiko kombiniert die Wahrscheinlichkeit (Häufigkeit) des Eintretens mit der daraus folgenden Schwere des möglichen Schadens.

Produkt „nicht fehlerhaft“. Das bedeutet nichts anderes, als dass dann keine Haftung besteht und der eingetretene Schaden in den Bereich der Anwenderverantwortung fällt.

Eine **Warnung** wird dann **nicht ausreichend** sein (um zu einer Fehlerfreiheit zu führen), wenn man ein nicht-hinnehmables Risiko damit nicht ausreichend „steuern“ kann. Das ist z.B. der Fall, wenn

- damit gerechnet werden muss, dass die Warnung nicht berücksichtigt wird
  - o weil erwartet wird, dass das Produkt von den Eigenschaften her (Konstruktion, Material) sicher ist (Beispiel giftiger Bleistift oder giftiges Kinderspielzeug).
  - o weil die Warnung den Anwender nicht erreicht, z.B. Kinder bei Spielzeug
- man gar nicht auf die Warnung reagieren kann, weil man keine Handlungsalternativen hat (z.B. Warnung auf Mineralwasserflasche: Achtung kann platzen)

Wenn man keine Reduktion des Risikos mittels Konstruktion erreichen kann oder wegen Kostengründen nicht erreichen will und eine Warnung nicht ausreichend ist, bleibt als letzte Konsequenz zur Vermeidung eines Haftungsrisikos nur, das Produkt nicht zu vermarkten. Ein Report der OECD [Product liability rules in OECD countries (Consumer policy series)] führt an, dass durch das nicht einschätzbare Haftungsrisiko und die hohen Versicherungsprämien in den USA Fälle dokumentiert sind, wo innovative Produkte (die eventuell sogar sicherheitstechnisch besser sein würden als etablierte Produkte!) nicht auf den Markt gebracht wurden. Es ist dies eine mögliche negative, innovationshemmende Wirkung eines zu hohen Haftungsrisikos bzw. von zu hohen Versicherungsprämien. Diese Auswirkung ist jedoch hauptsächlich auf den amerikanischen Markt beschränkt.

Bezüglich der Priorität der konstruktiven Sicherheit vor Warnung ergeben manche Gerichtsuteile leider ein etwas irreführendes Bild, indem die Urteile sich in der Begründung auf fehlende Warnungen beziehen, wohingegen eigentlich die unsichere Konstruktion zu bemängeln gewesen wäre.

Ein Beispiel ist hierfür das Urteil<sup>42</sup> über einen Aktenvernichter, bei dem sich ein Kind die Finger einer Hand abtrennte. Hier wäre nach Meinung der Autoren eine sichere Konstruktion zu fordern gewesen, das Gericht beurteilte aber die Fehlerhaftigkeit des Produktes anhand der fehlenden Warnung (Instruktionsfehler) – die Frage, wie dieses Gericht entschieden hätte, wenn eine Warnung am Produkt angebracht gewesen wäre (ob dann ein Konstruktionsfehler eine Haftung begründet hätte) bleibt offen. Ein Aspekt bei dieser richterlichen Tendenz, auf das Vorhandensein von Warnungen großen Wert zu legen, dürfte die leichtere Beurteilung von Warntexten gegenüber technischer Konstruktionseigenschaften durch den Richter sein. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Priorität von konstruktiver Sicherheit nicht nur in den Verkehrsfähigkeits-Rechtvorschriften (den Richtlinien wie der Medizinprodukterichtlinie und der Maschinenrichtlinie) niederschlagen, sondern auch in entsprechendem Maße in der Rechtsprechung zur Produkthaftung.

Es gibt jedoch auch Urteilsbeispiele, von denen der Vorrang von technischen Maßnahmen abgeleitet werden kann, wie z.B. Urteile zu Atemüberwachungsgeräten (Beispiel 2 in Abschnitt 5.3.2.8 „Beispielhafte Gerichtsurteile“), wo man die Messfühler-Stecker mit den Stromanschlusssteckern vertauschen konnte. Die technisch relativ leicht zu erfüllende Maßnahme ist hier, dass die Stecker nicht in die entsprechend falschen Buchsen passen dürfen (dies ist übrigens auch ein Beispiel für einen Haftungsanspruch, obwohl das Produkt einer technischen Norm entsprach – die Norm war hier eindeutig mangelhaft!).

### 5.3.2.2 STAND DER TECHNIK

In der Literatur zum Thema Produkthaftung findet man immer wieder den Begriff der „Stand der Technik“ oder den „Stand der Wissenschaft und Technik“ als Kriterium, was objektiv als Sicherheitsniveau erwartet wird. Nach diesen Literaturstellen ist ein Produkt dann fehlerhaft, wenn es nicht dem „Stand der Technik“ entspricht. Die Verwendung dieser Kategorien als Sicherheitsmaßstab hat zum Ziel, das im jeweiligen Kontext notwendige Sicherheitsniveau zu charakterisieren – mit dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ wird das höchstmögliche Sicherheitsniveau gefordert.

Dies ist jedoch kein wirklich hilfreiches Kriterium für die Produkthaftung und wird auch z.B. von Gerichten in Deutschland nur sehr selten verwendet;

---

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 18. 5. 1999, VI ZR 192/98, NJW 1999, 2815 = JZ 1999, 947 - Instruktionspflicht für Papierreißwolf, siehe Beispiel 3 in Abschnitt 5.3.2.8 „Beispielhafte Gerichtsurteile“

in Österreich noch eher, siehe z.B. OGH vom 27.7.2005 Geschäftszahl 3Ob106/05<sup>43</sup>.

Das Hauptproblem ist die unklare Definition dieser Begriffe. Eine Legaldefinition der Begriffe fehlt häufig in den Rechtsvorschriften, sodass diese Kriterien abstrakte Anforderungen („unbestimmte Rechtsbegriffe“) bleiben und nicht wirklich konkretisiert sind.

Die Problematik zeigt sich auch in der eher inhomogenen Verwendung dieser Kriterien in den Rechtsvorschriften, die auch nicht systematisch nachvollziehbar ist (siehe z.B. Diskussion in der Dissertation von Huth<sup>44</sup>).

Man könnte zynisch als Zirkeldefinition anführen: der „Stand der Technik“ ist dann erreicht, wenn das Produkt nicht fehlerhaft ist. Der Begriff der „Stand der Technik“ und ähnliche Begriffe werden eher im Verwaltungsrecht verwendet, das für die Arbeitsmittelsicherheit oder Sicherheit von Verbraucherprodukten zuständig ist (vergleiche z.B. ProdSG in Deutschland bezüglich überwachungsbedürftige Anlagen, PSG und AMV in Österreich).

Häufig wird folgende oder eine ähnliche „Abstufung“ getroffen:

- **Stand von Wissenschaft und Technik:** Das höchstmögliche Sicherheitsniveau. Dies kann so weit gehen, dass es technisch noch gar nicht erreichbar ist – dieser Maßstab wird also nicht einmal durch das technisch Machbare begrenzt (und bei entsprechender Forderung wäre bei technischer Nicht-Realisierbarkeit die Konsequenz, das betreffende Produkt nicht in den Verkehr bringen zu dürfen). Der Stand der Wissenschaft und Technik beinhaltet auch Informationen, die in wissenschaftlichen Journal-Artikeln und bei wissenschaftlichen Konferenzen erhalten werden können, er beinhaltet jedoch nicht unbestätigte Einzelmeinungen. Es wird manchmal auch weiter unterschieden zwischen „Neuester Stand von Wissenschaft und Technik“ und bloßem „Stand von Wissenschaft und Technik“

---

<sup>43</sup> „Der Stand von Wissenschaft und Technik konkretisiert die berechtigten Sicherheitserwartungen des durchschnittlichen Produktbenutzers.“

<sup>44</sup> Die Bedeutung technischer Normen für die Haftung des Warenherstellers nach §823 BGB und dem Produkthaftungsgesetz.

- **Stand der Technik** bezeichnet den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren und technischer Sicherheitsmaßnahmen. Die Eignung der Maßnahme muss gesichert erscheinen, die Maßnahmen müssen sich jedoch nicht notwendigerweise in der Praxis durchgesetzt oder bewährt haben (im Unterschied zum anerkannten Stand der Technik). Dieser Maßstab liegt also näher „an der Front der technischen Entwicklung“ als der Maßstab „anerkannter Stand der Technik“.
- **Anerkannter Stand der Technik** - die Maßnahmen sind im Unterschied zum Stand der Technik auch anerkannt und haben sich in der Praxis bewährt.

Es wird betont, dass sich **technische Normen** mit keinem der obigen Begriffe wirklich decken, und wenn, dann am ehesten mit der niedrigsten Kategorie dem „anerkannten Stand der Technik“, wobei die Normen natürlich nicht veraltet sein dürfen! Für technische Normen wird daher häufig der eigene Begriff „**allgemein anerkannte Regeln der Technik**“ verwendet.

Ein Kriterium wie „Stand der Wissenschaft und Technik“ oder „Stand der Technik“ ist schon vom Prinzip her nicht als Maßstab für Produkteigenschaften oder Herstellersorgfaltspflichten geeignet: dies kann man am Beispiel der Definition der Fehlerhaftigkeit eines Produktes nach Produkthaftungsgesetz zeigen. Die Fehlerhaftigkeit eines Produktes basiert darauf, was ein Anwender objektiv an Sicherheit erwartet. Diese Erwartungen können jedoch sogar über dem Stand der Wissenschaft und Technik liegen, alleine schon deshalb, weil der durchschnittliche Anwender den Stand von Wissenschaft und Technik gar nicht kennt.

Der Anwender erwartet sich z.B., dass eine zufällige Bestrahlung der Augen mit einem Laserpointer (wie es bei Laserpointern regelmäßig vorkommt) zu keinen Augenschäden führt, oder dass ein Beruhigungsmittel bei Schwangeren keine Missbildungen des Kindes hervorruft.

Wenn der Laserhersteller aber Laserparameter verwendet, die bisher noch nicht bezüglich Schädlichkeit wissenschaftlich untersucht wurden, oder der Stand der Wissenschaft die Mutagenität eines Medikamentes noch nicht erkannt hat, dann entspricht das Produkt zwar dem Stand der Wissenschaft und Technik, aber nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen eines Anwenders, womit das Produkt dann trotzdem fehlerhaft ist (es bleibt dem Hersteller jedoch nach PHG und ProdHaftG die Möglichkeit, sich

damit freizubeweisen, dass der Fehler nach dem objektiven Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war, siehe dazu 5.5.1.4).<sup>45</sup>

### 5.3.2.3 ROLLE DER TECHNISCHEN NORMUNG

Im Vergleich zur zentralen Rolle der technischen Normung bei der Verkehrsfähigkeit von Produkten in Europa (besonders der „harmonisierten Normen“, siehe Abschnitt 4.1.3) spielt die Einhaltung oder nicht-Einhaltung von technischen Normen in der Produkthaftung eine deutlich geringere Rolle.

Es gibt (wie auch schon bei der Frage der Verkehrsfähigkeit) keinen zwingenden Schluss, wonach bei Einhaltung aller relevanten technischen Normen das Produkt fehlerfrei im Sinne der Produkthaftung ist. Bei einem konkreten Produkt kann mehr „Sicherheit“ gefordert sein und auch objektiv erwartet werden als es eine technische Norm vorsieht. Viele der im Abschnitt zur Verkehrsfähigkeit aufgezählten Gründe, warum eine technische Norm keinen rechtsverbindlichen Charakter haben kann, und warum technische Normen für die Erreichung der Produktsicherheit unzulänglich sein können, gelten auch in der Produkthaftung (wie z.B. veraltete Normen, oder Normen, die zu stark durch Hersteller mitbestimmt wurden). Daher finden sich immer wieder Gerichtsurteile, die schadensstiftende Produkte als fehlerhaft qualifizieren, obwohl sie den einschlägigen technischen Normen (DIN-Normen oder VDE-Bestimmungen in Deutschland) entsprachen. So urteilte z.B. schon das Reichsgericht im Jahr 1931, dass im allgemeinen die gewissenhafte Beachtung der VDE – Vorschriften genüge, jedoch nicht da, „wo deren Unzulänglichkeit bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt erkennbar sei“ (RG HRR 1932, Nr. 444). Neuere Urteile aus Deutschland und Österreich betonen immer wieder, dass es nicht genügt, technische Normen zu erfüllen.<sup>46</sup>

Das gleiche wäre auch zu Prüfungen durch akkreditierte Prüfstellen zu sagen, die ja nur die Normkonformität eines Produktes bestätigen.

---

<sup>45</sup> Im Falle von Contergan wäre dies jedoch möglicherweise daran gescheitert, dass z.B. die Beamten des FDA in den USA die Tierversuche zur Produktsicherheit von Contergan als bedenklich beurteilt haben und das Produkt in den USA nicht verkauft werden durfte – in Deutschland durfte es sogar ohne Verschreibung auf den Markt gebracht werden.

<sup>46</sup> Z.B. BGH Urteil vom 9.12.1986, NJW 1987 Seite 1009 ff (Zubehör für Motorrad), BGH Ur v 27.9.1994, VI ZR 150/93 in NJW 1994 Seite 3349-3351 (Atemüberwachungsgerät); BGH vom 18.5.1999 NJW 1999 Seite 2815 (Papierreißwolf); OGH vom 11.05.2000, Az. 8 Ob 192/99 i (Aktenvernichter); OGH vom 28.04.1998, Az. 10 Ob 399/97 t (Mountainbikelenker). Einige dieser Fälle sind weiter unten etwas genauer beschrieben.

Umgekehrt kann von der Nicht-Einhaltung einer technischen Norm nicht zwingend auf das Vorliegen eines Produktfehlers geschlossen werden, da sich im konkreten Schadensfall die Anforderungen einer technischen Norm als überzogen herausstellen kann, oder weil das notwendige Sicherheitsniveau durch alternative Maßnahmen erreicht wurde.

Die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung einer technischen Norm kann jedoch auch in Produkthaftungsverhandlungen durchaus eine „**Indizwirkung**“ haben: Die Frage der Fehlerhaftigkeit des Produktes, also die „erwartete Sicherheit“, kann sich bei technischen Gutachten (die für Produkthaftungsverhandlungen üblicherweise angefertigt werden) durchaus an dem durch technische Normen vorgegebenen Sicherheitsniveau orientieren.

Die manchmal (vor allem unter Technikern) geäußerte Meinung, Normkonformität bedeute Haftungsfreiheit, ist aber unrichtig. Diese Fehlmeinung kann sich sogar auf das eine oder andere juristische Schrifttum stützen (so z.B. Marburger in „Die Regeln der Technik im Recht, Köln 1979 und Marburger VersR 1983 S 597, 603), kann aber leicht durch die Begründungen von höchstrichterlichen Entscheidungen widerlegt werden, und wird auch wenig verwunderlich von Kullmann (Richter im BGH) (Kullmann, BB 1976, S. 1085, 1089), aber auch von Brinkmann (Bedeutung technischer Normen für den Verbraucherschutz, S33) und Kretschmer (Technische Normung und Recht S. 173 und 175 f) abgelehnt.

Die Indizwirkung bei Norm-Einhaltung ist im Rahmen der Produkthaftung deutlich schwächer als bei der Beurteilung der Verkehrsfähigkeit:

- Wenn ein Hersteller weder die relevanten Normen einhält noch für ein gleiches Sicherheitsniveau sorgt, ist dies ein starkes Indiz für die Fehlerhaftigkeit eines Produktes (der Hersteller hat aber natürlich die Möglichkeit, dieses Indiz zu widerlegen). Das beruht in der Regel auf der Berechtigung der Allgemeinheit, an einem Produkt das in den relevanten technischen Normen vorgegebene Sicherheitsniveau zu erwarten (berechtigte Sicherheitserwartung im Sinne des Fehlerbegriffs des PHG). **Die Einhaltung von Normen bzw. eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus kann also als eine objektiv berechtigte Sicherheitserwartung angesehen werden.**

- Wenn ein Hersteller alle relevanten Normen einhält (oder für ein gleiches Sicherheitsniveau sorgt), so spricht dies zunächst für die Fehlerfreiheit des Produktes, die Indizwirkung ist in diesem Fall aber wesentlich schwächer als im Vergleich zur Indizwirkung bei Nichteinhaltung von Normenanforderungen. Das beruht zum einen auf den oben dargestellten möglichen „Schwächen“ technischer Normen (Alter, Herstellereinfluss, Kompromisscharakter) zum anderen können sich aus der besonderen Vertrautheit des Herstellers mit seinem Produkt (einschließlich der Produktbeobachtung) Gefahrabwendungspflichten ergeben, die über das allgemein „normierte“ hinausgehen. Die Beispiele von Gerichtsentscheidungen zeigen, dass Gerichte von Herstellern und anderen Verantwortlichen im Prinzip eine Risikoanalyse erwarten (auch wenn dies nicht so genannt wird) und anhand dieser im Einzelfall über die Norm hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen festgestellt und verwirklicht werden müssen. Der Hersteller muss den von ihm rechtlich geforderten Sicherheitsaufwand selbst einschätzen und darf sich nicht auf die - vom konkreten Fall losgelösten - Wertungen privater Normungsorganisationen verlassen (Produkthaftungshandbuch/Foerste § 28 Rz 11 in Graf von Westphalen).

Eine positive Wirkung der Normeinhaltung ist in aller Regel die Abwendung des Vorwurfs der groben Fahrlässigkeit, wodurch der Hersteller zumindest keine Probleme mit der Haftpflichtversicherung haben sollte.

Die Normkonformität und eine etwaige Prüfung durch Prüfstellen spielt jedoch im Rahmen der Verschuldenshaftung von Zulieferern, Konstruktionsbüros sowie Importeuren eine wichtigere Rolle als für den Hersteller selbst mit seiner zentralen Produktverantwortung: jene, die keine so zentrale Rolle spielen, können sich eher auf Prüfungen und Normkonformität „verlassen“ und sich auf Normkonformität berufen, wenn ihre Fahrlässigkeit diskutiert wird, falls sie z.B. direkt vom Geschädigten nach dem Deliktsrecht oder vom Hersteller im Rahmen einer Regressforderung belangt werden<sup>47</sup>.

Die Rolle der Normungsgremien sollte es sein, dem Hersteller zu helfen, damit bei Normkonformität sowohl die Verkehrsfähigkeit (d.h. was von den Marktaufsichtsbehörden als sicher angesehen wird) wie auch die Fehlerfreiheit für die Produkthaftung erreicht wird (im Sinne von

---

<sup>47</sup> Z.B. BGH vom 9.1.1990, NJW-RR 1990, Seite 406 (Expander)

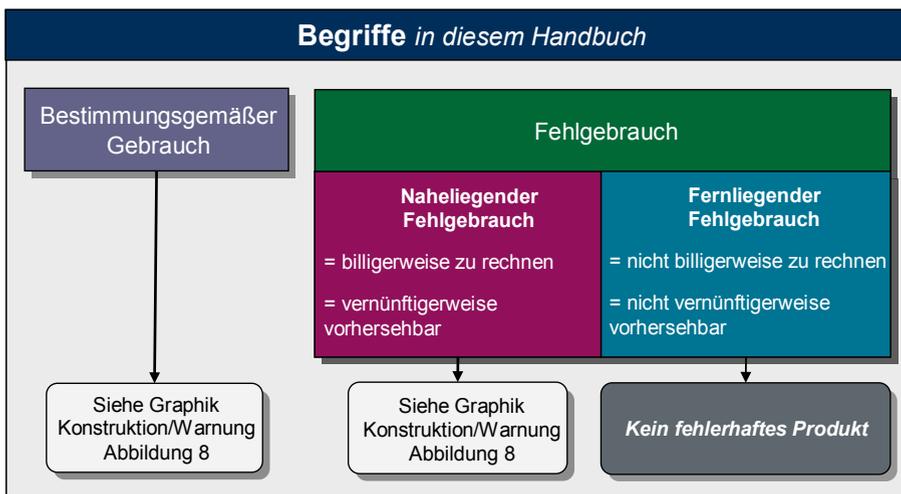
„mehr Sicherheit kann man objektiv nicht erwarten“). Eine technische Norm ist umso besser, je genauer sie die Begriffe „sicher“ im Sinne der Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften und „Sicherheit, die man berechtigterweise erwartet“ abbildet.

### 5.3.2.4 FEHLGEBRAUCH, MISSBRAUCH

Die Definition von Fehlerhaftigkeit im PHG (und auch die Rechtsprechung zur deliktischen Haftung laut Bürgerlichem Gesetzbuch in Deutschland und Österreich) verlangt die Berücksichtigung des Gebrauchs, mit dem „billigerweise gerechnet werden kann“ und schließt damit auch nahe liegenden Fehlgebrauch mit ein. Das kann auch bewusste Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch (also Missbrauchsfälle) bedeuten. Letztlich ist für jeden konkreten Fall eine Wertung der Herstellerverantwortung einerseits und der Anwenderverantwortung andererseits erforderlich. Diese Wertung des Einzelfalls ist dem Versuch von allgemeinen Definitionen vorzuziehen. Für die Diskussion ist es wichtig, zu unterscheiden zwischen den Festlegungen, die der Hersteller bezüglich Fehlgebrauch treffen kann, und dem vorhersehbaren Gebrauch. Nur letzteres bildet die Basis für die Beurteilung, ob ein Produkt fehlerhaft ist. Begrifflichkeiten, die diesen Unterschied konsequent widerspiegeln, werden in diesem Handbuch wie folgt eingeführt (sind aber in der sonstigen Literatur nicht generell so definiert) – siehe auch Abbildung 9:

- Der **bestimmungsgemäße Gebrauch** ergibt sich aus der allgemeinen Zweckbestimmung des Produktes und den Festlegungen durch den Hersteller z.B. im Handbuch, Benutzeranweisung, Beipackzettel oder mit Hinweisen am Produkt (d.h. durch die „Darbietung“). Er kann sich auch aus der üblichen Verwendung, die aus der Bauart und Ausführung des Produkts folgt, ergeben (z.B. bei Schraubendrehern, Hämmer, Möbelstücke, etc), sodass hier keine Festlegungen durch den Hersteller notwendig sind.
- **Fehlgebrauch** wird als jene Verwendung verstanden, die als nicht-bestimmungsgemäß angesehen wird; alles was nicht-bestimmungsgemäße Verwendung ist, ist Fehlgebrauch. Da der Hersteller den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschreiben kann, kann er damit auch indirekt bestimmen, was ein Fehlgebrauch (so wie der Terminus in diesem Buch verwendet wird) ist.

- o In der Fehleranalyse (der Beantwortung der Frage, ob das Produkt fehlerhaft ist) ist nicht nur der bestimmungsgemäße Gebrauch, sondern auch jener Fehlgebrauch relevant, mit dem billigerweise gerechnet werden kann. Dies wird in diesem Buch als „**naheliegender Fehlgebrauch**“ bezeichnet<sup>48</sup>. Ein Produkt muss auch bei nahe liegende Fehlgebrauch Sicherheit bieten - ein Niveau an Sicherheit, mit dem objektiv gerechnet werden kann.
- o „**Fernliegender Fehlgebrauch**“ ist dagegen nicht in der Fehlerbeurteilung zu berücksichtigen.



**Abbildung 9** Graphische Darstellung der in diesem Buch gewählten begrifflichen Unterscheidungen bezüglich Fehlgebrauch.

<sup>48</sup> Statt „naheliegender“ Fehlgebrauch könnte auch „vernünftigerweise vorhersehbarer“ Fehlgebrauch verwendet werden. Im österreichischen PSG (§ 4) wird z.B. (ident mit der deutschen Fassung der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie) auf „normale und vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung“ Bezug genommen. Im deutschen ProdSG wird unterschieden zwischen „bestimmungsgemäße Verwendung“ und „vorhersehbare Verwendung“. Die vorhersehbare Verwendung wird dort definiert als „die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist“. Vergleiche hierzu auch die Definition in ISO 12100-1, der Maschinensicherheitsbasisnorm „reasonably foreseeable misuse = use of a machine not intended by the designer but which may result from readily predictable human behaviour“. Missgebrauch wird im englischen „abuse“ genannt (eben im Gegensatz zu „reasonably foreseeable misuse“). Andererseits wird der Begriff „vernünftigerweise vorhersehbar“ auch regelmäßig in technischen Normen als Maß für eine gewisse endliche Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines technischen Defektes (z.B. das Durchbrennen eines Widerstandes) verwendet (siehe auch z.B. IEC 60825-1 „vernünftigerweise vorhersehbarer Einfehlerfall“).

Der Begriff Missbrauch wird teilweise im Sinne von „fernliegender Fehlgebrauch“ (der nicht zu berücksichtigen ist) und teils als bewusster Fehlgebrauch verwendet. Letzteres impliziert, dass der Fehlgebrauch absichtlich stattfand aber dies sagt noch nichts darüber aus, ob der Hersteller ihn berücksichtigen muss oder nicht. Da der Begriff mehrdeutig und missverständlich ist, wird er hier nicht weiter verwendet.

Der Hersteller kann also durchaus definieren, was bestimmungsgemäßer Gebrauch ist, und was man deshalb als Fehlgebrauch ansehen würde. Jedoch kann er dadurch nicht definieren, was im Rahmen der Produkthaftung zur Entscheidung, ob das Produkt fehlerhaft ist oder nicht (als Voraussetzung für eine mögliche Haftung), berücksichtigt wird! Nämlich deswegen nicht, weil eben das Produkt auch bei Fehlgebrauch, mit dem billigerweise zu rechnen ist - also der „nahe liegend“ ist - entsprechend sicher sein muss.

Die Beurteilung der Sicherheit geht also über den durch den Hersteller im Handbuch oder Benutzeranweisung definierten bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus (sehr relevant auch z.B. für Laserprodukte). Dies ist auch leicht einzusehen, da der Hersteller ja sonst fern liegenden Fehl/ Missgebrauch und damit Fehlerfreiheit selber definiert könnte, auch wenn es vorhersehbar war, dass das betreffende Produkt anders als definiert verwendet wird, was einer Art (unerlaubter) Freizeichnungsklausel gleich käme. Das Produkt muss ebenso dann ein ausreichendes Maß an Sicherheit bieten, wenn es in vorhersehbarer Art und Weise „fehlverwendet“ wird. Bei der Sicherheitsbeurteilung (der Fehlerbeurteilung) ist aber natürlich wieder die Darbietung entsprechend zu berücksichtigen (inklusive Warnungen).

Wie man das **Risiko** auch für naheliegenden Fehlgebrauch „**steuern**“ muss (durch technisch-konstruktive Maßnahmen und/oder Warnung) ist auch hier durch eine **Risikoanalyse** zu beurteilen. Im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch kann sich der Stellenwert der Maßnahmen von konstruktiver Sicherheit etwas hin zu den Warnungen verschieben, da die Häufigkeit des Fehlgebrauchs – und damit das Risiko – geringer sein kann als der bestimmungsgemäße Gebrauch. Diese geringere Häufigkeit kann dann im Rahmen einer Risikoanalyse berücksichtigt werden und kann ergeben, dass das Risiko bei Fehlgebrauch durch Warnung abgedeckt werden kann und konstruktive Maßnahmen nicht notwendig sind. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, wie schon das Beispiel des giftigen Bleistiftes oben gezeigt hat: die geringere Wahrscheinlichkeit (oder Häufigkeit) des

Fehlgebrauchs im Vergleich zur normalen Verwendung kann durch einen schwerwiegenderen potentiellen Schaden (Gefahr) ausgeglichen sein, was wiederum ein höheres Risiko ergibt (da ja Risiko die Kombination aus Wahrscheinlichkeit und Grad der potentiellen Auswirkung ist).

Die Skala, ob Warnung oder konstruktive Maßnahmen in Bezug auf Fehlgebrauch notwendig sind, ist hier gleitend zwischen den beiden Extremen der Notwendigkeit von sicherer Konstruktion auf der einen Seite (siehe Beispiel giftiges Kinderspielzeug), die nicht durch eine Warnung ersetzbar ist, und auf der anderen Seite entsprechend unvorhersehbarer (fernliegender) Fehlgebrauch, wogegen nicht einmal eine Warnung notwendig ist, um das Produkt fehlerfrei zu machen.

Wo die Gerichte auf dieser Skala die Grenze zwischen akzeptabel und nicht-akzeptabel ziehen werden, hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Art des Produktes<sup>49</sup> (Kinderspielzeug oder Profi-Gerät) und in manchen Fällen vom Preis ab.

Ein häufiges Beispiel einer naheliegenden Fehlverwendung ist auch eine Überlastung des Produktes. Hierfür seien als Beispiele Tische und Stühle angeführt, bei denen der Hersteller damit rechnen muss, dass sie auch zu einem gewissen Maß zum darauf Stehen verwendet werden, oder Fahrräder, deren Rahmen und Gabeln einer gewissen Überbelastung standhalten müssen (ein Kinderrad muss jedoch nicht das Gewicht eines 100 kg schweren Erwachsenen aushalten, der damit einen Berg herunterfährt).

Wie bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch fallen ebenso bei nahe liegendem Fehlgebrauch die verbleibenden Risiken in den alleinigen Bereich der Anwenderverantwortung, wenn vor Gefahren und die möglichen Schäden ausreichend gewarnt wurde und man konstruktive Maßnahmen nicht erwarten konnte.

Die Frage eines Fehlgebrauchs wird schließlich nicht nur bei der Feststellung der Fehlerhaftigkeit des Produkts relevant, sondern auch auf der **Rechtsfolgenseite**: wenn die Fehlerhaftigkeit und die prinzipielle Haftung festgestellt wurde, kann in einem weiteren Schritt beurteilt werden, zu welchem Maße der Anwender ein **Mitverschulden** trifft, z.B. durch Fehlgebrauch, nicht Beachtung von Warnungen, etc..

---

<sup>49</sup> Siehe z.B. OGH vom 5.12.2002 2Ob249/02k zu Aluleitern

Dieses Mitverschulden hat **haftungsmindernde Auswirkungen**, bis hin zur völligen Haftungsfreiheit (siehe auch die Diskussion in 5.3.3).

Obwohl ein Mitverschulden des Geschädigten ja häufig<sup>50</sup> eng mit Fehlgebrauch zu tun hat, sollte dies von der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit des Produktes unterschieden werden, bei der es um objektiv erwartbare Eigenschaften des Produktes geht. Ob eine Warnung bezüglich des Fehlgebrauchs vorhanden war, hat bei der Beurteilung des Grades der Mitschuld wieder einen Einfluss.

### 5.3.2.5 DER PRODUKTLEBENSZYKLUS

Genauso wie für die Produktsicherheit zur Erfüllung der Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften ist auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken der gesamte Produktlebenszyklus zu berücksichtigen: ein Produkt muss in allen Produktlebenszyklen die erwartete Sicherheit bieten.

Dies beginnt bei der Lieferung und dem Auspacken und geht über die Aufstellung und Inbetriebnahme bis hin zur Wartung und endet bei der Entsorgung. Stark verringerte Anforderungen werden für den Servicefall gelten (bei dem z.B. Schutzabdeckungen abmontiert werden), da dem ausgebildeten Servicepersonal die entsprechenden Gefahren bekannt sein müssen.

### 5.3.2.6 WARTUNG

Wenn zum Erhalt von sicherheitstechnisch relevanten Teilen oder Einrichtungen eines Produktes eine Wartungstätigkeit notwendig ist (z.B. der Austausch von Schutzabdeckungen, die sich verschleifen), stellt sich eine interessante praktische Frage: inwieweit darf sich der Hersteller bei der Konzeption des Produktes darauf verlassen, dass der Anwender seinen Wartungsanweisungen folge leistet? Oder müssen Schutzeinrichtungen entweder wartungsfrei sein oder, wenn nicht wartungsfrei, deren Zustand technisch überwacht werden?

Das generelle Prinzip der objektiv erwarteten Produkteigenschaften wird auch hier Anwendung finden: wenn sich der Anwender nicht ein

---

<sup>50</sup> Ein Beispiel, bei dem kein Fehlgebrauch des Produktes aber ein Mitverschulden vorliegt, wäre, wenn das Produkt normal bestimmungsgemäß gebraucht wird, es ergibt sich eine Verletzung (z.B. weil eine Mineralwasserflasche wegen Haarrissen zerplatzt) und der Geschädigte geht dann aber nicht zum Arzt, wodurch sich der Grad der Schädigung und die Höhe der Folgekosten erhöhen – dies wäre eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Geschädigten und der Geschädigte trägt daher entsprechende Mitschuld am Schaden.

wartungsfreies Produkt erwarten kann, ist der Hersteller auch nicht haftbar, wenn der Anwender die Wartung nicht oder nicht korrekt durchführt und sich dadurch ein Schaden ergibt. Daher ist das Produkt in diesem Fall nicht fehlerhaft.

Es gibt jedoch genügend Beispiele, wo man sich trotz Wartungsfehler kein Risiko (zumindest kein hohes, keine ernste Gefahren) erwartet, z.B. bei Spielzeug. Dass aber auch im Verbraucherbereich eine sorgfältige Wartung in die Anwenderverantwortung fällt, zeigt sich am deutlichsten bei PKWs, die unsicher werden, wenn Reifen und Bremsbeläge nicht regelmäßig erneuert werden.

Wenn der Hersteller eine Wartung vorsieht, ist die nicht oder nicht korrekt durchgeführte Wartung im Bereich der Fehlanwendung wie oben diskutiert zu sehen. Wichtig ist dabei wieder, ob die Vernachlässigung der Wartung nahe liegend war, und ob ausreichend bezüglich der auftretenden Gefahren bei vernachlässigter Wartung gewarnt wurde. Ein weiterer Faktor ist die Produktart, also ob es ein Verbraucherprodukt oder ein Profi-Gerät ist. Wenn nachlässige Wartung sicherheitstechnisch relevant sein kann, sind wie bei der allgemeinen Produktkonstruktion folgende Faktoren/Fragen zu berücksichtigen:

- ob es für den Hersteller zumutbar ist, dass man das Produkt wartungsfrei konstruiert oder den Zustand des sicherheitsrelevanten Teils überwacht (sodass sich das Gerät abschaltet, wenn der sicherheitstechnisch relevante Teil nicht mehr in Ordnung ist)
- wie wahrscheinlich es ist, dass nicht gewartet wird und
- welche Schäden können entstehen (welches Risiko besteht bei nachlässiger Wartung).

Im Fall eines fehlerhaften Produktes ist dann wieder zu klären, ob es ein Mitverschulden des Anwenders gibt oder nicht (wie beim Fehlgebrauch diskutiert).

### 5.3.2.7 MARKT- BZW. PRODUKTBEOBACHTUNG

Im Rahmen der Deliktshaftung ist es eine Verkehrspflicht, den Markt bzw. die Verwendung der verkauften Produkte zu „beobachten“ (und die schuldhafte Missachtung dieser Pflicht ist daher auch eine Fehlerkategorie, der „Produktbeobachtungsfehler“).

Sinn der Beobachtung soll es sein, festzustellen, ob sich erwartete Produkteigenschaften ändern oder ob sich Produkte als nicht ausreichend sicher herausstellen, um dann bezüglich verkauften Produkten zu reagieren (durch Information der Konsumenten, durch Rückruf, etc.). Es gibt Urteile des Bundesgerichtshofes in Deutschland, in denen der Hersteller eines Motorrades zum Schadensersatz verpflichtet wurde, weil eine Verkleidung eines anderen Herstellers (!) zu einem tödlichen Unfall geführt hat, und die Warnung bezüglich der entstandenen Instabilität durch diese Verkleidung zu spät erfolgte (nebenbei sei bemerkt, dass die Verkleidung vom TÜV geprüft war, was jedoch keinen Einfluss auf das Urteil hatte). Der Hersteller muss demzufolge auch Zubehörteile, die von anderen Erzeugern zur Verwendung mit „seinem“ Produkt auf den Markt gebracht werden, beobachten, und falls diese Zubehörteile bei seinem Produkt die Sicherheit entsprechend negativ beeinflussen, muss er die Konsumenten entsprechend warnen.

Haftung laut PHG ist ja vom Verhalten des Herstellers unabhängig und bezieht die Beurteilung, ob ein Produkt fehlerhaft ist oder nicht, auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Eine Marktbeobachtung im Sinne der Verkehrspflichten der Deliktshaftung ist hier also nicht direkt anzuwenden. Jedoch ist es natürlich auch in Bezug zum PHG relevant, die Weiterentwicklung der Sicherheitserwartungen (des Standes der Technik, wenn man diesen Begriff verwenden will) oder die Änderung der Verwendungsarten (z.B. Verwendung durch Private statt durch Profis) zu verfolgen, da die Konstruktion laufend daran angepasst werden muss, wenn man eine Haftung vermeiden will. Im Extremfall kann es bei langen Lagerzeiten von Produkten sogar der Fall sein, dass sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (als Kriterium gilt hier das Verlassen des Werkstores) nicht mehr den Sicherheitserwartungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Konstruktion noch gegolten haben. Eine entsprechende Beurteilung ist folglich auch im Rahmen des PHG durch den Hersteller jedes Mal notwendig, wenn er ein Produkt in den Verkehr bringt - und hier ist nicht der Beginn des Verkaufs einer Serie gemeint, sondern der Zeitpunkt des Verkaufs jedes einzelnen Produktes (Stückes) für sich. Was jedoch nicht

notwendig ist im Rahmen der Haftung nach PHG, ist eine Reaktion auf sich bereits im Verkehr befindlichen Produkten in Form eines Rückrufs oder einer Information an die Konsumenten. Diese Maßnahmen können aber natürlich im Rahmen der Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften notwendig sein.

### 5.3.2.8 BEISPIELHAFTE GERICHTSURTEILE

In der Folge sollen einige Gerichtsurteile exemplarisch diskutiert werden, wobei Fälle ausgewählt wurden, die das Verhältnis zwischen technischer Normung und Produkthaftung betreffen.

#### **Beispiel 1 – Spatenstiel, Ausreißer**

Das offensichtlichste Szenario, warum Normkonformität nicht generell einen Haftungsausschluss begründen kann, ist bei Fabrikationsfehlern, also bei Ausreißern zu finden. Hier mag zwar die Produktspezifikation des Herstellers normkonform sein und diese mag auch konstruktiv fehlerfrei sein, jedoch zeichnet sich das spezifische Produkt mit Fabrikationsfehler ja gerade dadurch aus, nicht den Vorgaben des Herstellers zu entsprechen. So kann sich z.B. ein Spatenhersteller nicht damit entlasten, dass der Spaten nach der einschlägigen DIN Norm hergestellt wird, wenn ein einzelnes Exemplar bei normaler Beanspruchung bricht (Landgericht Dortmund, Urteil vom 15.10.2004 (3 O 292/03)).

#### **Beispiel 2 – Atemüberwachungsgerät, Konstruktionsfehler**

Ein Baby erlitt schwere Hirnschädigungen, als die Sensorstecker eines Atemüberwachungsgerätes versehentlich in dessen Stromanschlüsse gesteckt wurden. Die Anschlüsse waren DIN-Norm gemäß farblich gekennzeichnet. Der BGH betonte aber, dass der Hersteller durchaus verpflichtet sein konnte, weitergehende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und z.B. für mechanisch unterschiedliche (d.h. nicht zusammenpassende) Steckverbindungen zu sorgen. Zitat:

Zutreffend geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, dass die Beklagte verpflichtet war, im Rahmen des ihr Zumutbaren alle Gefahren abzuwenden, die sich bei der Benutzung ihres Atemüberwachungsgerätes ergaben und von denen sie im Rahmen der Produktbeobachtung Kenntnis erhalten hatte. Dazu gehören auch die Gefahren, die aus

der falschen Handhabung der Elektrodenkabel entstehen konnten, welche sie zwar nicht selbst hergestellt, aber als Zubehör ihres Atemüberwachungsgerätes mitgeliefert hatte. Diese Verpflichtung bestand für die Beklagte, nachdem sie Kenntnis von der Gefahr erlangt hatte, ohne Rücksicht darauf, dass damals die entsprechende DIN-Norm noch nicht geändert war und andere Mitbewerber die gleichen Elektrodenkabel verwendeten. Ein Hersteller muss nämlich einen erkannten Produktmangel bereits dann abstellen, wenn seine Konkurrenten ihre Produkte noch nicht umgestellt haben und wenn noch keine neue DIN-Norm erlassen ist. In der Rechtsprechung des BGH ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es nicht genügt, DIN-Normen zu erfüllen, wenn die technische Entwicklung darüber hinausgegangen ist. Das Gleiche gilt, wenn sich bei der Benutzung eines technischen Gerätes Gefahren gezeigt haben, die in DIN-Normen noch nicht berücksichtigt sind.

BGH, Urteil vom 27.09.1994, VI ZR 150/93 in NJW 1994, S. 3349 ff

### **Beispiel 3 – Papier-Reißwolf, Instruktionsfehler (Konstruktionsfehler)**

Ein zweijähriges Kind griff in den Schlitz eines Papierreißwolfes, worauf eine Lichtschranke den Papierreißwolf in Gang setzte und dem Kind Glieder von drei Fingern abgetrennt wurden. Der Einführungsschlitz war 8 mm hoch und verjüngte sich auf 6,5 mm, die Messerwalze lag 2 cm hinter dem Einführungsschlitz. Die Maße entsprachen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift ZH 1/493. Gleichwohl verurteilte der BGH den Hersteller, da dieser auf die nicht offensichtlichen Gefahren hätte hinweisen müssen. Diese Begründung erscheint den Autoren dieses Kapitels jedoch fragwürdig, da die Haftung eher durch einen Konstruktionsfehler gerechtfertigt scheint, da eine konstruktive Maßnahme relativ leicht hätte verwirklicht werden können (z.B. Vergrößerung des Abstandes vom Einführungsschlitz zur Messerwalze).

BGH-Urteil vom 18.05.1999, NJW 1999, S. 2815 ff.

### **Beispiel 4 – Mountainbikelenker, Instruktionsfehler**

In diesem Fall verletzte sich ein Spitzensportler, als der Lenker seines

Mountainbikes brach. Der Lenker entsprach der seinerzeit einschlägigen technischen Norm DIN 79100. Diese DIN Norm berücksichtigte allerdings die Extrembelastungen im Spitzensport nicht. Der OGH verurteilte den Hersteller, da er sein Produkt zwar nicht für den Spitzensport beworben hatte, er musste aber mit einem derartigen Einsatz rechnen und hätte daher zumindest darauf hinweisen müssen, dass der Lenker für einen solchen Einsatz nicht geeignet war.

Entscheidung des OGH vom 28.04.1998, Az. 10 Ob 399/97 t

### **Beispiel 5 – Gartenhäcksler, Konstruktionsfehler**

Den Grundsatz, konstruktive Maßnahmen grundsätzlich den Vorrang gegenüber bloßen Warnhinweisen zu geben, betont eine österreichische Entscheidung.

Der Kläger verlor vier Finger, als er in den Auswurf eines Gartenhäckslers griff, weil er dort verkeiltes Material entfernen wollte. Der OGH wertete ein solches Hineingreifen als nahe liegenden Fehlgebrauch, d.h. als „Gebrauch mit dem der Hersteller billigerweise rechnen musste“ und verurteilte den Hersteller nach PHG, obwohl dieser unter anderem die Warnung am Gerät angebracht hatte: „Nicht in den Auswurf greifen! Vorsicht! Bewegte Werkzeuge“.

Das Gericht stellte fest:

Da sich der Hersteller der Pflicht zu einer möglichst ungefährlichen Konstruktionsweise nicht dadurch entziehen kann, dass er eine technisch mögliche und zumutbare konstruktive Maßnahme durch Warnungen an den Gefährdeten ersetzt [] konnte sich die beklagte Partei durch die Warnhinweise nicht von der Verpflichtung befreien, zumutbare Sicherheitsvorkehrungen [] zu treffen.

Da den Geschädigten ein erhebliches Mitverschulden traf, kürzte das Gericht seinen Schadensersatzanspruch um 75 %.

Entscheidung des OGH vom 11.05.2000, Az. 8 Ob 192/99 i, PHI 2002 190-191

## **Beispiel 6 - Verzinkungsspray - Instruktionsfehler**

Der Hersteller eines Verzinkungssprays hatte alle nach Arbeitsstoffverordnung 1975, der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 und den Technischen Regeln für Druckgase (TRG 300, Ausgabe Mai 1978) erforderlichen Hinweise auf der Spraydose angebracht. Er hat jedoch nicht davor gewarnt, dass der Spray neben Treibgas auch ein brennbares Gas enthält, das im konkreten Fall einen Explosionsschaden verursachte. Der BGH stellte fest:

1. Gesetze oder Rechtsverordnungen bzw darin in Bezug genommene technische Regeln konkretisieren, soweit sie Bestimmungen über die Kennzeichnung gefährlicher Produkte und über erforderliche Warnhinweise oder Sicherheitsratschläge enthalten, die Sorgfaltspflichten des Herstellers; doch enthalten sie im allgemeinen kein abschließendes Verhaltensprogramm gegenüber den Schutzgütern, sondern sind gelegentlich noch ergänzungsbedürftig.

BGH-Urteil vom 07.10.1986, NJW 1987, S. 372 ff.

## **Beispiel 7 - Gerüst, Grobe Fahrlässigkeit**

Dieses Beispiel betrifft den Sturz von einem Gerüst, das nicht der einschlägigen UVV<sup>51</sup> sowie der relevanten DIN-Norm entsprach. Das Gericht bejahte eine Deliktshaftung und stellte fest, dass die Nicht-Beachtung von technischen Normen den Schluss zulasse, dass auch fahrlässig gehandelt worden ist, und die Zuwiderhandlung auch den Schaden verursacht hat. Im konkreten Fall wertete das Gericht das Verhalten sogar als grob fahrlässig, wodurch die Versicherung möglicherweise einen Schadensersatzanspruch nicht abdeckt.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.02.1987, VersR 1988, S. 1071 ff

---

<sup>51</sup> Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften

### 5.3.3 DER FEHLERBEGRIFF UND DIE DELIKTSHAFTUNG

Die bisherige Diskussion konzentrierte sich auf den Fehlerbegriff wie er im PHG definiert ist; es ergeben sich allerdings die gleichen Anforderungen an die Produkte, wenn es im Deliktsrecht um die Pflicht zum sorgfältigen Handeln geht. Hier stellt die Rechtsprechung (also nicht das Bürgerliche Gesetzbuch direkt) besondere objektive Sorgfaltspflichten auf, die ein Hersteller, Importeur usw. zu beobachten hat.

Diese so genannten „**Verkehrssicherungspflichten**“ oder kürzer „**Verkehrspflichten**“ beschreiben einen objektiven Fahrlässigkeitsmaßstab und damit Verhaltensanforderungen. Hersteller müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung von Rechtsgütern Dritter durch fehlerhafte Produkte auszuschließen. Ein Hersteller hat sein Produkt sorgfältig zu konstruieren, für eine sorgfältige Fabrikation zu sorgen, sorgfältig zu instruieren und sorgfältig den Markt zu überwachen. Die oben dargestellten Arten von Produktfehlern spiegeln sich also in verschiedenen Kategorien von Verhaltensfehlern wieder.

Wenn ein Hersteller ein objektiv fehlerhaftes Produkt in den Verkehr bringt, verletzt er in der Regel eine seiner Verkehrspflichten und ist daher nicht nur nach dem PHG haftbar, sondern unterliegt auch der allgemeinen Deliktshaftung. Die wichtigsten Ausnahmen sind Ausreißerfälle, in denen ein Produkt trotz aller Sorgfalt des Herstellers bei der Wareneingangskontrolle, bei der Fabrikation und bei der Warenausgangskontrolle das Werk mit einem objektiven Fabrikationsfehler verlässt. Ein Beispiel wären hierfür Mineralwasserflaschen, die trotz neuester Verfahren der Materialprüfung eine Materialschwäche aufweisen, zu einem späteren Zeitpunkt zerbersten und zu einer Verletzung führen. In solchen Fällen würde nach PHG eine Haftung bestehen, weil man objektiv erwartet, dass eine Mineralwasserflasche nicht zerplatzt, wenn man sie z.B. auf den Boden stellt; es besteht jedoch keine deliktische Haftung, weil der Hersteller nicht fahrlässig sondern sorgfältig gehandelt hat. Dies ist der zentrale Unterschied zwischen der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung gemäß PHG und der deliktischen Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch: es wird für die Gefährdung durch das Produkt gehaftet, unabhängig davon, ob der Hersteller alle Verkehrspflichten erfüllt hat (d.h. sorgfältig gewesen ist) oder nicht. Die Diskussion über Ausreißer war sogar der Hauptgrund für die Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung durch die Produkthaftungsrichtlinie.

Es stellt sich aber auch in der Deliktshaftung die Frage, ob das Produkt fehlerhaft ist, wobei die gleichen Kriterien wie im PHG zur Anwendung kommen. Die deutsche Rechtsprechung hat für die Deliktshaftung laut BGB sogar eine Beweislastumkehr entwickelt: wenn ein Fehler an einem Produkt festgestellt wurde, wird vermutet, dass dieser Fehler auf fahrlässigem Verhalten der Herstellers beruht. Der Hersteller muss dann das Gegenteil beweisen (z.B. indem er durch eine Warenausgangskontrolle beweisen kann, dass das Produkt erst nach dem Inverkehrbringen fehlerhaft geworden sein muss). Aus diesem Grund spielt in Deutschland die allgemeine Deliktshaftung des BGB neben dem deutschen ProdHaftG nach wie vor eine zentrale Rolle. Die österreichische Rechtsprechung hat eine solche Beweislastumkehr im allgemeinen Deliktsrecht nicht anerkannt, dieses spielt in Österreich daher keine relevante praktische Rolle.

## 5.4 WEITERE GEMEINSAMKEITEN DER HAFTUNGS-GRUNDLAGEN

### 5.4.1 MITSCHULD DES GESCHÄDIGTEN

Durch eine Mitschuld des Geschädigten am Entstehen des Schadens kann das Haftungsausmaß des Herstellers (oder eines anderen Schuldigen im Rahmen der Deliktshaftung) reduziert werden, bis hin zum Entfallen der Haftung. Mitverschulden wird sowohl im Deliktsrecht (in Deutschland § 254 BGB, in Österreich § 1304 ABGB) wie auch im PHG (§ 11 in Österreich „Mitverschulden des Geschädigten“, § 6 in Deutschland „Haftungsminderung“, Artikel 8 in der Richtlinie) berücksichtigt, wobei sich das österr. PHG auf den § 1304 des ABGB bezieht.

Durch die Berücksichtigung der Mitschuld fließt zugleich die Verantwortung des Anwenders mit ein. Die Ansprüche des Geschädigten kürzen sich in dem Maß, in dem er zur Verursachung des Schadens oder auch durch Unterlassung von Maßnahmen zur Verschlimmerung beigetragen hat, z.B. wenn der Geschädigte nicht sofort nach dem Unfall zum Arzt geht.

In der Literatur werden manchmal die folgenden „Stufen“ des schuldhaften Verhaltens verwendet, um mit deren Hilfe den Grad des Mitverschuldens zu beurteilen.

- *Leichte Fahrlässigkeit*: nicht-sorgfältiges handeln.
- *Grobe Fahrlässigkeit*: wenn im ganz besonderem verwerflichen Maße oder im außergewöhnlichen Maße außer Acht gelassen wird, was „jeder“ hätte wissen müssen.
- *Bedingt vorsätzlich*: wenn man es für möglich hält, man will es zwar eigentlich nicht, nimmt es aber (billigend) in Kauf.
- *Vorsätzlich*: „wissen und wollen“ (z.B. man will sich bereichern).

Vertreter der Rechtslehre raten jedoch von einer Verwendung dieser Verschuldensstufen im Zusammenhang mit dem Mitverschulden unter anderem wegen folgender Punkte ab:

- ab welcher Stufe der Schuld wird Haftungsinderung gewährt?
- auch bei vorsätzlichem Handeln des Geschädigten kann es sein, dass der Hersteller noch immer teil-haftbar ist, z.B. ist es ja vorsätzlich, dass man nicht zum Arzt geht.

Zu unterscheiden ist freilich die Frage nach dem Mitverschulden von der Feststellung, ob ein Produkt objektiv gesehen überhaupt fehlerhaft ist, wie oben diskutiert und in Abbildung 8 und in Abbildung 9 schematisch gezeigt. Zum Beispiel ist ein spitzer Bleistift, mit dem man sich sticht, nicht fehlerhaft, weil dieses Risiko allgemein bekannt ist und man eben hätte aufpassen müssen. In solchen Fällen geht es nicht darum, ob ein Mitverschulden vorliegt oder nicht, oder ob absichtliches oder unbeabsichtigtes Verletzen im Sinne von vorsätzlich oder fahrlässig vorliegt. Die Frage nach der Mitschuld stellt sich einfach nicht, weil in diesem Fall keine Haftung des Herstellers besteht.

Ist das Produkt dagegen fehlerhaft (z.B. weil eine erforderliche Schutzeinrichtung fehlt), so kann eine Warnung bezüglich der Gefahren haftungsmindernd wirken, weil sie zu einer Mitschuld des Produkthanwenders führt. Ein Beispiel dafür ist ein Gerät, welches nach drei Stunden Betrieb überhitzt und der Hersteller aber keine automatische Temperaturüberwachung und Abschaltung vorgesehen hat, sondern nur davor warnt, das Gerät länger als drei Stunden zu betreiben. Eine konstruktive Maßnahme (Sicherheitsabschaltung) wäre aber objektiv zu erwarten, und das Produkt wäre daher fehlerhaft. Aufgrund der Warnung kann sich aber eine Mitschuld des Anwenders im Schadensfall ergeben,

so dass seine Schadensersatzansprüche, falls eine Mitschuld festgestellt wird, anteilig gekürzt werden. Wenn jedoch objektiv ein eigensicheres Produkt erwartet wird, muss unter Umständen trotz Warnung des Herstellers kein Mitverschulden des Anwenders vorliegen.

Ein Beispiel wäre wieder der giftige Bleistift oder das giftige Baby-Spielzeug – eine Warnung „Nicht lutschen“ wird keine Mitschuld und damit auch keine Haftungsreduktion auslösen. Man sieht an diesem Beispiel auch wieder, dass die Verwendung der Stufen des Verschuldens (fahrlässig, etc.) nicht wirklich passend ist, um den Grad des Mitverschuldens und damit das Ausmaß der Haftungsreduktion zu beurteilen: wäre das Lutschen am Bleistift trotz Warnung noch immer „sorgfältig“, oder ist es „fahrlässig“ oder gar „grob fahrlässig“? Besser ist es wohl, den Grad der Mitschuld und damit die Haftungsreduzierung in einer direkten Weise von Fall zu Fall zu betrachten.

#### 5.4.2 BEWEISLAST

Sowohl in der verschuldensabhängigen Haftung des ABGB bzw. BGB (Deliktshaftung und vertragliche Haftung) wie auch in der verschuldensunabhängigen Haftung des PHG muss der **Geschädigte beweisen**, dass...

- ... er einen Schaden erlitten hat.
- ... das Produkt fehlerhaft war.
- ... der Schaden durch den Fehler verursacht wurde („Kausalität“).

Man muss folglich als Kläger (Geschädigter) den kausalen Zusammenhang von Schaden mit der Fehlerhaftigkeit des Produktes beweisen, welches der Anspruchsgegner oder Beklagte hergestellt hat. Dazu wird im Normalfall im Vorfeld (vor der Klage) ein Sachverständiger einbezogen. Die Kausalität ist oft nicht leicht zu beweisen: zum Beispiel müsste der Geschädigte (der Kläger) beweisen, dass der berühmte Knochen oder der Stein, der zum Ausbrechen eines Zahnes führe, wirklich in der Wurst war.

Im **Deliktsrecht** kommt zu obigen Punkten außerdem die Frage dazu, ob der Anspruchsgegner oder Beklagte schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat.

In dieser Hinsicht ist in **Deutschland** von der Rechtsprechung in den 60er Jahren eine **Beweislastumkehr** entwickelt worden (berühmtes Hühnerpesturteil, verunreinigter Impfstoff BGHZ 51, 01 vom 26.11.1968): wenn das Produkt objektiv fehlerhaft ist, und dadurch ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dann wird vermutet, dass dieser Produktfehler auf Fahrlässigkeiten des Herstellers beruht. Im Gegenzug muss der Hersteller (bzw. wer auch der Beklagte ist) beweisen, alle Sorgfalt beobachtet zu haben, die er beobachten musste. D.h. der Beklagte muss sich hier entlasten („exkulpieren“).

Vor der Einführung dieser Beweislastumkehr (sie ist nicht im Gesetz verankert) durch die Rechtsprechung gab es häufig eine Beweisnot des Geschädigten, der ohne Kenntnis der betrieblichen Vorgänge die Fahrlässigkeit (z.B. die schlechte Endkontrolle des Herstellers) nicht leicht beweisen konnte. In **Österreich** wird die Beweislastumkehr im Rahmen des Deliktsrechts (der außervertraglichen Haftung) nicht praktiziert.

Im **Vertragsrecht** muss der Kläger über die obigen Punkte hinaus das Bestehen eines Vertrages beweisen. Legt er dann dar, dass er einen Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt seines Vertragspartners erlitten hat, so ist damit gewöhnlich auch von einer Vertragsverletzung des Vertragspartners auszugehen. Die vertragliche Haftung ist eine Verschuldenshaftung. Im Hinblick auf das Verschulden des Vertragspartners bestimmt das Gesetz aber eine Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB und 280 Abs I Satz 2 BGB ) und es liegt am Beklagten, sich zu entlasten, d.h. er muss sein sorgfältiges Handeln und hiermit seine „Unschuld“ beweisen. Die Beweissituation ist daher in Deutschland im Deliktsrecht und Vertragsrecht gleich.

Im **PHG** geht es nicht um das Verschulden des Herstellers sondern nur um die Fehlerhaftigkeit des Produktes. Es gibt jedoch Entlastungsgründe für den Hersteller (z.B. dass das Produkt nicht fehlerhaft war, wie es in den Verkehr gebracht wurde, siehe 5.5.1.4 unten), wo dann der Beklagte (der Hersteller) die Beweislast hat.

### 5.4.3 HAFTUNGSUMFANG

Der Haftungsumfang oder die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes richtet sich sowohl beim PHG wie auch im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches danach, welche Vermögenseinbußen der Geschädigte aufgrund des Personen- oder Sachschadens erlitten hat. Hierzu gehören bei Personenschäden zum Beispiel Kosten der Heilbehandlung, Verdienstausfall und im schlimmsten Fall Begräbniskosten und

Unterhaltskosten für die Verbliebenen. Hinzu kommt noch Schmerzensgeld. Bei Sachschäden ist insbesondere an die Kosten der Reparatur der geschädigten Sache oder ihre Ersatzbeschaffung sowie Verdienstentgang zu denken.

Der Haftungsumfang reduziert sich, soweit der Geschädigte den Schaden mitverschuldet hat.

Im Rahmen der vertraglichen Haftung sind auch reine Vermögensschäden ersatzfähig, was im Zusammenhang mit der Produkthaftung aber von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Rahmen des PHG ist bei Sachschäden ein Selbstbehalt von € 500 vorgeschrieben (dies ist in der EU Richtlinie festgelegt, gilt also so auch im deutschen ProdHaftG). In Deutschland kommt bei Personenschäden eine Haftungshöchstgrenze in Summe von € 85 Mio. hinzu, in Österreich hat man diese Höchstgrenze nicht übernommen (die europäische Richtlinie erlaubte eine Wahlmöglichkeit bei der Umsetzung in nationales Recht).

#### 5.4.4 VERJÄHRUNG

Eine zeitliche Begrenzung erfährt die Haftung durch die allgemeinen Verjährungsvorschriften und eine besondere Erlöschensfrist.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Haftungsansprüche (d.h. die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung) beträgt bei allen drei Haftungsansprüchen 3 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt zu dem der Geschädigte Kenntnis sowohl vom Schaden als auch vom Schädiger hat<sup>52</sup>.

In Deutschland und Österreich kommt im Rahmen des ProdHaftG bzw. PHG eine besondere Erlöschensfrist hinzu: die verschuldensunabhängige Haftung endet 10 Jahre nach Inverkehrgabe des fehlerhaften Produkts (d.h. des Zeitpunktes, zu dem das Produkt das Werkstor des Herstellers verlässt).

---

<sup>52</sup> Das deutsche Recht enthält eine weitere Obergrenze: die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung läuft spätestens 10 Jahre nach Entstehung eines Sachschadens und 30 Jahre nach Entstehung eines Personenschadens ab.

## 5.4.5 FREIZEICHNUNG

Mit Freizeichnung ist gemeint, dass der Hersteller oder ein anderer Beteiligter in der Absatzkette sich per Vertragsklausel von der Haftung für Schadensersatz befreien oder diese zumindest eingrenzen will. Eine solche Freizeichnung ist im Rahmen des PHG dezidiert untersagt:

§ 9. Die Ersatzpflicht nach diesem Bundesgesetz kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Auch jenseits des PHG sind solche Freizeichnungsklauseln, wenn überhaupt, nur zwischen Vertragspartnern wirksam – es kann also ein Hersteller im Vertrag mit seinem Händler nicht die Haftung gegenüber dem Endkunden ausschließen. Im Rahmen von Vertragsverhältnissen können Haftungsmilderungen prinzipiell vereinbart werden, und zwar auch so, dass sie sich auch auf die deliktische Haftung beziehen. Dabei sind aber deutliche Grenzen gesetzt. Insbesondere kann die Haftung für vorsätzliche Schädigungen gar nicht ausgeschlossen werden, und in allgemeinen Geschäftsbedingungen (also vorformuliertem Kleingedruckten) ist ein Ausschluss unwirksam, soweit es Körperschäden, grobe Fahrlässigkeit oder die wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag betrifft.

Aussagen wie „Für Schäden wird nicht gehaftet“ in Handbüchern, Beipackszetteln, allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf Internetseiten sind infolgedessen rechtlich wirkungslos und dienen am ehesten nur der „Einschüchterung“ von Konsumenten.

## 5.5 EINZELNE HAFTUNGSGRUNDLAGEN

### 5.5.1 PRODUKTHAFTUNGSGESETZ

Das PHG in Österreich ist dem deutschen ProdHaftG sehr ähnlich (in vielen Punkten gleich), da beide die Produkthaftungsrichtlinie der EG umsetzen. Es gibt eine Reihe von Literatur sowohl von österreichischen als auch deutschen Autoren, auf die für eine umfassende Diskussion verwiesen wird.

An dieser Stelle seien nur wenige wichtige Punkte diskutiert, die besonders für die Diskussion über den Bezug des PHG zur technischen Normung sowie für die Sicherheit von technischen Produkten relevant sind.

Es folgen die genaueren Fundstellen der Richtlinie und der nationalen Umsetzungen in Österreich und Deutschland:

#### **Richtlinie:**

Council Directive 85/374/EEC of 25 July 1985 on the approximation of the laws, regulations and administrative provisions of the Member States concerning liability for defective products, Official Journal L 210 , 07/08/1985 P. 0029 - 0033

Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

#### **Österreich:**

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt

Kurztitel: Produkthaftungsgesetz (PHG)

BGBI.Nr. 99/1988

Novellen BGBI 1993/95, BGBI 1994/51 und 1999/185.

## Deutschland:

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Kurztitel: Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

Datum: 15. Dezember 1989

Fundstelle: BGBI I 1989, 2198

(Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 G v.  
19. 7.2002 I 2674)

### 5.5.1.1 VERSCHULDENSUNABHÄNGIGKEIT DER HAFTUNG

Das zentrale Kriterium für die Haftung nach PHG ist, ob das Produkt als fehlerhaft angesehen wird. Die Diskussion, was ein Fehler im Sinne des PHG ist, wurde schon geführt. Die Haftung greift dann unabhängig von der Verschuldensfrage, d.h. der Hersteller ist auch haftbar, wenn er eigentlich gar nicht am Fehler des Produktes schuld ist. Es gibt lediglich wenige, sehr enge Haftungsausschlussgründe (dazu weiter unten in Abschnitt 5.5.1.4), was schon am Beispiel der Ausreißer erläutert (5.3.3) wurde.

Ein weiteres Beispiel liefert der Fall, dass ein Endprodukt durch den Einbau eines fehlerhaften Zulieferteiles fehlerhaft wird. Wenn der Hersteller des Endproduktes selbst bei allergrößter Sorgfalt diesen Fehler weder bei der Eingangskontrolle, noch im Herstellungsprozess und auch nicht bei der Endkontrolle erkennen konnte, so ist er im Rahmen der Verschuldenshaftung (Vertrag und Delikt) nicht haftbar. Nach dem PHG haftet er (neben dem Zulieferer) dennoch.

Die Produktverantwortlichkeit wird dadurch beim Endhersteller kumuliert, und es wird dem Geschädigten leicht gemacht, zumindest einen Haftpflichtigen zu identifizieren. Das bedeutet, dass der Endhersteller auch für Dinge haftet, die er unter keinen Umständen vermeiden konnte; in der Praxis wirkt sich das aber nicht so dramatisch aus, wie es klingt, da der Endhersteller einerseits seinen Zulieferer in Regress nehmen kann, und er andererseits versichert ist. Eine Haftpflichtversicherung oder äquivalente Absicherung ist sogar im Rahmen des österr. PHG gesetzlich vorgeschrieben (dies ist jedoch im deutschen ProdHaftG nicht dezidiert geregelt).

Ein solcher Mechanismus einer verschuldensunabhängigen Haftung und einer Versicherungspflicht ist jedoch nichts Außergewöhnliches und betrifft z.B. jeden Kfz-Halter: Beispiele ergeben sich, wenn jemand anderer als der Kfz-Halter das Fahrzeug lenkt, und die Bremsen nicht funktionieren, oder wenn einem trotz „sorgfältigen“ (vorsichtigen) Fahrens ein Kind in das Auto läuft.

### 5.5.1.2 WER HAFTET

Bisher wurde nur vom „Hersteller“ gesprochen, der haftbar ist. Mit dem „Hersteller“ im Sinne des PHG ist aber nicht nur der Endhersteller gemeint, sondern folgend § 3 auch Zulieferer sowie jene, die nur Ihren Namen oder Marke auf einem fertigen Produkt anbringen („Quasi-Hersteller“):

§ 3. Hersteller (§ 1 Abs. 1 Z 1) ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

Falls das Produkt außerhalb der EU hergestellt wurde, ist laut PHG der Importeur, der das Produkt in den EU Raum importiert und in Verkehr bringt, haftbar<sup>53</sup>:

Der Gesetzestext (§ 1) lautet:

...haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer der es zum Betrieb in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

---

<sup>53</sup> Der Importeur innerhalb der EU (wenn man ein Produkt welches in der EU hergestellt wurde, in einem anderen EU Land verkauft) gilt nach PHG nicht als „Importeur“ sonder nur als „Händler“.

Es kann jedoch sogar der Händler (der Verkäufer) haften, wenn er nicht in angemessener Frist den Hersteller oder Importeur nennt (§ 1 Absatz (2)):

(2) Kann der Hersteller oder - bei eingeführten Produkten - der Importeur (Abs. 1 Z 2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise - bei eingeführten Produkten - den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.

Mehrere Haftpflichtige (z.B. der Endhersteller und der Zulieferer) haften „zur ungeteilten Hand“ oder „gesamtschuldnerisch“. Das bedeutet, dass der Geschädigte jeden von Ihnen in voller Höhe in Anspruch nehmen kann (wobei er natürlich insgesamt nur einmal den Schadensersatz - die volle Summe - erhalten kann). Die Haftpflichtigen untereinander können den Schaden unter sich aufteilen, wobei sich die Anteile danach richten, wie hoch ihre Mitverursachung bzw. ihr Mitverschulden ist. Derjenige, der dem Geschädigten Ersatz leistet, kann den oder die anderen Ersatzpflichtigen in Regress nehmen.

### 5.5.1.3 WOFÜR WIRD GEHAFTET

Es wird bei privat (nicht-gewerblich) verwendeten Produkten für Sach- und Gesundheitsschäden gehaftet, bei Profi-Anwendungen (gewerblichen Anwendungen) jedoch ausschließlich für Gesundheitsschäden, nicht für Sachschäden (dies ist der Unterschied zur Deliktshaftung, wo auch im gewerblichen Bereich für Sachschäden gehaftet werden kann). Zum Haftungsumfang siehe 5.4.3 oben.

### 5.5.1.4 WIE KANN SICH DER HERSTELLER ENTLASTEN

Da das PHG eine verschuldensunabhängige Haftung festlegt, kann sich der Hersteller nicht damit entlasten, den Produktfehler nicht verschuldet zu haben. Das Gesetz enthält jedoch eine Reihe von Haftungsausschlussgründen.

a) Der Hersteller haftet nicht, wenn er nachweist, dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat. Ein Beispiel dafür wäre, wenn ihm das Produkt gestohlen wurde.

b) Er haftet auch dann nicht, wenn er beweist, dass das Produkt seinen Betrieb fehlerfrei verlassen hat, und der Fehler erst nach Inverkehrgabe entstanden ist. Beispiele dafür wären unsachgemäßer Transport, falsche Lagerung beim Zwischenhändler oder fehlerhafte Aufstellung durch die Installationsfirma. Eine andere Beispielart wäre, die Veränderung des Produktes wie das Abmontieren von Schutzeinrichtungen – dies jedoch mit der Einschränkung, dass die Manipulation nicht vorhersehbar war, ansonsten hätte man die Schutzeinrichtung konstruktiv manipulationssicher gestalten müssen (aktive Überwachung, Festschweißen). Dies fällt in die Thematik der vorhersehbaren (nahe liegenden) Fehlanwendung, wie oben in 5.3.2.4 diskutiert.

Dieser Haftungsausschlussgrund entspricht dem oben besprochenen Grundsatz, dass sich die Beurteilung über die Fehlerhaftigkeit auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens beziehen muss.

c) Der Hersteller haftet nicht, wenn er das Produkt nicht gewerblich, sondern privat in den Verkehr gebracht hat. Beispiel: ein Bäcker haftet für einen mit Salmonellen verseuchten Kuchen, wenn er ihn verkauft, nicht jedoch, wenn er diesen Kuchen als Gastgeschenk für ein privates Fest mitbringt.

d) Der Hersteller kann sich auch entlasten, wenn er darlegt, dass sich der Produktfehler zwingend durch eine Rechtsvorschrift ergeben hat. Dies gilt allerdings nur für Rechtsvorschriften, die die betreffende Produkteigenschaft zwingend vorschreiben und keine alternativen Sicherheitsmaßnahmen zulassen. Das wird wahrscheinlich nur sehr selten oder gar nicht zutreffend sein. Technische Normen gelten auf keinen Fall als Ausschlussgrund, da sie ja keine Rechtsvorschriften darstellen und auch im Rahmen der Verkehrssicherheits-Rechtsvorschriften nicht verbindlich verlangt werden.

e) Zulieferer oder Teilproduktehersteller können sich auch entlasten, wenn sie darlegen, dass sich der Fehler durch die Konstruktion des Endprodukts, in welches das Teilprodukt oder der Grundstoff eingearbeitet wurde, ergab, oder wenn er durch die Vorgaben des Herstellers des Endproduktes verursacht worden ist.

f) Der meistdiskutierte Entlastungsgrund ist das so genannte Entwicklungsrisiko. Danach ist der Hersteller von der Haftung befreit, wenn er nachweist,

(Text laut EU Richtlinie und fast gleich lautend auch deutsches ProdHaftG):

daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

bzw. die Version im Österreichischen PHG:

die Eigenschaften des Produktes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruchgenommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten

Hierfür muss nicht, wie manchmal fälschlich angenommen wird, die Frage beantwortet werden, ob der betroffene Hersteller den Fehler vermeiden konnte, sondern, ob der Fehler prinzipiell anhand des vorhandenen menschlichen Wissens erkannt werden konnte. Das Kriterium ist hier wieder ein objektives, d.h. es bezieht sich darauf ob „man“ als Hersteller (bei entsprechendem Ressourceneinsatz!) den Produktfehler (d.h. die schädliche Eigenschaft) erkennen hätte können. Beispielsweise hat ein PKW einen Produktfehler, wenn der im Innenraum verwendete Kunststoff krebserregend ist, da es zu den berechtigten Sicherheitserwartungen gehört, dass vom Material keine Krebsgefahr ausgeht. Falls diese Eigenschaft jedoch bei Inverkehrgabe des PKW noch niemanden bekannt war, handelt es sich um ein Entwicklungsrisiko, und der Hersteller haftet für diesen Fehler nicht. Dieses „Entwicklungsrisiko“ trägt somit der Konsument. Der PKW Hersteller kann sich jedoch z.B. nicht damit entlasten, die krebserregende Eigenschaft trotz aller Sorgfalt nicht gekannt zu haben, wenn sie anderweitig bekannt war. Es geht also nicht um einen Verschuldensmaßstab sondern um objektive Erkenntnisgrenzen.

Bezüglich der Verfügbarkeit des Wissens wird nichtsdestoweniger ein gewisser Maßstab angelegt werden: der Hersteller würde nicht haften, wenn die krebserregende Eigenschaft bei einem Konkurrenten oder einer anderen Forschungsabteilung bekannt war, diese Information aber unter Verschluss gehalten wurde. Denn in diesem Fall gehörte diese Kenntnis noch nicht zum Stand von Wissenschaft und Technik, da sie nicht allgemein zugänglich war. Die Entlastung des Herstellers würde aber fehlschlagen, wenn auf die Krebsgefahr bereits in Fachzeitschriften (auch wenn diese in anderen Sprachen verfasst sind) oder bei Fachkongressen hingewiesen worden ist.

Ein Entwicklungsrisiko kann auch bei Laserprodukten und optischer Strahlung denkbar sein bezüglich der Korrektheit von internationalen Grenzwerten: wenn der Hersteller internationale ICNIRP Grenzwerte<sup>54</sup> einhält und diese nicht in wissenschaftlicher Literatur oder bei Fachkongressen angezweifelt werden, und sich dann aber herausstellt, dass diese Grenzwerte zu hoch lagen und selbst bei Einhaltung der Grenzwerte eine Schädigung z.B. des Auges eintreten kann, dürfte es sich um einen Entwicklungsfehler handeln und es besteht keine Haftung.

Der Haftungsausschlussgrund des Entwicklungsrisikos betrifft nicht die Fabrikationsfehler, sondern nur Instruktions- und Konstruktionsfehler: Auch wenn ein Fabrikationsfehler (ein Ausreißer) im Einzelfall selbst mit der modernsten Technik nicht detektierbar und damit vermeidbar ist, entlastet das den Hersteller nicht.

Insgesamt wird damit deutlich, dass der Haftungsausschlussgrund des Entwicklungsrisikos nicht die Schuldhaftigkeit oder Zumutbarkeit von Maßnahmen zum Maßstab nimmt, sowohl was die Wissensbesorgung über mögliche Gefährdungen betrifft, wie auch was die Detektion von möglichen Ausreißern betrifft. Es soll also auch nicht, wie manchmal behauptet wird, das Verschulden als Kriterium über die Hintertür wieder in die verschuldensunabhängige Haftung des PHG einführen. Im Rahmen des Deliktsrechts wäre man als Hersteller nicht haftbar, wenn man sich nach dem Maßstab der zumutbaren Sorgfältigkeit Informationen über mögliche Gefährdungen aneignet und diese dann natürlich auch berücksichtigt für Konstruktion und Instruktion bzw. alle Sorgfalt anwendet, um Fabrikationsfehler zu finden.

Die Frage des Entwicklungsrisikos war bei der Entwicklungen der europäischen Produkthaftungsrichtlinie ein heiß diskutierter Punkt und führte fast zu deren Scheitern – die Wahlmöglichkeit zu diesem Punkt, was ja einer europaweiten Harmonisierung der verschuldensunabhängigen Anspruchsgrundlage entgegensteht, war der getroffene Kompromiss. Im Rahmen des Kompromisses kann der Entlastungsgrund des Entwicklungsrisikos in den einzelnen nationalen Umsetzungen der EU Richtlinie wahlweise aufgenommen werden, d.h. dessen Aufnahme in nationales Recht ist nicht vorgeschrieben. Den Entlastungsgrund „Entwicklungsrisiko“ hat jedoch mit Stand 2002 nur Finnland und Luxemburg nicht in nationales Recht übernommen; Frankreich, Deutschland und Spanien haben das Entwicklungsrisiko als Entlastungsgrund für manche

---

<sup>54</sup> International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection; [www.icnirp.org](http://www.icnirp.org)

kritische Produktgruppen nicht übernommen (Deutschland: Arzneimittel, Frankreich: Blutprodukte und in Spanien neben Blutprodukten und Arzneimittel auch noch Lebensmittel)<sup>55</sup>.

Die praktische Bedeutung des Entwicklungsrisikos wird auch nach Meinung von z.B. Taschner (Produkthaftung Art 7 Rz 53) und Bartl (Produkthaftung §1 Rz 79) häufig weit überschätzt. Diese Ansicht wird auch durch bisherige Urteile bestätigt.

## 5.5.2 DELIKTSHAFTUNG

Wie schon zu Beginn dieses Kapitels angeführt, bleiben neben dem PHG die allgemeinen Haftungsgrundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar. Sie spielen in Österreich allerdings praktisch kaum eine Rolle, in Deutschland aufgrund der praktizierten Beweislastumkehr jedoch eine immer noch sehr wichtige.

Wichtigste Anspruchsgrundlage in Deutschland ist § 823 Absatz 1 BGB:

### **Fünfundzwanzigster Titel - Unerlaubte Handlungen**

#### **§ 823 [Deliktischer Schadensersatzanspruch]**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

In Österreich ist die Anspruchsgrundlage für die deliktische Haftung § 1295 Absatz 1 ABGB

---

<sup>55</sup> Siehe z.B. Analysis of the Economic Impact of the Development Risk Clause as provided by Directive 85/374/EEC on Liability of Defective Products, Fondazione Roselli, Study for the European Commission, 2002

§ 1295. (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

### 5.5.2.1 WER IST HAFTBAR?

Danach kann jeder haftbar werden, der durch seine Fahrlässigkeit oder gar seinen Vorsatz die Fehlerhaftigkeit eines Produktes und dadurch einen Personen- oder Sachschaden verursacht. Der Kreis der Haftpflichtigen geht also über das PHG deutlich hinaus, insbesondere können auch Mitarbeiter und Geschäftsleiter im Herstellerbetrieb haftbar werden.

Wenn Mitarbeiter haftpflichtig werden, können sie im Normalfall verlangen, dass der Arbeitgeber sie von der Haftung freistellt. Zudem deckt die Haftpflichtversicherung des Herstellers in der Regel auch die Mitarbeiterhaftung mit ab. Nur im Extremfall (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mitarbeiters) hat der Mitarbeiter den Schaden selbst zu tragen und kann auch vom Arbeitgeber oder seiner Versicherung in Regress genommen werden.

Haftpflichtig können aber auch Händler und Importeure, wie auch Prüfer in Prüfstellen und andere werden – jeder in seinem Verantwortungsbereich. Der Importeur z.B. hat eine gewisse Marktbeobachtungspflicht und hat dafür zu sorgen, dass einerseits Gebrauchsanweisungen und Warnungen in der Landessprache abgefasst sind, und andererseits die Verkehrsfähigkeitsvorschriften des Landes, in welches importiert wird, eingehalten werden. Beim Warenaustausch innerhalb der EU sind die Kontrollanforderungen geringer als z.B. bei Importen aus China wo die Kontrollanforderungen tiefer gehend sein werden, wie eine aktuelle Gerichtentscheidung dokumentiert (Schmerzensgeld für bei Reinigung einer Tapetenkleistermaschine zugezogene Schnittverletzungen<sup>56</sup>).

---

<sup>56</sup> BGH Urteil vom 28. März 2006 – VI ZR 46/05

### 5.5.2.2 WOFÜR WIRD GEHAFTET?

Die Haftpflicht setzt einen Personen- oder Sachschaden voraus. Im Gegensatz zum PHG greift die deliktische Haftung auch, wenn es sich um gewerbliche Sachschäden handelt. Außerdem reicht beim Schadensersatzumfang die Haftung weiter, da es weder einen Selbstbehalt noch Haftungshöchstgrenzen gibt.

### 5.5.2.3 WIE KANN SICH DER HERSTELLER ENTLASTEN?

Bei der deliktischen Haftung handelt es sich um eine Verschuldenshaftung. Haftgrund ist ein zumindest fahrlässiges Verhalten, das zum Schaden geführt hat. Daher kann sich der Inanspruchgenommene mit dem Beweis, nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, entlasten. In der Praxis wird in der Regel nicht ein bestimmtes Verhalten diskutiert, sondern (wie beim PHG) zunächst geprüft, ob ein objektiver Produktfehler vorliegt. Die entsprechenden Maßstäbe sind insoweit bezüglich PHG und deliktische Haftung praktisch identisch. Ist ein objektiver Produktfehler festgestellt, so wird im deutschen Recht vermutet, dass dies auf ein fahrlässiges Verhalten des Herstellers zurückzuführen ist. In der Praxis gelingt dem Hersteller die Entlastung, die er nach der Beweislastumkehr in Deutschland führen muss, jedoch selten. Die Weichen werden daher in der Deliktshaftung ebenso wie im PHG bereits bei der Feststellung gestellt, ob das Produkt objektiv fehlerhaft ist.

### 5.5.2.4 SCHUTZGESETZVERLETZUNG

Zusätzlich zu den oben angeführten Haftungsgrundlagen gibt es sowohl in Österreich wie auch in Deutschland einen Haftungsanspruch, wenn der Hersteller ein Schutzgesetz verletzt.

In Deutschland lautet § 823 Absatz 2 BGB:

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## In Österreich ist die Anspruchsgrundlage für die Schutzgesetzverletzung § 1311 ABGB

§ 1311. Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder, sich ohne Not in fremde Geschäfte gemengt; so haftet er für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

Schutzgesetze sind z.B.

- Strafgesetzbuch
- Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften, wie z.B. ProdSG in Deutschland, PSG in Österreich, Medizinproduktegesetz u.ä.

Keine Schutzgesetze sind natürlich technische Normen wie DIN, VDE oder ÖNORMEN wie auch z.B. nicht Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in Deutschland.

Insofern können über diese Regelung auch die sicherheitstechnischen Anforderungen, wie sie in den Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften enthalten sind (insbesondere die grundlegenden Sicherheitsanforderungen), für den Schadensersatz durch den Hersteller relevant werden.

Die praktische Bedeutung dieses Haftungstatbestandes ergibt sich in erster Linie aus den gesetzlich konkreten Verhaltenspflichten, wodurch sich die Beweissituation für den Geschädigten verbessern kann: ist nämlich die Verletzung gegen ein Schutzgesetz festgestellt, so wird vermutet, dass dies auch schuldhaft geschehen ist und den Schaden verursacht hat. Da eine solche Beweislastumkehr in Österreich bei § 1295 ABGB nicht anerkannt ist, kann die Bedeutung dieses zusätzlichen Tatbestandes der Schutzgesetzverletzung zumindest in der Theorie in Österreich größer sein.

### 5.5.3 VERTRAGSRECHT – VERTRAGLICHE HAFTUNG

Es seien hier nur kurz (zusätzlich zur bereits erfolgten tabellarischen Gegenüberstellung in Tabelle 4 und den Anmerkungen in den obigen Absätzen dieses Kapitels) die folgenden ergänzenden Punkte bezüglich vertraglicher Haftung erwähnt.

Es gibt zwei Konstellationen, bei denen das Vertragsrecht für die Produkthaftung (d.h. folgend eines eingetretenen Schadens, den ein Produkt verursacht hat) relevant ist:

- Verhältnis Hersteller – Endabnehmer: wenn der Geschädigte direkt vom Hersteller<sup>57</sup> kauft (wo also ein Vertrag besteht zwischen Hersteller und Endabnehmer)
- Verhältnis Hersteller - Vertragspartner (z.B. Konstruktionsbüro, Zulieferer): wenn der Hersteller aufgrund von PHG oder Deliktsrecht schadensersatzpflichtig wurde und dann gegenüber dem Vertragspartner Regress fordert.

Wie die Deliktshaftung, ist auch die Vertragshaftung eine Verschuldenshaftung. Sie beruht in Österreich auf § 1295, 1298, 1313 a) ABGB<sup>58</sup> (und hat hier somit den gleichen Ausgangspunkt wie die Deliktshaftung, nämlich § 1295, siehe oben)

§ 1298. Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob. Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muß er auch beweisen, daß es an dieser Voraussetzung fehlt. Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muß er auch

---

<sup>57</sup> Gegenüber bloßen Händlern kommt die Verschuldenshaftung selten zum Tragen, da ein Schaden selten auf der Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten beruht.

<sup>58</sup> Im österreichischen ABGB gibt es im Gegensatz zum deutschen BGB einen gemeinsamen Paragraphen für die außervertragliche Haftung (die in der Lehre auch deliktische Haftung genannt wird) und der vertraglichen Haftung, nämlich § 1295. Dieser Paragraph unterscheidet nicht zwischen einer Situation, in der ein Vertrag besteht, und einer außervertraglichen Beziehung. Erst durch die ergänzenden Paragraphen § 1298, §1313a und §1315 wird bei Bestehen eines Vertrages die Beweislast geändert und festgelegt, dass auch für Gehilfen einzustehen sei. Diese zusätzlichen Paragraphen verschärfen also gewissermaßen die Haftungsgrundlage bei Bestehen eines Vertrages für den Verursacher des Schadens und erleichtert die Situation für den Geschädigten (was auch der Grund dafür war, die vertragliche Haftung auf die Hersteller-Endkunden Beziehung „künstlich“ auszudehnen).

beweisen, daß es an dieser Voraussetzung fehlt.

§ 1313a. Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

und in Deutschland auf § 280 Absatz 1 BGB:

(1) Soweit die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Verschuldensmaßstab ist grundsätzlich der gleiche wie im Deliktsrecht. Es wird darum für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit gehaftet. Der Vertrag kann allerdings einen anderen (strengeren oder in Grenzen durch z.B. Freizeichnungsklauseln auch milderer) Haftungsmaßstab festlegen. Im Unterschied zur Deliktshaftung muss der Vertragspartner nicht nur die eigene Fahrlässigkeit vertreten sondern auch die von Gehilfen (d.h. für seine „Leute“ - in Deutschland § 278 BGB und in Österreich § 1313a).

Zum anderen ergibt sich eine Haftungsverschärfung durch die gesetzlich festgelegte Beweislastumkehr (in Deutschland BGB § 280 Abs 1 S 2, in Österreich § 1298 ABGB), d.h. der Beschuldigte muss beweisen, dass er und seine Leute sorgfältig gehandelt haben. Diese Beweislastumkehr ist auch der Grund, warum in Österreich die Konstruktion des Vertrages zum Schutz Dritter dazu verwendet wurde, eine Verbesserung der Beweislastverteilung für den Geschädigten zu erreichen (in Deutschland ging man den Weg der Beweislastumkehr im Rahmen der Deliktshaftung).

#### 5.5.4 ZUSAMMENSPIEL PHG, DELIKTSHAFTUNG UND VERTRAGSHAFTUNG

Die wesentlichen Punkte und Unterschiede zwischen den drei „Säulen“ der Haftung eines Herstellers, nämlich die Vertragshaftung, das PHG/ ProdHaftG und die Deliktshaftung wurden bereits in Tabelle 4 oben zusammengefasst.

Die dargestellten Anspruchsgrundlagen können grundsätzlich gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass ein Geschädigter seine Schadensersatzforderung mehrfach begründen kann. Es kann natürlich konkrete Situationen geben, in denen nur eine der drei möglichen rechtlichen Säulen anwendbar ist, z.B. wenn es um einen Sachschaden im Rahmen einer gewerblichen Anwendung geht und wenn zwischen Anwender und Hersteller kein Vertrag besteht – hierfür kann nur das allgemeine Deliktsrecht angewendet werden (das PHG deckt bei gewerblichen Anwendern nur Personenschäden ab). Häufig gibt es aber ein Nebeneinander der Anspruchsgrundlagen, man könnte also sagen, „man schießt mit mehreren Kanonen und schaut, welche trifft“. Der Hersteller haftet aber insgesamt nur einmal und er muss natürlich nur einmal Schadenersatz zahlen, auch wenn er nach mehreren Rechtsgrundlagen haftet.

Je nach Situation kann entweder das PHG oder das allgemeine Deliktsrecht (zumindest in Deutschland) Vorteile für den Geschädigten bringen: z.B. gibt es beim Deliktsrecht keinen Selbstbehalt, jedoch kann der Hersteller im Gegensatz zum PHG die Haftung abwenden, wenn er darlegen kann, dass er sorgfältig gehandelt hat. Wegen der schlechteren Beweisverteilungslage in Österreich bezüglich der Deliktshaftung wird im allgemeinen nur das PHG angewandt, d.h. in Österreich gibt es in der Praxis kein wirkliches „Nebeneinander“ der Anspruchsgrundlagen solange kein Vertrag besteht.

Für die deliktische Produkthaftung ist ein schuldhafter Pflichtverstoß notwendig, der zu einem Produktfehler führt. Dafür ist kein Vertragsverhältnis notwendig - man spricht daher auch von einer „außervertraglichen Haftung“. Die deliktische Haftung ist - anders als die PHG-Haftung - nicht auf „Hersteller“ im Sinne des PHG beschränkt.

Beispielsweise kann der Geschädigte im Rahmen der allgemeinen Deliktshaftung auch einen Mitarbeiter des Herstellers haftbar machen, wenn dieser in seiner Rolle schuldhaft gehandelt hat (im Verhältnis Arbeitnehmer-Arbeitgeber gilt aber eine gewisse Haftungsprivilegierung, sodass Arbeitnehmer bei „normaler“ (leichter) Fahrlässigkeit im Sinne von „kann ja `mal passieren“ vom Arbeitgeber die Haftungsübernahme verlangen kann).

Da es sich bei der Deliktshaftung wie bei der Vertragshaftung um eine Verschuldenshaftung handelt, haftet ein Schädiger nicht, wenn er nicht zumindest fahrlässig gehandelt hat. Beispiele dafür wären:

- a) der Fehler beruht auf einem fehlerhaften Zulieferteil, das auch bei sorgfältiger Eingangskontrolle nicht feststellbar war
- b) ein einmaliger Fehler eines Mitarbeiters in der Produktion, der ausreichend instruiert und überwacht wird.

Beim PHG ist praktisch das alleinige Kriterium, dass das Produkt als objektiv fehlerhaft beurteilt wird. Ob der verklagte „Hersteller“ daran schuld ist oder den Fehler überhaupt verursacht hat, ist nicht relevant. Dieser Umstand ist eben das Kennzeichen der verschuldensunabhängigen Haftung des PHG. Diese strenge Haftung rechtfertigt sich auch damit, dass der Hersteller seine Haftpflicht versichern kann. Zudem kann er denjenigen, der den Fehler verursacht hat (z.B. Zulieferer) in Regress nehmen (Vertragshaftung und § 12 PHG). Nach dem BGB ist der Hersteller für echte Ausreißer nicht haftbar, gemäß PHG hingegen schon. Jedoch werden im Rahmen des BGB an den Entlastungsbeweis, tatsächlich einen Ausreißer vorliegen zu haben, seitens der Rechtsprechung so hohe Anforderungen gestellt, dass dieser nur selten gelungen ist (einer der wenigen bekannten Fälle ist AG Frankfurt VersR 1977, 1137 (Vollkornbrot)).

### 5.5.5 WO IST DELIKTSHAFTUNG RELEVANTER ALS DAS PHG?

Die folgende Liste zählt stichwortartig jene Fälle auf, in denen die Deliktshaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Vorteile für den Geschädigten bietet:

- Hersteller haftet auch für gewerbliche Sachschäden
- Kein Selbstbehalt (vergleiche: € 500 Selbstbehalt für Sachschäden laut PHG in Österreich und ProdHaftG in Deutschland).
- Marktbeobachtung ist Verkehrspflicht
- Weiterer Kreis der Haftpflichtigen
- Keine Haftungshöchstbeträge (Haftungshöchstbetrag laut ProdHaftG in Deutschland)

Es sei hier nochmals auf die unterschiedliche Beweislast im Rahmen der deliktischen Haftung in Österreich und Deutschland verwiesen, sodass die obigen Vorteile der Deliktshaftung in Österreich aufgrund der schwierigeren Beweislast in der Praxis selten realisiert werden können.

## 5.6 VERKEHRSFÄHIGKEIT UND PRODUKTHAFTUNG

***Die Verkehrsfähigkeit eines Produktes bedingt noch lange keine Haftungsfreiheit.***

Diese absichtlich plakativ gehaltene Feststellung wird im Folgenden begründet. Der Maßstab der Verkehrsfähigkeits-Rechtsvorschriften und des Produkthaftungsgesetzes ist zwar insofern ähnlich, als es hier wie dort um die Sicherheit des Produktes geht; der Zweck der Vorschriften und die Blickrichtung der Analyse ist aber unterschiedlich:

Bei der Verkehrsfähigkeit wird die Gesamtheit eines Produktes in Hinblick auf seine Sicherheit für die Zukunft beurteilt (wobei aber aufgetretene Gesundheitsschäden natürlich auch eine wichtige Rolle spielen). Hier findet eine Risikoabschätzung durch eine Behörde statt, die mögliche zukünftige Schadensfälle mitberücksichtigt. Im Rahmen der Produkthaftung wird das konkrete Einzelstück, das in der Vergangenheit einen Schaden angerichtet hat, betrachtet. Der Richter im Zivilprozess hat letztlich nur über Kompensationsfragen zu entscheiden.

Ein weiterer relevanter Unterschied ist auch, dass die Marktaufsichtsbehörde nur die Konstruktion und Instruktion beurteilen kann. Ob es zu einzelnen Fabrikationsfehlern kommt, wird ihr meist entgehen.

Folgerichtig sprechen zwar die Produktsicherheits- und die Produkthaftungsrichtlinie gleichermaßen von „Sicherheit“, aber in der Produktsicherheitsrichtlinie heißt es, „die Vorschriften der Produkthaftungsrichtlinie bleiben unberührt“.

Aus der Sicht des Herstellers ist der Wunsch verständlich, dass ein verkehrsfähiges Produkt auch gleichzeitig rechtssicher bezüglich Haftungsfreiheit ist. Dies erscheint jedoch aus den gerade aufgeführten Gründen in der Praxis nicht erreichbar zu sein.

## 5.7 ANREIZE/ MOTIVATION FÜR DEN HERSTELLER

Durch die verschuldensunabhängige Haftung basierend auf dem PHG könnte der Eindruck entstehen, der Hersteller habe keinen Grund sich wirklich zu bemühen, ein sicheres Produkt zu erzeugen, da es ihm sowieso nichts helfen würde - er ist in jedem Fall haftbar, auch wenn er nichts dafür kann.

Dies stimmt so jedoch nicht: Ein Hersteller ist auch laut PHG erst dann haftbar, wenn das Produkt für fehlerhaft beurteilt wurde. Wenn es die erwartete Sicherheit bietet, liegt kein Fehler vor und es besteht keine Haftung, auch wenn ein Schaden eingetreten ist (der Geschädigte hat dann also auf „eigene Gefahr“ gehandelt). Dies sollte eine entsprechend große Motivation sein, für eine möglichst sichere Konstruktion und Darbietung im Sinne der Kriterien, nach denen die Fehlerhaftigkeit eines Produktes beurteilt wird, zu sorgen. Auch durch eine entsprechende Endkontrolle der Produkte zur möglichst vollständigen Vermeidung von Ausreißern wird die Anzahl der Produkte reduziert, die zu einem Schaden führen. Wenn es durch Ausreißer (die nicht die erwartete Sicherheit bieten) zu einem Schaden kommt, ist der Hersteller zwar nach PHG haftbar, nach dem Deliktsrecht bei entsprechend aufwändiger Sorgfalt der Endkontrolle jedoch nicht.

Es können aber noch weitere Anreize für möglichst sichere Produkte bzw. ein möglichst „sorgfältiges“ Handeln aufgezählt werden:

- Produkthaftungsfälle ziehen oft Negativpresse und Imageschaden nach sich.
- Grobe Fahrlässigkeit ist durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt.
- Das Auftreten von Schäden ist ein Indiz dafür, dass das Produkt im Sinne des Verwaltungsrechts nicht verkehrsfähig ist. Die Marktaufsichtsbehörde kann entsprechende Maßnahmen fordern, die wieder Kosten und Imageschäden mit sich bringen.
- Schadensersatzzahlungen ziehen eine Erhöhung der Versicherungsprämie (Freiheitsrabatte, Bonus-Malus System) nach sich.
- Risiko für strafrechtliche Verurteilung.

## 6. STRAFRECHT

Im Schadensfall kann neben die zivilrechtliche Haftungssanktion auch noch die strafrechtliche Verantwortung hinzutreten.

Strafrechtliche Verfahren werden nicht primär vom Geschädigten betrieben, sondern durch Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften). In diesen Verfahren wird der Sachverhalt staatlicherseits ermittelt. Eine strafrechtliche Verurteilung setzt voraus, dass dem Schädiger seine Schuld nachgewiesen wird (in dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten). Die „Beweislage“ ist für den Schädiger also günstiger als im Zivilrecht. Dennoch ist das strafrechtliche Risiko nicht ganz zu vernachlässigen. Hierfür sind die folgenden Punkte relevant:

- Strafbarkeit setzt persönliches Verschulden eines Menschen voraus. Die Schuld muss einer bestimmten Person eindeutig zugewiesen werden können. Wenn dies nicht gelingt, z.B. bei Verkettung von Umständen, kommt es zu keiner strafrechtlichen Verurteilung.
- Verschulden bedeutet auch im Strafrecht Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Unterschied zum Zivilrecht ist aber die *subjektive Fahrlässigkeit* (nach persönlichem Wissen und Können) und nicht die objektive Fahrlässigkeit wie im Zivilrecht zu beurteilen: Strafgerichte tendieren allerdings dazu, ähnliche Maßstäbe wie Zivilgerichte anzulegen.
- Die Strafe ist umso härter, je schwerer die Schuld ist. Wenn Schäden durch Produkte auftreten, und man unternimmt weiter nichts, wird das Maß an Sorglosigkeit mit jedem Unfall, auf den man nicht reagiert, größer (was Auswirkung auf das Strafmaß hat, da sich die Schuld erhöht - bis hin zum Vorsatz).
- Eine Versicherung ist in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen nicht möglich. Es gibt auch keine Regressmöglichkeiten.
- Bei Anwendung technischer Normen spricht viel für eine sorgfältige Vorgehensweise – „Wenn man getan hat, was man tun konnte, dann ist man nicht strafbar“. Doch wenn man als Person weiß, dass die angewandte Norm umstritten ist, und dies in Kauf nimmt, dann würde normgerechtes Produzieren nicht entlasten. Das Einhalten

technischer Normen, die als Kodifizierung dessen verstanden werden könnte, was die Mehrheitsauffassung der Fachleute sei, kann im Strafrecht ein relevanteres Kriterium sein als bei der allgemeinen Produkthaftung.

Straftatbestände finden sich auch in zahlreichen Spezialgesetzen, die z.B. auch die Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit von Produkten formulieren (z.B. in Deutschland ProdSG, in Österreich PSG).

Die wichtigsten Straftatbestände des Strafgesetzbuches sind die der fahrlässigen Körperverletzung und fahrlässigen Tötung. Das Strafgesetzbuch wird also insbesondere bei Personenschäden relevant, nur in Ausnahmefällen bei Sachschäden, da nur die *vorsätzliche* Sachbeschädigung strafbar ist.

Weniger schwerwiegendes Verhalten (Unterhalb der Schwelle des Strafrechts) kann auch als Verwaltungsübertretung (Österreich) oder Ordnungswidrigkeiten (in Deutschland) mittels Geldbußen (bzw. Ersatzfreiheitsstrafe) - nicht mit Freiheitsstrafen - geahndet werden.

Dieser Sanktionsmechanismus ist aus dem Straßenverkehr allgemein bekannt.

## 7. WEBLINKS

### **New Approach, Harmonisierte Normen, Sektorale Direktiven**

[http://ec.europa.eu/enterprise/standards\\_policy/reference\\_documents/index.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/standards_policy/reference_documents/index.htm)

<http://www.newapproach.org/>

### **Konsumentenschutz**

Produktsicherheits-info des österr. Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0147>

Auf Europäischer Ebene siehe auch:

#### **PROSAFE**

<http://www.prosafe.org/>

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz

[http://ec.europa.eu/dgs/health\\_consumer/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_de.htm)

European Market Surveillance System

[https://www.icsms.org/icsms/App/blankPublic.jsp?P\\_LANGU=DE](https://www.icsms.org/icsms/App/blankPublic.jsp?P_LANGU=DE)

#### **RAPEX**

[http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex\\_archives\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm)

## **Gesetze, Gerichtsurteile**

EU Direktiven

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Rechtsinformationssystem Österreich

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Gesetze im Internet Deutschland

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Entscheidungen des BGH

<http://www.bundesgerichtshof.de/>

## 8. LITERATUR

### CE Kennzeichnung, Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, ProdSG (vorher: GPSG) (D)

Autor(en)	Titel	Verlag	Jahr	ISBN	S.	Anmerkung
AUVA	Die CE Kennzeichnung, Merkblatt M090	AUVA, Wien			28	www.auva.at
N. Barz und D. Moritz	EG Niederspannungsrichtlinie	VDE Verlag, Berlin Offenbach	2001	3-8007-2561-4	160	
N. Barz und D. Ackers	Europäische Sicherheitsvorschriften für elektrische Betriebsmittel (Leitfaden EG Binnenmarkt CE Kennzeichnung, EG Richtlinien, Zertifizierung, Normung)	VDE Verlag, Berlin Offenbach	2007	3-8007-2341-7		Zwei Ordner, Loseblattsammlung
Consultants Europe B.V., The Netherlands	CE- Kennzeichnung für Elektrotechnik und Maschinenbau (EMV-Richtlinie, Maschinen-Richtlinie, Niederspannungs-Richtlinie)	VDE Verlag Berlin Offenbach	2001	3-8007-2329-8	488	Übersetzung aus dem Englischen
Defren, Kreutzkamp	Personenschutz in der Praxis (Handbuch für Konstrukteure, Betriebsingenieure und Sicherheitsfachkräfte)	KA Schmersal GmbH Schaltssysteme für die Industrie, Wuppertal	2001	3-926069-11-2	330	Enthält auch kurze Kapitel über Drittstaatenregelungen bez. Maschinenbau mit den USA, Japan, Schweiz und China

<b>Autor(en)</b>	<b>Titel</b>	<b>Verlag</b>	<b>Jahr</b>	<b>ISBN</b>	<b>S.</b>	<b>Anmerkung</b>
Defren, Wickert	Sicherheit für den Maschinen- und Anlagenbau (Handbuch für Konstrukteure, Betriebsingenieure und Sicherheitsfachkräfte)	KA Schmersal GmbH Schaltssysteme für die Industrie, Wuppertal	2001	3-926069-10-4	279	
European Commission	„Blue Guide“ Guide to the implementation of directives based on the New Approach and the Global Approach	European Communities	2000	92-828-7500-8	112	<a href="http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/documents/blue-guide/">http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/documents/blue-guide/</a>
Europäische Kommission	„Blue Guide“ Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien	European Communities	2000	92-828-7449-0	112	<a href="http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/documents/blue-guide/">http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/documents/blue-guide/</a>
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (GD SANCO)	Leitlinien betreffend das Verhältnis zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und bestimmten sektoralen Richtlinien mit Vorschriften zur Produktsicherheit (engl. Version siehe nächster Eintrag)	European Communities, GD SANCO	2003		48	<a href="http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidance_gpsd_de.pdf">http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidance_gpsd_de.pdf</a>
GD SANCO	Guidance document on relationship between the General Product Safety Directive (GPSD) and certain sector directives with provisions on product safety	European Communities, GD SANCO	2003		48	<a href="http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/gpsd_2ndchapter_en.pdf">http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/gpsd_2ndchapter_en.pdf</a>
Geiß, Doll	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Kommentar und Vorschriftensammlung	Kohlhammer	2005	3-17-018602-7	794	
Klindt	Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	Neue Juristische Wochenschrift	2004	NJW 2004 Heft 8, Seiten 465-536		
Klindt, von Loquenhien, Ostermann	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Erläuternde Darstellung, Gesetzestexte, Begründung)	Bundesanzeiger Verlag, Köln	2004	3-89817-361-5	150	
S. Lach	Produktsicherheitsgesetz	Springer Gabler	2012	978-3834941459	140	

<b>Autor(en)</b>	<b>Titel</b>	<b>Verlag</b>	<b>Jahr</b>	<b>ISBN</b>	<b>S.</b>	<b>Anmerkung</b>
G. Ludwar und A. Mörx	Elektrotechnikrecht – Praxisorientierter Kommentar	Österreichischer Verband für Elektrotechnik (ÖVE), Wien	2007	978-3-85133-044-1	245	G. Ludwar ist im BMWA für die nationale Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie und EMV Richtlinie zuständig
D. Moritz, J. Geiß	Das Produktsicherheitsgesetz	VDE Verlag	2012	978-3800734276	226	
P. Ch. Müller Graff	Technische Regeln im Binnenmarkt	Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden	1991	3-7890-2153-9	202	
A. Neudörfer	Konstruieren sicherheitsgerechter Produkte (Methoden und systematische Lösungssammlungen zur EG-Maschinenrichtlinie)	Springer	2002	3-540-424800-6	377	
Ostermann, von Locquenghien	Wegweiser Maschinensicherheit	Bundesanzeiger Verlag	2007	3-89817-273-2		Loseblattsammlung, 3 Ordner
Ch. Preuße	Maschinen sicher konstruieren (Maschinenrichtlinie und CE Kennzeichnung in der Praxis)	Carl Heymanns Verlag, Köln Berlin/München	2004	3-452-25777-0	82	
R. Reudenbach	Sichere Maschinen in Europa Teil 1 „Rechtsgrundlagen“	Verlag Technik & Information	2005	3-934966-30-6	110	
R. Reudenbach	Sichere Maschinen in Europa Teil 2 „Herstellung und Benutzung“	Verlag Technik & Information	2004	3-934966-24-1	126	
R. Reudenbach	Sichere Maschinen in Europa Teil 3 „Risikobeurteilung“	Verlag Technik & Information	2006	3-934966-50-0	133	
P. Reusch, JU Heuer	Das neue Produktsicherheitsgesetz	Bundesanzeiger	2011	978-3846200018	177	
A. Rögner	Der Weg zur „haftungssicheren“ Dokumentation	Mathias Schulz Fachverlag für Technische Dokumentation, Abtsgmünd	2003	3-930055-07-4	248	Bezieht sich hauptsächlich auf Maschinen

<b>Autor(en)</b>	<b>Titel</b>	<b>Verlag</b>	<b>Jahr</b>	<b>ISBN</b>	<b>S.</b>	<b>Anmerkung</b>
A. Schneider	Zertifizierung im Rahmen der CE – Kennzeichnung	Hüthig, Heidelberg	2002	3-7785-2847-5	209	Mit CDROM
M. Schulz	Gefahrenanalyse & Risikobeurteilung – Warum und wie?	Mathias Schulz Fachverlag für Technische Dokumentation, Abtsgmünd	2003	3-930055-03-1	180	Wendet Preliminary Hazard Analysis Methode (PHA) an.  Bezieht sich hauptsächlich auf Maschinen  Enthält CDROM
M. Schulz	Sicherheitshinweise richtig formulieren und gestalten	GFT Verlag, Schenkenszell	2004	3-938334-30-4	132	Bezieht sich hauptsächlich auf Maschinen
WEKA	Produktsicherheit/Produkthaftung	WEKA Verlag Wien	2006	3-7018-4770-3		Loseblattsammlung Teil A (PSG 2004 und Erläuterungen) und Teil B (PHG) in einem Ordner
Th. Wilrich	Das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	Beuth	2012	978-3410223252	345	

## Produkthaftung

<b>Autor</b>	<b>Titel</b>	<b>Verlag</b>	<b>Jahr</b>	<b>ISBN</b>	<b>S.</b>	<b>Anmerkung</b>
A. Belz	Schadenersatz und Produkthaftung (Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“ Heft 196)	Richard Boorberg Verlag, Stuttgart	1992	3-415- 01710-9	88	
Fitz, Grau, Reindl	PHG – Produkthaftungsgesetz (zweite Auflage)	Manz, Wien	2004		406	Löst „Produkthaftung“ von Fitz, Purtscheller, Reindl ab
Fitz, Purtscheller, Reindl	Produkthaftung – das neue Produkthaftungsgesetz prägnant kommentiert	Manz Verlag, Wien	1988	3-214- 02330-6	190	Wurde abgelöst durch PHG – Produkthaftungsgesetz Fitz, Grau, Reindl (zweite Auflage)
Graf v. Westphalen	Produkthaftungshandbuch Band 1	CH Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München	1997	3-406- 41087-1	977	
Graf v. Westphalen	Produkthaftungshandbuch Band 2	CH Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München	1999	3-406- 42973-4	815	
H.J. Heck	Produkthaftung (Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“ Heft 204)	Richard Boorberg Verlag, Stuttgart	1990	3-415- 01502-5	95	
J. U. Heuer	Produkthaftungsreport (Aktuelle Entwicklungen, Fallbeispiele, Gerichtsurteile, Kommentare und Hinweise zur Vorsorge)	WEKA MEDIA Kissing	2005	3-8276- 6598-1	49	Kommentare zu aktuellen Gerichtsentscheidungen
E. Holliger-Hagmann	Produkttrisiken im Griff – Die Verantwortung der Hersteller und Vermarkter für das sichere Produkt	Exerpt Verlag, Renningen	2003	3-8169- 2172-8	151	Enthält auch Vergleiche Österr-Deutschland-Schweiz
Kullmann	Produkthaftungsrecht – Höchstrichterliche Rechtsprechung	RWS Verlag, Köln	2002	3-8145- 3153-1	179	
Kullmann	Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) – Kommentar	Erich Schmidt Verlag, Berlin	2004	3-503- 07806-1	216	Der Autor ist Richter am Bundesgerichtshof a.D.
Kullmann, Pfister	Produzentenhaftung	Erich Schmidt Verlag, Berlin	2006	3-503- 01849-2		Loseblattsammlung, drei Bände

<b>Autor</b>	<b>Titel</b>	<b>Verlag</b>	<b>Jahr</b>	<b>ISBN</b>	<b>S.</b>	<b>Anmerkung</b>
Lovells	Die Produkthaftung in der Europäischen Union – Ein Bericht für die Europäische Kommission (MARKT/2001/11/D) (engl: Product liability in the European Union)	Lovells	2003			www lovells.com
B. I. Netteleck	Produktsicherheit Produkthaftung	Springer	1995	3-540- 59242-3	169	Zugleich Diss Europa Univ Viadrina Frankfurt
OECD	Product liability rules in OECD countries (Consumer policy series)	OECD Publications	1995	92-64- 14439-0	58	
D. G. Owen and J. J. Phillips	Products Liability in a nut shell	Thomson, St Paul, MN	2005	0-314- 15510-4	536	Taschenbuch zu US Produkthaftungsrecht – preisgünstige „Zusammenfassung“
M. Preslmayer	Handbuch der Produkthaftung	LexisNexis ARD Orac, Wien	2002	3-7007- 2243-5	199	
WEKA	Produktsicherheit/Produkthaftung	WEKA Verlag Wien	2006	3-7018- 4770-3		Loseblattsammlung Teil A (PSG 2004 und Erläuterungen) und Teil B (PHG) in einem Ordner
WEKA	Produkthaftung und technische Normen (Schulungsmodul 6)	WEKA Media GmbH, Kissing	2005	3-8111- 6497-8		Folien mit ergänzenden Texten. CDROM.

# Das Buch vom Techniker für Techniker

Technische Normen, wie sie von DIN, VDE, ISO und IEC veröffentlicht werden, sind eine wichtige Grundlage für die Konstruktion von sicheren Produkten - sie stellen jedoch nicht die eigentlichen verbindlichen Rechtsvorschriften dar.

Dieses Buch gibt einen Überblick über Rechtsvorschriften, die sich an Hersteller richten und die Sicherheit von Produkten betreffen. Es werden sowohl die Forderungen des Verwaltungsrechts in der EU (was darf verkauft werden, was ist „verkehrsfähig“) wie auch jene des Zivilrechts (wann besteht Haftung) in Deutschland und Österreich besprochen.

Der Autor fasst in diesem Buch jenes Wissen zusammen, das er sich für die Beratung seiner Kunden erarbeitet hat und als relevant erachtet, um als Techniker beurteilen zu können, wann technische Normen ausreichend sind beziehungsweise wann über Normen hinausgehende konstruktive Maßnahmen notwendig sind, um die Rechtsvorschriften zu erfüllen. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass auch bei Normkonformität ein Produkt nicht unbedingt verkehrsfähig sein muss bzw. Haftung bestehen kann.

3. Auflage

Seibersdorf Laboratories Publishing, Seibersdorf

ISBN 978-3-902780-02 (Printversion)

ISBN 978-3-902780-03 (E-Book)